

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 Was ist Korruption – Aufhellung der Begrifflichkeit	8
2.1 Grammatikalische Betrachtung.....	8
2.2 Juristische Betrachtung.....	9
2.3 Ökonomische Betrachtung.....	9
2.4 Historische Betrachtung.....	10
2.5 Kriminologische Betrachtung	11
2.6 Teleologische Betrachtung	12
2.7 Der Begriff Korruption in der Berliner Erklärung von 2013.....	13
2.8 Zwischenergebnis.....	14
3 Akteure, Arten und Auswirkung von Korruption im Sport	15
4 Die UNESCO-Weltkonferenzen der Sportminister – MINEPS I - IV	19
4.1 MINEPS I.....	20
4.2 MINEPS II.....	21
4.3 MINEPS III.....	22
4.4 MINEPS IV.....	23
5 MINEPS V - Die Berliner Erklärung aus dem Jahre 2013	24
5.1 Entstehung der Berliner Erklärung.....	25
5.1.1 Vorbereitende Konferenzen und Zusammenkünfte	26
5.1.2 Konferenz von Lausanne 2012.....	26
5.1.3 Finale vorbereitende Sitzung in Baku 2013	29
5.1.4 Bewertung der Entstehung und Ausgestaltung.....	30
5.2 Darstellung ausgewählter Beschlüsse deren Umsetzung.....	33
5.2.1 Whistleblowing und Amnestie – Der Fall Julia Stepanowa	35
5.2.2 Good Governance zur Verhinderung von Korruption im Sport.....	37
5.2.3 Stellungnahme zu Inhalt und Umsetzung der Berliner Erklärung.....	42

5.3 Folgeveranstaltungen zu MINEPS Konferenzen.....	45
6 Strafrechtliche Regelungen zu Korruption im Sport.....	46
6.1 Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des StGB	48
6.2 Kritische Bewertung des Gesetzentwurfes zur Änderung des StGB.....	49
7 Korruption im Sport in der kriminologischen Forschung	56
7.1 Ethik und Moral – fließende Grenzen vs. Rollenerwartung	57
7.2 Ausgewählte kriminologische Theorien	61
7.2.1 Die Anomietheorie nach Durkheim und Merton	61
7.2.2 Ökonomische Erklärungsansätze – der homo oeconomicus	68
7.2.2.1 Die Rational Choice Theorie.....	69
7.2.2.2 Der Principal-Agent-Ansatz	70
7.2.2.3 Der Rent Seeking Ansatz	72
7.2.2.4 Kritische Betrachtung ökonomischer Theorien der Korruption.	74
7.2.3 Theorie der White-collar crime von Edwin H. Sutherland	75
7.3 Kritische Bewertung und Einordnung der kriminologischen Theorien.....	79
8 Zusammenfassung	83
9 Literaturverzeichnis	89
10Anhang.....	112

1 Einleitung

In den Medien wurde und wird besonders in jüngerer Vergangenheit in regelmäßigen Abständen über Korruption im Sport berichtet; sei es im Tennis, in der Leichtathletik oder im Fußball.¹ Insbesondere dem Bereich Fußball kam und kommt mit den Korruptionsvorfällen bei der Fédération Internationale de Football Association (i. F. „FIFA“) und auch im Deutschen Fußball Bund (i. F. „DFB“) anlässlich der Vergabe der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland 2006 eine breite mediale und gesellschaftliche Aufmerksamkeit zu.² Die akzentuierte Kommerzialisierung der Verteilung der Marken- oder auch Medienrechte führt dazu, dass die Korruptierbarkeit der gesamten Organisation stark steigt.³ *„Die FIFA ist ein korrupter Haufen“*⁴, so äußerte sich beispielsweise Prof. Dr. Feltes in einem Radiointerview im Mai 2015. Der Sportjournalist Thomas Kistner stellt in seinem Buch sogar die These auf, dass es sich bei der FIFA um eine Vereinigung mit mafiaähnlichen Strukturen handele.⁵ Jedenfalls haben sich Verdachtsmomente sowie Korruptionsvorwürfe bereits bewahrheitet, mit teils spektakulären Vorfällen.⁶ Aber auch der Fall des Fußballschiedsrichters Hoyzer ist ein prominentes Beispiel der Anfälligkeit des (Fußball)Sports für negative Beeinflussung, hier in Form von manipulativen Eingriffen auf Spiele zur Erzielung von Wettgewinnen. Zur Bekämpfung der Korruption im Sport hat die UNESCO bereits im Jahre 2013 im Rahmen der von ihr organisierten 5. Weltsportheimministerkonferenz (i. F. „MINEPS V“) u. a. den Phänomenen Spielmanipulation (Match-Fixing) sowie Korruption im Sport den Kampf angesagt und folgt damit ihrem Leitziel der Wahrung der Integrität des Sports. Bei der Ausschreibung zur Ausrichtung der MINEPS V erhielt die

¹ Vgl. *Schmitt*, Sport im Sumpf, Korruption, Doping, Wettbetrug und die Geldgier, 2016.

² Vgl. *Streppelhoff*, Korruption im Fußball, 2015, S. 5.

³ Vgl. *Summerer*, SpuRt, 2/2016, S. 45.

⁴ *Feltes*, Radiointerview geführt durch von Billerbeck im Deutschlandradio, 2015.

⁵ *Kistner*, Fifa-Mafia: Die schmutzigen Geschäfte mit dem Weltfußball, 2012, S.13.

⁶ Vgl. *Koch/Maennig*, Spiel- und Wettmanipulationen – und der Anti-Korruptionskampf im Fußball, 2006, S. 50.

Bundesrepublik Deutschland, welche als einziges eine umfassende Bewerbung eingereicht hatte, den Zuschlag.⁷ Die vereinbarten Ziele wurden im Abschlussbericht der vorgenannten Konferenz in der sog. „Berliner Erklärung“ festgehalten. Im Rahmen dieser Selbstverpflichtung der teilnehmenden Minister⁸ ist vorgesehen, staatliche Mechanismen aufzustellen und auszubauen, die negative Einflüsse auf den Sport als Ganzes, aber auch auf den Sportler verhindern sollen. Dies soll etwa durch den kontinuierlichen Informationsaustausch einschließlich des Austauschs von Good Practice-Beispielen, der Abstimmung von Sanktionen und der Förderung der interdisziplinären Erforschung erreicht werden.⁹ Neben den staatlichen Stellen haben auch gemeinnützige Organisationen – deren Mitwirkung die Berliner Erklärung explizit fordert¹⁰ – die Verhinderung von Korruption im Sport auf ihrer Agenda. Beispielhaft sei hier Transparency International (i. F. „TI“) genannt. Diese Nichtregierungsorganisation¹¹ hat u. a. für die Verhinderung von Korruption eine eigene Arbeitsgruppe aufgestellt. Die Bedeutung der Teilnahme externer, privater Organisationen wird nicht nur durch die Einladung der Leiterin der „Arbeitsgruppe Sport“, Sylvia Schenk, zum Expertentreffen am 19. Mai 2014 im Bundesministerium des Innern in Bonn zum Thema Sportkorruption¹² deutlich, sondern auch durch die öffentliche, kritische Auseinandersetzung mit dem im Folgenden skizzierten Gesetzentwurf der Bundesregierung¹³ zur Einführung

⁷ CIGEPE, Plenary Session Lausanne, Report on preparations for the fifth International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport, 2012, Introduction, S. 3.

⁸ In diesem Text wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

⁹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.18.

¹⁰ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 12.

¹¹ Nichtregierungsorganisationen (NGO's) vertreten als private Organisationen die gesellschaftlichen Interessen, ohne einem Staat oder der jeweiligen Regierung unterstellt zu sein.

¹² Bundesministerium des Innern (BMI), Schriftliche Antworten der Expertinnen und Experten zum Fragenkatalog, 2014, S. 1.

¹³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben vom 20.06.2016, BT-Drs. 18/8831 (verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/088/1808831.pdf>, abgerufen am 11.04.2017). Der Bundesrat hat am 31.03.2017 beschlossen, zu dem vom Bundestag am 09.03.2017 verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen (vgl. BR-Drs. 200/17).

spezieller Sportrechtsstraftatbestände. Zudem unterstützt TI die Verhinderung von Korruption in seiner Gesamterscheinung durch die jährliche Erstellung eines umfangreichen Corruption Perceptions Index. Dieses tabellarische Ranking zeigt die Korruptionsanfälligkeit von 176 der insgesamt 193 Staaten der Erde¹⁴ mit einem Durchschnitt von 43 Punkten.¹⁵ Neben dieser Darstellung von korrupten Erscheinungsformen erhebt TI zusätzlich in dem Global Corruption Barometer im Rahmen einer Bevölkerungsumfrage die Wahrnehmung von Korruption in einzelnen Sektoren (u. a. Polizei, Politik, Medien).

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, das Phänomen der Korruption im Sport in Deutschland darzustellen, kriminologisch zu analysieren und sowohl die Interventionsbestrebungen der Politik als auch die von privaten Organisationen zu umreißen.

Nach der Vorstellung verschiedener Definitionsansätze von Korruption erfolgt ein kurzer Überblick der Akteure und Arten von Korruption im Sport. Anschließend werden die bisherigen Weltsportministerkonferenzen dargestellt. Dabei steht insbesondere das Zustandekommen der Berliner Erklärung als Ergebnis der 5. Weltkonferenz der Sportminister in 2013 im Mittelpunkt. Hierzu werden zunächst die zur Entstehungsgeschichte gehörenden vorbereitenden Konferenzen beleuchtet, bevor wesentliche Inhalte der Berliner Erklärung skizziert werden. Zudem soll anhand ausgewählter Beispiele dargelegt werden, wie diese umgesetzt wurden bzw. werden (sollen). Nachfolgend werden die strafrechtlichen Rahmenbedingungen skizziert, insbesondere das vom Gesetzgeber primär vorgesehene Ziel des neu zu schaffenden Rechtsguts „Integrität des Sports“, sowie kritische Stimmen in der Literatur zu dem vorgenannten Vorhaben aufgegriffen. So stufen Swoboda und Bohn etwa den Vermögen-

¹⁴ Staaten, die den Vereinten Nationen angehören, der Heilige Stuhl (Vatikan) und der Staat Palästina werden als ständige Beobachter geführt und zählen nicht zu den Gesamtstaaten.

¹⁵ Vgl. Transparency International, Corruption Perceptions Index 2016. Die Skala reicht von 0 (sehr korrupt) zu 100 (sehr integer).

schutz der Verbände und Werbeträger als gleichwertig zu dem Schutz der Integrität im Sport ein.¹⁶ Der Gesetzentwurf ist einerseits Ausfluss der Inhalte der Berliner Erklärung, andererseits ist er das Ergebnis einer Vorgabe des Euro-Parates der Europäische Union¹⁷ zur Schaffung eines Straftatbestandes zur Verhinderung von Sportmanipulationen.¹⁸

Nach der Skizzierung der strafrechtlichen Vorhaben widmet sich das folgende Kapitel der kriminologischen Betrachtung von Korruption. Hierfür werden ausgewählte kriminologische Theorien und Ansätze zur Analyse herangezogen und auf Beispiele aus der Sportwelt angewendet. Im Mittelpunkt der Arbeit und schwerpunktsetzend auf die kriminologische Perspektive soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich abweichendes Verhalten, hier also Korruption im Sport, durch juristische Mittel und durch die Verhaltensregeln der Berliner Erklärung verhindern lassen. Es stellt sich dabei die Frage, ob nicht bereits durch moralische Verfehlungen – auf die Justitia keine oder wenige Einflussmöglichkeiten hat – eine derartige Finanz-, aber auch Reputations-schädigung eintreten kann, dass das Medium Sport nachhaltig (negativ) beeinflusst wird.

Schließlich werden die wesentlichen Aspekte, insbesondere der Berliner Erklärung unter Berücksichtigung der kriminologischen Betrachtungen, zusammengefasst.

¹⁶ Vgl. *Swoboda/Bohn*, JuS, 2016, S. 686, 689.

¹⁷ Vgl. Kapitel 6.

¹⁸ BT-Drs. 18/8831, S. 9.

2 Was ist Korruption – Aufhellung der Begrifflichkeit

„Transparenz ist der größte Feind der Korruption“¹⁹, so leitet Weinreich seine Ausführungen zur Thematik der Korruption im Sport ein. Durch zunehmende wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Sports gewinnt auch Korruption immer mehr Macht.²⁰ Doch was ist Korruption überhaupt? Mangels einer allgemeingültigen Definition von Korruption finden sich auch in den verschiedenen Wissenschaften unterschiedliche Definitionsansätze. Nachfolgend wird eine Auswahl dieser unterschiedlichen Perspektiven vorgestellt.

2.1 Grammatikalische Betrachtung

Der Begriff Korruption leitet sich von der lateinischen Stammform „*corrumpere*“ ab, welches u. a. „bestechen“, „beschädigen“ und „verderben“ bedeutet.²¹ „Bestechen“ bzw. „Bestechung“ definiert der Duden als „*einen andern durch Geschenke, Geldzahlungen o. Ä. für seine eigenen [zweifelhaften] Interessen, Ziele gewinnen [und ihn dabei zur Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht verleiten]*“²². Die Bundeszentrale für politische Bildung definiert Korruption als Bestechung von Amtsinhabern durch Überlassung von Geld oder Sachen.²³ Sowohl die Übersetzung, als auch die weiteren vorgenannten Definitionen haben eine negative Konnotation. Die Akteure handeln aus individuell beurteilten und situativ bestimmten Beweggründen, um einen Vorteil durch eine u. U. parteiische Entscheidung zugunsten des Anwerbers zu erhalten.²⁴ Dieser Vorteil muss nicht unbedingt eine (Bar)Geldzahlung sein; auch andere materielle und immaterielle Nutzen für den Beworbenen oder für einen Dritten können hier in

¹⁹ Weinreich, Korruption im Sport: Mafiose Dribblings – Organisiertes Schweigen, Vorwort, 2006, S. 9.

²⁰ Vgl. Schenk, agora42, 2012, S. 44, 45.

²¹ „Korruption“ auf Duden online (verfügbar unter: <http://www.duden.de/node/737131/revisions/1648308/view>, abgerufen am 11.04.2017); „korrumpieren“ auf Duden online (verfügbar unter: <http://www.duden.de/node/659166/revisions/1383708/view>, abgerufen am 11.04.2017).

²² „Bestechung“ auf Duden online (verfügbar unter: <http://www.duden.de/node/762788/revisions/1343501/view>, abgerufen am 11.04.2017).

²³ bpb, Das Lexikon der Wirtschaft, Korruption, 2016.

²⁴ Vgl. Beck/Nagel, in: Was ist Korruption, 2012, S. 31, 33.

Betracht kommen.²⁵ Zwar kann von der grammatikalischen Betrachtung ein abweichendes, kriminelles Verhalten herausgestellt werden, sie bringt jedoch alleine keine hinreichend klare Definition, die Korruption als kriminelles Verhalten von anderen Delikten abzugrenzen vermag.

2.2 Juristische Betrachtung

Zwar stellt das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe, die auch mit Korruption assoziiert werden können, etwa insbesondere Straftaten im Amt (§§ 331 ff StGB) oder gegen den Wettbewerb (§§ 298 ff StGB). Ungeachtet u.a. dieser zwar auch als Korruptionsstrafrecht bezeichneten Bestimmungen²⁶ findet sich jedoch weder im Strafgesetzbuch, noch in der Strafprozessordnung oder einem der zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetze eine Legaldefinition des Begriffs Korruption.²⁷ Auch dem Öffentlichen und dem Privatrecht sind keine Legaldefinitionen zu entnehmen, die herangezogen werden könnten.

2.3 Ökonomische Betrachtung

Aus einer ökonomischen Perspektive beinhaltet Korruption im Wesentlichen das persönliche Nutzen-Kalkül des rational Handelnden mit dem Ziel der eigenen Nutzenmaximierung. Die Kostenbetrachtung entfällt indes, da diese nicht dem Handelnden, sondern der gesamten Wirtschaft zufallen. Voraussetzungen für korruptes Verhalten aus ökonomischer Betrachtung sind hinreichende Macht, wenige Regeln sowie geringes Verantwortungsbewusstsein gegenüber Vorgesetzten. In engerem Sinne wird Korruption – wohl aufgrund der Machtkomponente – ökonomisch als Missbrauch öffentlicher Macht zugunsten des privaten Vorteils verstanden.²⁸

²⁵ Vgl. *Schenk*, *agora42*, 2012, S. 44, 45.

²⁶ Vgl. *Walther*, *JURA*, 2010, S. 511, 512.

²⁷ Vgl. *Bannenberg*, *Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle*, 2002, S. 13.

²⁸ Vgl. *Beck/Nagel*, in: *Was ist Korruption*, 2012, S. 31f.

Auch TI hat diese Definition als Basis für sich aufgegriffen. Wie einleitend bereits festgestellt, engagiert sich TI im Kampf gegen korruptes Verhalten, insbesondere auch im Sport, und genießt hohe Akzeptanz sowohl auf ministerialer als auch auf privatwirtschaftlicher Ebene. TI definiert Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum eigenen Nutzen oder Vorteil.²⁹ Indem TI den Bezug zum öffentlichen Sektor fallengelassen hat, erweitert sie die Definition und schließt mithin jeglichen Machtmissbrauch ein. Ungeachtet der verbreiteten und anerkannten kurzen Definition von TI ist jedoch anzumerken, dass es sich nicht um eine sehr konkrete Ausführung handelt, sondern lediglich um ein Verständnis nichtjuristischer Art, das mithin Auslegungsspielraum zulässt.³⁰

2.4 Historische Betrachtung

Korruption in Sport-Dachverbänden ist kein neues Phänomen.³¹ Vielmehr ist Korruption so alt wie das menschliche Zusammenleben, sei es in staatlichen, wirtschaftlichen oder auch gesellschaftlichen Sphären.³² So waren vielschichtige und komplexen Erscheinungsformen von korruptem Verhalten oder auch ganzer Korruptionsstrukturen schon in der frühen Geschichte ersichtlich.³³ Ein Rückblick in die Antike zeigt bereits Erscheinungsformen der Korruption, auch im Bereich des Sports: Im Jahre 67 n. Chr. wurde nicht nur der Termin der geplanten Olympischen Spiele verschoben, um dem amtierenden römischen Kaiser Nero in seinen Terminplanungen gerecht zu werden. Vielmehr wurde ihm darüber hinaus aufgrund seiner finanziellen Großzügigkeit zugunsten einiger Kampfrichter der sportliche Erfolg sicher zuteil. Dies verdeutlicht, dass korruptes Verhalten schon vor langer Zeit als gangbares Mittel erachtet wurde, um die (individuellen) Ziele zu erreichen – und zwar unabhängig von dem be-

²⁹ Transparency International Deutschland e.V., Definition Korruption, o.J.

³⁰ Vgl. *Niehaus*, in: Was ist Korruption, 2012, S. 55, 63f.

³¹ Vgl. *Feltes*, in: Match-fixing in international sports: existing processes, law enforcement, and prevention strategies, 2013, S. 15, 19.

³² Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 303.

³³ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 17.

reits erreichten Status. Aufgrund der vorherrschenden herrschaftlichen Akzeptanz und Demut des Volkes wurden die Taten jedoch weder kritisiert noch sanktioniert.³⁴ Im Mittelalter verband man mit dem Begriff einen allgemeinen Verfall von Moral und Sitte, wobei die pekuniären Hintergründe in diesem Zeitalter nicht primär betrachtet wurden.³⁵ Die Historie zeigt demnach nicht nur bereits korruptes Verhalten auf, sondern auch, dass Korruption durch mangelnde Aufklärungsmöglichkeiten oder Aufklärungsbereitschaft mehr oder weniger geduldet wurde.

Die Entwicklungsgeschichte zeigt, dass auch Korruption einem Wertewandel unterliegt; so deutet sich ein Wandel der Gründe für korruptes Verhalten vom früheren, tendenziell fokussierten Statusvorteil in Antike und Mittelalter hin zum überwiegend monetären Vorteil in heutiger Zeit an.

2.5 Kriminologische Betrachtung

Auch in(nerhalb) der Kriminologie gibt es keine einheitliche Definition von Korruption. Sie wird vielmehr der Wirtschaftskriminalität allgemein gleichgestellt. Allerdings gibt es Tendenzen, auf das öffentliche Amt bezogene (sonstige) Definitionen³⁶ heranzuziehen, wie etwa die Definition der Weltbank, die Korruption als Missbrauch eines öffentlichen Amtes für den privaten Vorteil definiert.³⁷ Richtigerweise merkt Thiel hierzu kritisch an, dass solche Definitionen etwaige Korruptionen mit dem Ziel der Bereicherung eines Dritten, etwa des Arbeitgebers, nicht umfassen.³⁸

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht als Definition von Korruption aus kriminologischer Sicht den "Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für

³⁴ Vgl. *Kulke*, Das alte Olympia war so korrupt wie die Fifa, 2015.

³⁵ Vgl. *Nützenadel*, in: Was ist Korruption, 2012, S. 79, 86.

³⁶ Vgl. *Thiel*, in: Was ist Korruption, 2012, S. 169, 173.

³⁷ Vgl. The World Bank, Helping Countries Combat Corruption: The Role of the World Bank, 2. Corruption and Economic Development, o.J.

³⁸ Vgl. *Thiel*, in: Was ist Korruption, 2012, S. 169, 176.

sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (Täter in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)"³⁹. Diese Definition geht deutlich über Public-Office-Definitionen hinaus und ist auf eine umfassende Einbeziehung aller denkbaren Fallkonstellationen ausgerichtet.

2.6 Teleologische Betrachtung

Eine teleologische Betrachtung variiert je nach Zielrichtung: Liegt diese in der Verhinderung und Unterbindung von Korruption, so ist der Sinn und Zweck der Definition die Herausstellung der Negativmerkmale, um dadurch die Legitimation zur Bekämpfung abzuleiten. Dies geht einher mit der oben vorgenommenen grammatikalischen Betrachtung, nach der Korruption negativ behaftet und im Zusammenhang mit einer regelmäßig ungerechtfertigten Besserstellung eines Einzelnen oder einer Interessengruppe steht.

Anders wird dies aus Sicht eines zu Bestechenden erscheinen. Dann geht mit Korruption der Zweck einher, aus der eigenen Position einen Vorteil ziehen zu können. Dieser Vorteil überlagert zumindest während des korrupten Verhaltens die negative Konnotation und die negativen Assoziationen. Maennig nennt hierzu beispielhaft den korrupten Sportler, für den der erhaltene Vorteil – ungeachtet welcher Art – höher wiegt, als der Sieg in seinem Wettkampf, bei dem er allen weiteren Beteiligten suggeriert, sich ordnungs- und erwartungsgemäß zu verhalten.⁴⁰ Der Vorteil beschränkt sich dabei nicht zwingend auf den bestechlichen Einzelakteur; das spezifische korrupte Verhalten kann sich (begrenzt) positiv auf die Gemeinschaft auswirken.⁴¹ Potentiell positive Auswirkungen von Korruption ergeben sich nach einer Studie von Nye, wenn die

³⁹ Bundeskriminalamt, Definition Korruption, 2015.

⁴⁰ Vgl. *Maennig*, Korruption im internationalen Sport: Ökonomische Analyse und Lösungsansätze, 2004, S. 263, 272.

⁴¹ Vgl. *Wolf*, in: Was ist Korruption, 2012, S. 113, 123f.

Investitionen für Korruption nicht außer Verhältnis zu einem höherwertigen Ziel stehen oder unabdingbar zur Lösung eines bedeutsamen Konfliktes sind.⁴²

Wenngleich mit Korruption – je nach Perspektive – theoretisch sowohl ein negativer als auch ein positiver Sinn und Zweck verbunden werden könnte, ist anzumerken, dass in unserer heutigen Gesellschaft und deren Verständnis dem Begriff Korruption überwiegend negative Assoziationen anhaften. Dies lässt sich nicht zuletzt aus der Art der medialen Aufbereitung und die zumindest überwiegend gesellschaftliche Wahrnehmung von Korruption als Skandal ableiten.

2.7 Der Begriff Korruption in der Berliner Erklärung von 2013

Die Teilnehmer der MINEPS V haben sich im Rahmen der Ausarbeitung der Berliner Erklärung auf eine Arbeitsdefinition von Korruption verständigt. Diese Definition basiert auf den Ausführungen zu Korruption im Sport von Gorse und Chadwick. Gorse und Chadwick bezeichnen korruptes Verhalten als jedes illegale, unmoralische und unethische Verhalten, welches versucht, das Ergebnis eines sportlichen Wettkampfes (oder eines Teilbereichs dessen) für den persönlichen materiellen Gewinn von einer oder mehreren an der Tätigkeit beteiligten Parteien absichtlich zu beeinflussen.⁴³ Damit sind auch Teilaspekte der oben vorgenommenen Betrachtungen erfasst: Neben dem „sich bestechen lassen“ der grammatikalischen Betrachtung beinhaltet die Definition der Berliner Erklärung, so wie die o. g. Kurzdefinition von TI, nicht nur die strafrechtliche Komponente, sondern auch die darüberhinausgehende ethische und/oder moralische Verfehlungen eines Akteurs. Es ist jegliches (Fehl)Verhalten der Vorteilsannahme in dieser Definition inbegriffen.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe einer möglichst präzisen und prägnanten Definition und um zu verhindern, dass wichtige Eigenschaften des Phänomens nicht oder nicht ausreichend erfasst werden⁴⁴, ist die Definition von

⁴² Vgl. Nye, in: American Political Science Review, 1967, S. 417, 427.

⁴³ Vgl. Gorse/Chadwick, Conceptualising corruption in sport: Implications for sponsorship programmes, CURVE, 5/2012.

⁴⁴ Vgl. Opp, in: Was ist Korruption, 2012, S. 13, 23.

Gorse/Chadwick vorzugswürdig. Denn diese beinhaltet konkretere Anhaltspunkte für Korruption und somit Tätigkeiten, die sanktioniert oder zumindest kritisiert werden können.⁴⁵

2.8 Zwischenergebnis

Es ist festzuhalten, dass die verschiedenen Definitionen und Auslegungen für „Korruption“ auch in Abhängigkeit vom jeweiligen Forschungs- oder Wissenschaftsbereich einzelne charakteristische Merkmale und Elemente entweder hinzufügen oder herauslassen⁴⁶ bzw. mal enger und mal weiter gefasst sind. Dabei ist auch von Bedeutung, dass die Folgen von Korruption immer die jeweilige Gesellschaft betreffen, die ihrerseits Gegenstand diverser Forschungsgebiete ist und sich nicht nur die Werte (bspw. kulturell) verschiedener Gesellschaften unterscheiden, sondern auch innerhalb einer Gesellschaft verändern. Dementsprechend erfordern auch immerwährende Veränderungsprozesse eine stetige Aktualisierung des Verständnisses von Korruption, sei es im Bereich der Verhinderung von Korruption, aber auch bei der Durchführung von korrupten Tätigkeiten.⁴⁷ Eine für alle Perspektiven einheitliche Definition von Korruption wird damit unmöglich.

Unter Abwägung der hier vorgestellten Begriffsbestimmungen wird im Folgenden die auch in der Berliner Erklärung genutzte Definition herangezogen. Denn mit der Definition der Berliner Erklärung sollen sowohl juristische als auch ethische und moralische Verfehlungen sanktioniert werden. Es handelt sich mithin um eine extensive Auslegung des Begriffs, ohne dabei mangels konkreter Anhaltspunkte zu ausufernd zu sein.

⁴⁵ Vgl. *Schenk*, *agora42*, 2012, S. 44, 45.

⁴⁶ Vgl. *Grieger*, *Was ist Korruption*, 2012, S. 5.

⁴⁷ Vgl. *Grieger*, *Was ist Korruption*, 2012, S. 6.

3 Akteure, Arten und Auswirkung von Korruption im Sport

Das Phänomen der Korruption im Sport kann in den unterschiedlichen Ebenen der Sportwelt und auf verschiedene Arten auftreten. Es wird vorliegend versucht im Rahmen eines groben Überblicks die Organisationsstruktur und damit auch die beteiligten Akteure, die verschiedenen Ansatzmöglichkeiten für korruptes Verhalten sowie die Auswirkungsdimension zu verdeutlichen.

Nach Lammert ist insbesondere der organisierte Sport aufgrund seines hierarchischen Aufbaus korruptionsanfällig.⁴⁸ Bei der an den Staatsaufbau anlehenden pyramidal aufgebauten Struktur des organisierten Sports in Deutschland stehen die Sportler auf der untersten Stufe. Sie sind Mitglied in einem Sportverein, welcher in einen regionalen Sportverband eingeordnet ist. Dieser verbandsmäßig betriebene Sport ist zumeist hierarchisch und monopolistisch organisiert und funktioniert grundsätzlich mittels Willensbildung von unten nach oben.⁴⁹ Es herrscht das Ein-Verbandsprinzip, d. h. in der Regel besteht für jede Sportart nur je ein internationaler Weltfachverband, darunter oft noch je ein internationaler, regionaler (bspw. europäischer oder südamerikanischer) und je ein nationaler Fachverband. Diese Aufbauorganisation hat im Wesentlichen zwei Möglichkeiten korrupten Verhaltens zur Folge. Zum einen wollen die Inhaber der Führungsfunktionen ihre Macht erhalten. Die Entscheidungsmacht beschränkt sich im dargestellten pyramidalen Aufbau auf wenige Personen, im ungünstigsten Fall sogar auf eine Einzelperson. Die Bestrebungen des Machterhalts können durch die Möglichkeit verstärkt werden, weitreichende Entscheidungen zu treffen. Auf Führungsebene kann demnach mittels punktueller Einflussnahme eine Entscheidung manipuliert und gesteuert werden. Zum anderen streben nachgeordnete Ebenen einen Machterwerb bzw. -ausbau an. Während in den Führungsebenen Entscheidungen getroffen werden, die den Verband als Ganzes in die gewünschte Richtung lenken, erfolgt Korruption in niedrigeren Ebenen tendenziell im Rahmen des konkreten Einzelereignisses, bspw. in dem konkreten Fußballspiel, Tennismatch oder

⁴⁸ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 22ff.

⁴⁹ Vgl. *Schenk*, *agora42*, 2012, S. 44, 47f.

Radrennen. Hier sind alle unmittelbar teilnehmenden Akteure, der einzelne Sportler oder der Schieds- bzw. Kampfrichter in der Lage, durch gezielte Einflussnahme den regelgerechten Verlauf eines Einzelevents zu bestimmen bzw. zu verändern. Durch Manipulationen auf dieser Ebene kann ein kurzfristiger Gewinn von Geld und Prestige erreicht werden.⁵⁰ Zur Korruption innerhalb einer Organisation zählt auch die im Vorfeld vereinbarte Vergabe eines Amtes an einen Kandidaten im Rahmen des Stimmenkaufs, wie er etwa auch dem ehemaligen FIFA-Präsidenten Joseph Blatter vorgeworfen wird.⁵¹

Sowohl die gestiegene Professionalität als insbesondere auch die Steigerung des wirtschaftlichen Aspektes, gerade im Profisport, eignen sich daher, innerhalb der aufgezeigten Organisationsstruktur die Entscheidungsträger wie auch die Sportler zu korrupten Praktiken zu verleiten.⁵² Aus der Kombination mit der häufig gegebenen Verbindung von Wirtschaft und Politik in den Entscheidungsebenen des Weltsports ergeben sich dabei zusätzliche Risiken.⁵³

Außerhalb einer aufbauorganisatorischen Betrachtung kann Korruption im Sport grundsätzlich in Manipulationen auf dem Spielfeld („on the pitch“) und außerhalb des Spielfeldes („off the pitch“) unterschieden werden.⁵⁴ Durch die Entscheidungskompetenz einiger Weniger „off the pitch“ kann insbesondere etwa auf die Vergabe von Sportgroßveranstaltungen (bspw. einer Fußballweltmeisterschaft oder der Olympischen Spiele) Einfluss genommen werden.⁵⁵ Ebenso off the pitch kann Korruption auch in Bezug auf die Vergabe von Marketing- oder Medienrechten erfolgen. Die Medien haben in unserer gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung einen sehr hohen Stellenwert und nehmen somit auch Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung.⁵⁶ Durch die in Arti-

⁵⁰ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 33.

⁵¹ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 53.

⁵² Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 23f, 49.

⁵³ Vgl. Transparency International Deutschland e.V., Arbeitspapier Korruption und Sport, 2009, S. 1.

⁵⁴ Vgl. *Schenk*, agora42, 2012, S. 44, 46.

⁵⁵ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 31f.

⁵⁶ Vgl. *Geyer/Kölbl*, Medien – die „vierte Gewalt“?, 2015, S. 3.

kel 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland⁵⁷ verankerte Unabhängigkeit der Medien, trägt dieser Akteur eine große Verantwortung, die sich nicht auf die Informationsfunktion beschränkt, sondern auch eine Kontrollfunktion beinhaltet.⁵⁸ Dieser Auftrag gilt auch in Bezug auf den Sport. Durch die zunehmende Kommerzialisierung des Sports, in der sich der Sportler als Produkt vermarktet und wo die Beteiligten überwiegend finanziell ausreichend ausgestattet sind, bedarf es einer intensiven Beobachtung und Überwachung.⁵⁹ In Bezug auf die Erwartung an Medien, gewisse Kontroll- und Überwachungsarbeit wahrzunehmen, ist jedoch auch kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls als problematisch zu erkennen, wenn Sportjournalisten selbst Fans sind, die dann erweiterte Kontaktmöglichkeiten zu Sportlern haben.⁶⁰ Auch dies mag sich im Einzelfall korruptionsbegünstigend auswirken, da evtl. mangels Neutralität eine verstärkte investigative Recherche entfällt und/oder der Aufklärungswille nicht entsprechend ausgeprägt ist – ähnlich der „Akzeptanz“ der Regelübertretungen des Kaisers Nero durch die Bevölkerung.⁶¹

Dass Korruption im Sport eine Vielzahl verschiedener Akteure hat und sich auf unterschiedliche Arten verwirklichen kann, lässt einen Schluss auf die potentiellen Auswirkungen zu. Wenngleich auch eine Einflussnahme einzelner Sportler nicht zu tolerieren und zu sanktionieren ist, wiegen diese im Vergleich zu den Meldungen über korruptes Verhalten in den Führungsetagen der Sportverbände weniger schwer. Mit der hohen Konsumentenzahl haben der (die) nationale(n) und auch internationale(n) Sport(Verbände) Einfluss auf die lokalen Bereiche der Politik, der Wirtschaft und der Kultur. Zudem steuern diese

⁵⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 5 (1): „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt“.

⁵⁸ Vgl. auch bpb, Funktionen der Medien in einer demokratischen Gesellschaft I und II, 2016.

⁵⁹ Vgl. *Bernhardt et. al.*, *agora42*, 2012, S. 8, 10.

⁶⁰ Vgl. *Kistner*, *Fifa-Mafia: Die schmutzigen Geschäfte mit dem Weltfußball*, 2012, S.10.

⁶¹ Vgl. auch Transparency International Deutschland e.V., *Arbeitspapier Korruption und Sport*, 2009, S. 2.

den lokalen Sport für die Jugend, das soziale Leben bis hin zu nationalen Identität.⁶² Eine Einflussnahme auf sportliche Entscheidungen kann somit weitreichende Folgen haben. Nicht zuletzt deshalb ist auch die Einführung der sog. Good Governance im Sport⁶³ ein wichtiger Diskussionspunkt.⁶⁴ Es bedarf der Implementierung von internen und externen Kontrollgremien – sofern diese auch tatsächlich auf die Verfahrensabläufe einwirken können – als wirksame Überwachung des Systems. Bisher fehlt es an solch einflussreichen und durchschlagskräftigen Institutionen. Dieser fehlende, lenkende und kontrollierende Einfluss von außen und von innen kann zur Folge haben, dass die (einst) grundlegenden Pfeiler des Sports, nämlich Fair Play, Ethik, gegenseitigen Respekt und das Vertrauen in die Spielregeln⁶⁵, mangels notwendiger Integrität der verantwortlichen Führungskräfte an Bedeutung verlieren und sogar missachtet werden. Dass diese Werte inzwischen nicht mehr zwingend auch die fundamentalen Grundregeln, insbesondere im Bereich des internationalen Fußballs, darstellen, lässt sich etwa anhand der Abschottung der FIFA im Jahre 2004 erahnen. Der damalige FIFA-Präsident Blatter verglich die Fußballorganisation mit einer Familie, die etwaige Probleme in ihren eigenen Kreisen zu lösen habe. Daher seien alle Probleme des Fußballs auch innerhalb der fußballerischen Gerichtsbarkeit oder Rechtsprechung und nicht vor ordentlichen Gerichten zu klären.⁶⁶ Daraus ist kein Wille zur Transparenz und Offenlegung etwaiger Probleme erkennbar.

Um das Phänomen Korruption im Sport zu verdeutlichen, wird in den folgenden Kapiteln an geeigneten Stellen auf die Causa Hoyzer verwiesen, weshalb hier vorab eine grobe Verortung der Geschehnisse erfolgt: Der Fußballschiedsrichter Hoyzer leitete im August 2004 das DFB-Pokalspiel zwischen

⁶² Vgl. *Schenk*, Korruption und Sport: Integrität stärken und Missbrauch verhindern, 2009, S. 2.

⁶³ Vgl. hierzu Kapitel 5.2.2.

⁶⁴ Vgl. *Schenk*, *agora42*, 2012, S. 44, 47.

⁶⁵ Vgl. *Schenk*, Korruption und Sport: Integrität stärken und Missbrauch verhindern, 2009, S. 2.

⁶⁶ Vgl. *Weinreich*, in: Korruption im Sport: Mafiose Dribblings – Organisiertes Schweigen, 2006, S. 22, 33; zit. nach: Interview mit Josef Blatter, Quelle „The Untouchable, Filmdokumentation über die FIFA, Schweden/Dänemark 2004.

Paderborn und Hamburg.⁶⁷ Hierbei hatte Hoyzer auf Anweisung des außenstehenden Dritten Sapina einen vorher festgelegten Spielausgang durch zielführende Spielentscheidungen (Strafstöße u. ä.) herbeigeführt. Sapina hatte vorab entsprechende Wetten auf dieses Spiel und den Spielausgang eingesetzt und Hoyzer für seine Einflussnahme sowohl monetär als auch mit Sachwerten (Plasmafernseher) entsprechend entlohnt.⁶⁸ Im Rahmen der späteren Ermittlungen wurde festgestellt, dass Hoyzer bereits zuvor und auch noch nach dem o. g. Spiel in 63⁶⁹ weiteren Partien zumindest strittige Entscheidungen als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistent traf, die auf Manipulationen hindeuteten. Hoyzer wurde letztlich als Schiedsrichter verbandsintern lebenslang gesperrt⁷⁰ und letztinstanzlich wegen Beihilfe zum Betrug in sechs Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten verurteilt, aus der er nach der Hälfte der Zeit auf Bewährung entlassen wurde.⁷¹

4 Die UNESCO-Weltkonferenzen der Sportminister – MINEPS I - IV⁷²

Die UNESCO veranstaltet als Schirmherr gemeinsam mit dem Weltrat für Sportwissenschaften und Leibes-/Körpererziehung (International Council of Sport Science and Physical Education - ICSSPE) die Weltkonferenzen der Sportminister (MINEPS-Konferenzen) unter Teilnahme der zuständigen (Sport)Minister oder abgesandter hoher zuständiger Beamter. ICSSPE wurde 1958 gegründet und hat vor allem die Förderung des Sports zum Ziel. Zudem fungiert ICSSPE als weltweites Netzwerk, um seinen Mitgliedern einen koope-

⁶⁷ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 29.

⁶⁸ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 103.

⁶⁹ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 80.

⁷⁰ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 100.

⁷¹ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 134, 140.

⁷² Ein Überblick über die stattgefundenen Weltsportministerkonferenzen gibt die UNESCO Internetseite (verfügbar unter <http://www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/physical-education-and-sport/mineps/previous-mineps-conferences/>, abgerufen am 11.04.2016).

rativen Austausch zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.⁷³ Zu den MINEPS-Konferenzen werden Vertreter aller Mitgliedsstaaten⁷⁴ eingeladen. In unregelmäßigen Abständen finden sich die Repräsentanten einzelner Nationen in wechselnden Gastgeberländern zusammen.

Ziel der Konferenzen ist es, die Werte des Sports zu fördern sowie dessen gesellschaftliche Stellung zu steigern und zu stärken. Dies wird auch dem bereits seit vielen Jahren bestehenden Anspruch der UNESCO gerecht, für die Förderung des Sports im Ganzen und die Verbesserung der Partizipation aller Menschen am Sport, einzustehen.⁷⁵ Zunächst folgt eine kurze Darstellung der vergangenen Konferenzen, an die eine Analyse der Berliner Erklärung als Ergebnis der Weltsportministerkonferenz 2013 in Berlin anschließt.

4.1 MINEPS I

Die erste Weltsportministerkonferenz (MINEPS I) tagte vom 5. - 10. April 1976 in Paris und hatte das Ziel, eine Strategie zur internationalen Zusammenarbeit für den Sport zu entwickeln. Insbesondere sollte das Recht zur Teilnahme am Sport unabhängig von kulturellen und urbanen/ruralen Einflüssen thematisiert werden. Die insgesamt 101 teilnehmenden Länder wurden bei ihrer Arbeit durch insgesamt 20 NGO's⁷⁶ unterschiedlicher Ausrichtungen unterstützt und überwacht.⁷⁷ Die Bundesrepublik Deutschland entsandte den Staatsminister des Landes Nordrhein-Westfalen Thiele mit sieben weiteren Vertretern aus Ministerien und dem deutschen Sportbund. Eine der zentralen Aussagen zur Gleichstellung aller Menschen im Sport war, dass es ein vorrangiges Ziel sein muss, Mädchen und Frauen, Behinderten und alten Menschen sowie der Be-

⁷³ ICSSPE, History & Intent (verfügbar unter <http://www.icsspe.org/about/history-intent>, abgerufen am 11.04.2017).

⁷⁴ Die UNESCO hat insgesamt 195 Mitgliedsstaaten sowie 10 assoziierte Nationen (Stand: 11.04.2017). Deutschland trat der Organisation am 11.07.1951 bei (verfügbar unter <http://en.unesco.org/countries/countries-list>, abgerufen am 11.04.2017).

⁷⁵ Vgl. *Stell*, in: BISP-Report 2012, 2013, S. 41.

⁷⁶ Teilnehmer siehe Tabelle 1 im Anhang.

⁷⁷ Vgl. UNESCO, MINEPS I, Rapport final, 1976, S. 5.

völkerung vom Land den gleichen Zugang zum Sport(unterricht) zu ermöglichen, wie es den Bewohnern großer Ballungsräume möglich ist.⁷⁸ Als Ergebnis von MINEPS I wurde am 21.11.1978 durch die Generalversammlung der UNESCO die Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport verabschiedet. Diese Charta manifestierte erstmalig den Willen der Staaten, durch gemeinsam erarbeitete Regeln und Werte den Schutz des Sports und den unbegrenzten Zugang für Jeden zu sportlichen Maßnahmen, unabhängig seiner Abstammung, Kultur, Geschlecht oder Konfession zu forcieren.⁷⁹

Im Rahmen von MINEPS I entstand außerdem das Intergovernmental Committee for Physical Education and Sport (Comité intergouvernemental d'éducation physique et du sport de l'UNESCO – CIGEPS) als internationale Institution zur Erstellung, Leitung und Überwachung eines Programms für Leibeserziehung und Sport.⁸⁰ Seither koordiniert CIGEPS die Weltsportministerkonferenzen. Daneben obliegt es CIGEPS als weltweit einzigem zwischenstaatlichem Ausschuss auf Regierungsebene, u. a. den Stellenwert und die Einbindung des Sports in die öffentliche Ordnung voranzubringen. Die Organisation besteht aus erfahrenen Vertretern des Bereichs der Leibeserziehung und des Sports aus 18 UNESCO-Mitgliedstaaten.⁸¹

4.2 MINEPS II

Die zweite Konferenz (MINEPS II) fand nach längerer Pause vom 21. - 25. November 1988 in Moskau statt. Die Bundesrepublik Deutschland entsendete hierzu den Bundesinnenminister Zimmermann in Begleitung einer 16-köpfigen Delegation, was auch auf einen gestiegenen Stellenwert der Konferenz aus nationaler Sicht hinweist. Hier wurde der Kerngedanke des Sports, die humane Gesinnung zur Förderung des sportlichen Gedankens als Leitsatz der

⁷⁸ Vgl. UNESCO, MINEPS I, Rapport final, 1976, S. 7.

⁷⁹ UNESCO, Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport, 1978, Art. 1.

⁸⁰ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Working Document, 2013, Rn. 3.

⁸¹ Vgl. UNESCO, What is CIGEPS?, o. J. (verfügbar unter: <http://www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/physical-education-and-sport/cigeps/>, abgerufen am 11.04.2017).

Konferenz entwickelt: Leibeserziehung und Sport im Namen des Humanismus. Damit sollte die Wichtigkeit der anstehenden Herausforderungen und Gefahren, die aus einer sprunghaften (inter)nationalen Entwicklung des Sports entstehen können, betont werden. Das Vorantreiben der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports in positiver Hinsicht zur Förderung des Zusammenlebens stand ebenso im Fokus, wie die Schaffung verschiedener Anreize in Schulen und Universitäten zur aktiven Teilnahme am Sport. Gleichzeitig sollten sich aber auch alle Konferenzteilnehmer der schädlichen Einflüsse, bspw. der Kommerzialisierung oder auch Gewalt im Sport selbst und um Sportveranstaltungen herum, bewusst werden. Die Teilnehmerzahl stieg im Vergleich zur vorherigen Sitzung auf 104 Länder, die teilnehmenden und beobachtenden NGO's sank auf neun.⁸² Bemerkenswert ist, dass mit den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich zwei der größten und bevölkerungsstärksten Nationen, auch im Bereich des Sports, nicht an der Konferenz teilnahmen. Beide Staaten reduzierten ihre Mitwirkung auf (stille) Beobachter, entsprechend der teilnehmenden NGO's.⁸³

4.3 MINEPS III

Weitere elf Jahre später, im Rahmen der MINEPS III im November 1999 in Punta del Este (Uruguay), wurden auf Basis der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport und der Olympischen Charta⁸⁴ aus dem Jahre 1908 die vorangegangenen Beschlüsse aktualisiert und erweitert. Neben den Grundmanifesten der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung durch den Sport sowie des Sports als grundsätzliches Element des Rechts für jeden wurde erneut speziell auf regionale, nationale und internationale Ebenen hingewiesen und die wirtschaftliche Bedeutung des Sports, unter Berücksichtigung der Ver-

⁸² Vgl. UNESCO, MINEPS II, Final Report, 1988, § 3; Teilnehmer siehe Tabelle 2 im Anhang.

⁸³ Vgl. UNESCO, MINEPS II, Final Report, 1988, S. 79f.

⁸⁴ Die Olympische Charta wurde erstmalig 1908, unter dem Titel „Annuaire du Comité International Olympique“ veröffentlicht (verfügbar unter: <https://www.olympic.org/olympic-studies-centre/collections/official-publications/olympic-charters>, abgerufen am 11.04.2017).

hinderung der exzessiven Kommerzialisierung und der Rolle von Schule, Vereinen und Medien, besonders herausgestellt.⁸⁵ Bei Sichtung der Teilnehmerliste fällt auf, dass an dieser Konferenz nur 67 Nationen vertreten waren, zudem zwölf NGO's.⁸⁶

4.4 MINEPS IV

Der Teilnehmerkreis der vierten Weltkonferenz der Sportminister im Dezember 2004 in Athen erstreckte sich auf 88 Nationen, wovon 14 Länder erstmalig an MINEPS teilnahmen. Die Bundesrepublik stellte für dieses Treffen die parlamentarische Staatssekretärin Vogt aus dem BMI mit einer dreiköpfigen Delegation ab. Die Konferenz betonte die Wichtigkeit der Förderung von universalen und ethischen Werten des Sports und bekräftigte die Forderung für die Öffnung von Teilhabemöglichkeiten von Frauen am Sport. Unter der Beobachtung und Teilhabe von drei NGO's⁸⁷ wurden des Weiteren grundlegende Maßnahmen und die Verabredung getroffen, die Internationale Konvention gegen Doping im Sport auf den Weg zu bringen.⁸⁸ Diese Konvention wurde am 19.10.2005 verabschiedet und am 21.10.2005 durch die Generalversammlung der UNESCO in Paris veröffentlicht. Durch diese Konvention sollte nicht weniger als die „vollständige Ausmerzung des Dopings“⁸⁹ im Sport erreicht werden. Nachdem das Übereinkommen von mehr als 30 Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde, konnte es Anfang 2007 in Kraft treten. Deutschland ratifizierte die Konvention am 31.05.2007.⁹⁰ Die Regierungen waren damit zum ersten Mal durch ein weltweit gültiges und verbindliches Abkommen verpflichtet, aktiv gegen Doping im Sport vorzugehen.

⁸⁵ Vgl. UNESCO, MINEPS III, Final Report, 1999, S. 4.

⁸⁶ Teilnehmer siehe Tabelle 3 im Anhang.

⁸⁷ Teilnehmer siehe Tabelle 4 im Anhang.

⁸⁸ Vgl. UNESCO, MINEPS IV, Final Report, 2004, S. 1.

⁸⁹ UNESCO, Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, 2005, Art. 1.

⁹⁰ Verfügbar unter <http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?KO=31037&language=E&order=alpha> (abgerufen am 11.04.2017).

5 MINEPS V - Die Berliner Erklärung aus dem Jahre 2013

MINEPS V fand vom 28. – 30. Mai 2013 in Berlin statt und zählte mehr als 600 Teilnehmer aus 128 Staaten sowie u. a. 22 NGO's⁹¹. Deklariertes Ziel dieser 5. Weltsportministerkonferenz war u. a. die Stärkung der Werte des Sports, um dadurch seine Rolle für den gesellschaftlichen Wandel zu festigen.⁹²

Die neben der UNESCO für die Ausrichtung von MINEPS V verantwortliche Bundesregierung und das BMI wurde u. a. durch den Weltrat für Sportwissenschaften und Leibes-/Körpererziehung (ICSSPE) bei der Ausrichtung der Konferenz unterstützt. Die drei grundlegend angestrebten Inhalte und Ziele von MINEPS V

- (1) Zugang zum Sport als grundlegendes Recht für alle
- (2) Förderung von Investitionen in Programme für Sport und Leibeserziehung
- (3) Wahrung der Integrität des Sports

waren dabei schon früh definiert.⁹³

Wie auch in den vorhergehenden Weltsportministerkonferenzen erfolgte auch unter MINEPS V zunächst eine Bestandsaufnahme der bisherigen Entwicklung, um anschließend strategische Ziele in Bezug auf internationale sportpolitische Angelegenheiten festzulegen.⁹⁴ Basierend auf der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport, der Resolution 67/17 aus dem Jahre 2012 der Vereinten Nationen, des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport sowie der Olympischen Charta⁹⁵, werden die grundlegenden Prinzipien und Potentiale des Sports proklamiert.⁹⁶ Die Berliner Erklärung greift

⁹¹ Teilnehmer siehe Tabelle 5 im Anhang.

⁹² Vgl. UNESCO/BMI, MINEPS V, Presse-Info-Kit, 1.

⁹³ Siehe hierzu Kapitel 5.1.

⁹⁴ Vgl. UNESCO/BMI, MINEPS V, Presse-Info-Kit, 2.4.

⁹⁵ Zum Zeitpunkt von MINEPS V gültige Fassung der Olympischen Charta: Olympic Charta in force as from 08 July 2011 (verfügbar unter: <https://stillmed.olympic.org/media/Document%20Library/OlympicOrg/Olympic-Studies-Centre/List-of-Resources/Official-Publications/Olympic-Charters/EN-2011-Olympic-Charter.pdf>, abgerufen am 11.04.2017).

⁹⁶ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 1f.

die fundamentalen Aussagen der vorgenannten Schriftstücke auf, um deren Wichtigkeit erneut zu betonen. Die Resolution 67/17 stellt hier beispielsweise ebenfalls sowohl die wichtige Rolle des Übereinkommens gegen Doping im Sport als auch die Erforderlichkeit der Gleichberechtigung aller am Sport Beteiligten heraus. Sie kritisiert bereits einleitend die als problematisch angesehene Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren und daraus resultierendes Sponsoring.⁹⁷ Insbesondere der fehlenden Transparenz bei Kooperationen von Entscheidungsträgern der verschiedenen Institutionen wurde deshalb mit der Forderung der Implementierung von Good Governance Ansätzen eine hohe Bedeutung zugemessen.⁹⁸ Damit ist die Berliner Erklärung ein weitreichender und umfangreicher Appell an die zuständigen Entscheidungsträger in Politik, Sport und Wirtschaft, alle Anstrengungen in ein faires, integrires, ausgewogenes und offenes Miteinander im Sport zu investieren.

Der folgende Abschnitt beschreibt zunächst die Entstehung, bevor einige Inhalte exzerpiert und ausgewählte Beschlüsse der finalen Berliner Erklärung näher betrachtet werden. Der Fokus wird hierbei – im Einklang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit – auf dem letzten Themenschwerpunkt der Wahrung der Integrität des Sports liegen. Dieses Kapitel schließt mit einem Blick auf die Folgeveranstaltungen zur MINEPS V.

5.1 Entstehung der Berliner Erklärung

Die Ausarbeitung der Inhalte der Berliner Erklärung bedurfte zur Vorbereitung mehrerer vorgelagerter Konferenzen. In diesen Konferenzen wurden bereits die wesentlichen Inhalte der finalen Erklärung unter Mitwirkung verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen ausgearbeitet und vorformuliert. Im Folgenden werden diese Stationen und die eingebrachten Inhalte, soweit Informationen hierzu öffentlich verfügbar sind, thematisiert.

⁹⁷ Vgl. UN, Resolution 67/17, 2012, S. 3.

⁹⁸ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.42.

5.1.1 Vorbereitende Konferenzen und Zusammenkünfte

Auch an MINEPS V hat CIGEPS⁹⁹ maßgeblich mitgewirkt. Eine durchgeführte Strukturreform im Jahr 2010 mit daraus resultierenden Änderungen bei den Zuständigkeiten zur Ausrichtung von internationalen Zusammenkünften ermöglichte CIGEPS, eigene Sitzungen und Konferenzen abzuhalten. Zudem wurde das International Paralympic Committee (IPC) und das United Nations Office on Sport for Development and Peace (UNOSDP) als ständige Mitglieder des Permanent Consultative Council (PCC), welches als Gremium in CIGEPS eingebettet ist, aufgenommen. Im Jahre 2011 legte CIGEPS dann bereits den Grundstein für die Durchführung von MINEPS V und fixierte im Abschlussbericht ihrer Plenarsitzung im Juni 2011 in Paris die o. g. Ziele.¹⁰⁰ Diesem Vorschlag von CIGEPS folgten die weiteren Planungen und Vorbereitungen und anhand dessen wurde in der Folge die MINEPS V Agenda erstellt.¹⁰¹ Das Zustandekommen des Entwurfs der Berliner Erklärung, die dann im Rahmen der MINEPS V verabschiedet wurde, basierte auf den im Folgenden beleuchteten Schritten.

5.1.2 Konferenz von Lausanne 2012

Richtungsweisend für den Verlauf der MINEPS V war die vorbereitende Sitzung des CIGEPS im April 2012 im schweizerischen Lausanne. Die Sitzung begann mit einer kurzen Erläuterung der relevanten nationalen Sportentwicklungen aller Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung von Good Practice Beispielen. Im weiteren Verlauf folgten Erörterungen zur Entwicklung der Zusammensetzung des PCC. Das PCC setzt sich aus ständigen Mitgliedern verschiedener Institutionen der UN¹⁰² sowie anderen, lediglich temporär vertretenen Organisationen zusammen. Für eine Genehmigung der vorgeschlagenen Mitglieder müssen die in Annex I aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein, unterschieden zwischen grundlegenden Kriterien für alle Mitglieder sowie

⁹⁹ Vgl. hierzu Kapitel 4.1.

¹⁰⁰ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Paris, Final Report, Rn. 20; CIGEPS, Plenary Session Paris, CIGEPS/2011/Doc.3, Rn. 4; siehe hierzu auch Kapitel 5.1.2.

¹⁰¹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Working Document, 2013, Rn. 16ff.

¹⁰² Vgl. UNESCO, Permanent Consultative Council, o. J.

spezielle Vorgaben an NGO's.¹⁰³ Hier sind neben ständigen Mitgliedern, wie dem ICSSPE, IOC, IPC, UNOSDP, WHO¹⁰⁴ und Sport Accord, als temporäre Mitglieder u. a. die FIFA, die IAAF¹⁰⁵ und die WADA vertreten.¹⁰⁶ Ein weiteres Thema der Lausanner Konferenz war ein Fortschrittsbericht zur Entwicklung der internationalen Indikatoren für die Qualität der Leibeserziehung.¹⁰⁷

Im Rahmen des für die vorliegende Arbeit bedeutendsten Tagesordnungspunktes der Plenarsitzung von Lausanne wurde der aktuelle Sachstand zur Organisation von MINEPS V, sowie ein inhaltlicher und organisatorischer Ausblick gegeben.¹⁰⁸ Organisatorisch wurden vor allem Austragungsort und -zeit festgelegt. Wie einleitend erwähnt, erhielt die Bundesrepublik Deutschland bei der Ausschreibung zur Austragung den Zuschlag, da es als einziges Land vollständige Unterlagen einreichte und sich in einer Machbarkeitsstudie als geeignet behaupten konnte.¹⁰⁹ Auf deutschen Vorschlag hin wurden zudem ein Programmkomitee, zuständig für die Entwicklung und Koordination der Inhalte, und ein Organisationskomitee für logistische Aspekte, installiert. Außerdem wurde über eine vorläufige Teilnehmerliste entschieden.¹¹⁰ Als Teilnehmer wurden sowohl die Mitgliedstaaten als auch Nichtmitgliedsstaaten, Internationale Organisationen, Institutionen und Stiftungen eingeladen.¹¹¹

Die Lausanner Konferenz hat darüber hinaus in materieller Hinsicht nicht nur bereits die o. g. Schwerpunktthemen von MINEPS V aufgegriffen, sondern auch fixiert, dass die Diskussion und Erarbeitung dieser Themen in drei Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen erfolgen soll – Kommission 1: Zugang zum

¹⁰³ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Report on PCC, 2012, S. 4ff.

¹⁰⁴ World Health Organization.

¹⁰⁵ International Association of Athletics Federations.

¹⁰⁶ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Report on PCC, 2012, Annex II, Nr. 14, 18.

¹⁰⁷ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Progress Report, 2012.

¹⁰⁸ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Report on preparation for MINEPS V, 2012, Background.

¹⁰⁹ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Report on preparation for MINEPS V, 2012, Nr. 5ff.

¹¹⁰ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Report on preparation for MINEPS V, 2012, Nr. 4, 9.

¹¹¹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Working Document, 2013, Rn. 24.

Sport als grundlegendes Recht für alle, Kommission 2: Förderung von Investitionen in Programme für Sport und Leibeserziehung, Kommission 3: Wahrung der Integrität des Sports. Damit wurde der Zweck einer möglichst ergebnisorientierten Konferenz der Weltsportminister in Berlin verfolgt. Für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen lag ein Augenmerk darauf, dass es eine aktive Beteiligung der Mitgliedsstaaten gibt.¹¹² Jede Arbeitsgruppe wurde damit betraut, dem Programmausschuss bzw. dem ICSSPE Stellungnahmen und Empfehlungen zu ihren jeweiligen Themen vorzulegen. Zudem sollte jede Arbeitsgruppe neben der Entwicklung des eigenen Inhalts auch den der benachbarten Arbeitsgruppen beobachten. Dadurch sollten möglichst umfassende Konsultationen entstehen. Teilnehmer der Arbeitsgruppen waren etwa 90 Experten aller Regionen aus den Bereichen Sport, Regierung und Wissenschaft. Die drei Arbeitsgruppen trafen sich an weltweiten Standorten, um die Teilbereiche ihrer Kommission zu diskutieren und auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe der Kommission 3 – unter Leitung von Chris Eaton, zuvor Sicherheitschef der FIFA und davor bei INTERPOL tätig – hielt hierzu ein Treffen in Paris und in Belo Horizonte ab.¹¹³ Zusätzlich zu diesen Sitzungen der internationalen Arbeitsgruppen organisierte Deutschland nicht nur besondere nationale Konsultationen, sondern in Zusammenarbeit mit der ständigen Delegation Deutschlands bei der UNESCO und in Anwesenheit der Vertreter des BMI zwei Informationsveranstaltungen zu MINEPS V am UNESCO-Hauptsitz in Paris.

Der Programmausschuss tagte in der Vorbereitungszeit insgesamt fünf Mal, bevor er die Erklärung von Berlin während eines Treffens in Paris im Januar 2013 auf Basis der eingeholten Informationen und Empfehlungen, deren Zusammenstellung sowie Diskussionen entwarf und alle Mitgliedsstaaten hierzu konsultierte.¹¹⁴

¹¹² Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Report on preparations for MINEPS V, 2012, Nr. 10.

¹¹³ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Working Document, 2013, Rn. 27.

¹¹⁴ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Working Document, 2013, Rn. 26, 30.

5.1.3 Finale vorbereitende Sitzung in Baku 2013

Bereits im Rahmen der Konferenz von Lausanne wurde aufgrund der Bedeutung der Konferenz ein weiteres vorbereitendes Meeting von CIGEPS für erforderlich erachtet. Nachdem im Januar 2013 alle ständigen Delegationen der CIGEPS ein Informationstreffen abhielten¹¹⁵ und das PCC ein vorbereitendes Meeting am Vortag hielt¹¹⁶, fand die abschließende Zusammenkunft der CIGEPS Staaten sowie der PCC Mitglieder unter Leitung des PCC im März 2013 in der aserbaidischen Hauptstadt Baku statt. Ziel dieses Treffens war es, die Fortschritte der Vorbereitung zu MINEPS V zu besprechen, vor allem aber die Empfehlungen für die Berliner Erklärung zu finalisieren.¹¹⁷ Im Rahmen der Vorstellung der Teilnehmer erklärte der Delegierte der Bundesrepublik Deutschland, Schulze, dass sich sein Mandat zur Repräsentation des BMI lediglich auf den Profisport beschränke.¹¹⁸

Die eingehende Analyse der in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisse durch staatliche und nichtstaatliche Akteure aus dem Gastland Deutschland war hier von besonderer Relevanz.¹¹⁹ Im Rahmen dieser Konferenz stellte insbesondere die vom Europarat installierte Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben die Dominanz international agierender krimineller Netzwerke in Bezug auf Manipulation im Sport heraus und betonte zugleich, dass Prävention, Aufklärung und Repression sehr komplex seien und kein Land diesbezüglich untätig bleiben dürfe. Sie ruft daher zur breiten Beteiligung an diesem Übereinkommen auf und unterstreicht die Erwartungshaltung, dass die Teilnehmer von MINEPS V sich hierfür einsetzen.¹²⁰

¹¹⁵ Vgl. CIGEPS, Extraordinary Plenary Session Baku, Final Report, 2013, Rn. 29.

¹¹⁶ Vgl. PCC, Final Report Meeting Baku, 2013.

¹¹⁷ Vgl. CIGEPS, Plenary Session Lausanne, Report on preparations for MINEPS V, 2012, Nr. 11; UNESCO, MINEPS V, Working Document, 2013, Rn. 31.

¹¹⁸ Vgl. CIGEPS, Extraordinary Plenary Session Baku, Final Report, 2013, Rn. 19.

¹¹⁹ Vgl. PCC, Final Report Meeting Baku, 2013, Rn. 22.

¹²⁰ Vgl. CIGEPS, Extraordinary Plenary Session Baku, Final Report, 2013, Rn. 36.

Schließlich wurde der Entwurf der Berliner Erklärung¹²¹ erörtert, die einzelnen Texte der Kommission analysiert und diskutiert. Der vorgelegte Entwurf wurde durch die Delegierten als ausgewogen angesehen und die Bedenken aller Beteiligten als entsprechend berücksichtigt erachtet.¹²² Anmerkungen zum Entwurf hinsichtlich der Harmonisierung der Terminologie ergaben sich im Rahmen des vorbereitenden Treffens des PCC, während aus der CIGEPS Sitzung Hinweise zum systematisch-strukturellen Aufbau der Erklärung ergingen.¹²³ Im Anschluss an die Diskussionen analysierten die Vorsitzende von CIGEPS, das CIGEPS-Sekretariat, die Delegation Deutschlands sowie die Beobachterdelegation aus Brasilien bei einem persönlichen Treffen diese vom PCC und den CIGEPS-Staaten eingereichten Änderungsanträge. Im Ergebnis wurde beschlossen, diese einarbeiten zu lassen und nach erneuter Konsultation des geänderten Entwurfs die endgültige Entwurfsfassung zu genehmigen, bevor sie im Rahmen von MINEPS V vorgelegt wird.¹²⁴

Hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten der Inhalte der Berliner Erklärung wurde zudem im Nachgang zu MINEPS V ein erneutes Konsultationstreffen vereinbart, dessen Hauptziel die Validierung der Inhalte der Berliner Erklärung sowie die Operationalisierung der vorgelegten Indikatoren ist.¹²⁵

5.1.4 Bewertung der Entstehung und Ausgestaltung

Es ist üblich sowie sach- und fachgerecht, mit der Ausarbeitung und Entwicklung solch umfassender Beschlüsse wie MINEPS V, denen eine hohe politische Tragweite zukommt, nicht erst während der Konferenz zu beginnen. Vielmehr sollte sich im Rahmen einer solchen Konferenz auf wesentliche Aspekte beschränkt werden, um über entsprechende Beschlüsse abschließend abstimmen und diese ggf. verabschieden zu können. Die entsprechenden Vor-

¹²¹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Working Document, 2013, Anhang.

¹²² Vgl. CIGEPS, Extraordinary Plenary Session Baku, Final Report, 2013, Rn. 27.

¹²³ Vgl. PCC, Final Report Meeting Baku, 2013, Rn. 24; CIGEPS, Extraordinary Plenary Session Baku, Final Report, 2013, Rn. 39.

¹²⁴ Vgl. CIGEPS, Extraordinary Plenary Session Baku, Final Report, 2013, Rn. 40.

¹²⁵ Vgl. CIGEPS, Extraordinary Plenary Session Baku, Final Report, 2013, Rn. 35.

arbeiten werden in vorgelagerten Konferenzen ausgearbeitet und anschließend den Entscheidungsgremien zur Beschlussfassung und Unterzeichnung vorgelegt. Dieser Ablauf ist vergleichbar mit Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik, bei denen der überwiegende Teil der Beratungen und Konferenzen nicht im Plenum des Bundestages und Bundesrates stattfindet, sondern auf Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der jeweiligen Institution ausgelagert ist.¹²⁶ Insoweit ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vorgehen.

Bei einer Gegenüberstellung des erarbeiteten Entwurfs mit der finalen Fassung der Berliner Erklärung ist festzustellen, dass die beiden Dokumente nahezu identisch sind.¹²⁷ Neben zumeist redaktionellen und klarstellenden Änderungen erfolgten im Wesentlichen Anpassungen in Kommission 3 zur Aufnahme bzw. Stärkung von Anti-Doping Maßnahmen im Sport.¹²⁸ Somit wurde auch die Anerkennung der WADA als Führungsfunktion bei der Schaffung und Wahrung eines Rahmens zu international harmonisierten Anti-Doping-Vorkehrungen in der Berliner Erklärung verankert.¹²⁹ Einzelne Anträge hinsichtlich einer vorsichtigeren oder schwächeren Formulierung der Annahmen oder Verpflichtungen der Minister wurden hingegen nicht berücksichtigt.¹³⁰

Im Ergebnis sind damit die Inhalte der Berliner Erklärung im Wesentlichen bereits im Vorfeld der eigentlichen Konferenz und unter Mitwirkung der beteiligten Sportverbände entstanden.¹³¹ Wenngleich diese Mitwirkung von den Organisatoren von MINEPS als wichtig betont wird, darf dabei nicht verkannt werden, dass die Sportbewegung einem Interessen- oder Zielkonflikt ausgesetzt sein kann. Denn obschon es ein ureigenes Interesse der Sportbewegung

¹²⁶ Deutscher Bundestag, Weg der Gesetzgebung, o. J.

¹²⁷ Ein Überblick der wesentlichen Inhalte und eine Darstellung der Änderungen folgt im nächsten Kapitel.

¹²⁸ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Final Report, 2013, Rn. 30.

¹²⁹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.33f.

¹³⁰ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Final Report, 2013, Rn. 30, 31.

¹³¹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Final Report, 2013, Rn. 29.

sein sollte, u. a. gegen Korruption im Sport vorzugehen, so wird dies insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn Verbände oder Vereine etwaig vorhandene Grauzonen nutzen oder illegalen Machenschaften nachgehen. Dann ist ein Zielkonflikt anzunehmen, der potentiell verhindert, dass strenge oder Grauzonen entgegengewirkende Beschlüsse gefasst werden. Bei der Betrachtung temporärer Mitglieder im PCC fällt Havas Sports & Entertainment auf. Dieses Unternehmen ist eine private Werbeagentur, die mit ihren weltweiten Kontakten zu verschiedenen Firmen wirbt¹³², die wiederum auch Marketingmaßnahmen im Sport durchführen. Havas Sports & Entertainment könnte mittels Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen in die Lage versetzt worden sein, Einfluss auf die Beschlussentwicklung zu nehmen, so dass u. U. eigene Klienten in Bezug auf Sponsoring in eine bessere Position gebracht wurden. Weshalb gerade diese Agentur eingeladen wurde, bleibt unklar. In diesem Zusammenhang erscheint es auch gerade vor dem Hintergrund der von den MINEPS V-Teilnehmern betonten Wichtigkeit von Transparenz und deren Einforderung bemerkenswert, dass öffentlich nicht nachvollziehbar ist, warum die Teilnehmer eingeladen wurden, wer die Experten der Arbeitsgruppen sind, wer welche Vorschläge zu den Inhalten der Berliner Erklärung eingebracht hat bzw. welche Vorschläge aufgrund welcher Einwände verworfen wurden. In den zugänglichen finalen Reports der vorbereitenden Sitzungen und zu MINEPS V finden sich lediglich kursorische Zusammenfassungen. Auch aus dem Abschlussbericht zu MINEPS V ergeben sich hierzu keine tiefergehenden Erkenntnisse, wenngleich vorhandene Änderungsanträge kurz erwähnt werden. Schließlich beinhalten die auf der Internetseite von MINEPS 2013 hinterlegten Präsentationen tendenziell nur Informationen in einer Art Unternehmensporträt zu den teilnehmenden Organisationen, ohne dass sich daraus konkrete Empfehlungen der einzelnen Teilnehmer entnehmen lässt.

¹³² Havas Sports & Entertainment, weitere Informationen zum Unternehmen verfügbar unter: <http://www.havas-se.de/our-network>, 2017.

5.2 Darstellung ausgewählter Beschlüsse deren Umsetzung

Zunächst soll nun ein kurzer Überblick über die Empfehlungen der Sportminister und hohen Beamten im Rahmen der Berliner Erklärung dargestellt werden. Wie einleitend bereits angesprochen, wurden die Inhalte der Erklärung in drei Kommissionen erarbeitet. Im Hinblick auf die Thematik dieser Arbeit werden die Inhalte der Kommissionen 1 und 2 nur kurz aufgegriffen. Das Hauptaugenmerk liegt somit bei den Inhalten der dritten Kommission, aus denen dann im Folgenden ausgewählte Themen genauer untersucht werden.

Kommission 1 stellt den Zugang zum Sport als grundlegendes Recht für alle in den Fokus ihrer Anstrengungen. Hierbei wurde im Besonderen die Wichtigkeit des Zugangs zum Sport für Kinder und Jugendliche in der Schule und für Frauen und Menschen mit Behinderungen proklamiert sowie die besondere Stellung des Sports zur Weiterentwicklung und Weitergabe von kulturellen Werten und Erkenntnissen in die Gesellschaft herausgestellt.¹³³ Hierzu wurde primär auf die Sicherstellung, Verbesserung und Förderung von Inklusion abgestellt und die Einführung von Governance im Sport angeregt, um eine Chancengleichheit für alle Menschen der Welt, frei von Diskriminierung, zu erreichen.¹³⁴

Die zweite Kommission befasste sich mit der Förderung von Investitionen in Programme für Sport und Leibeserziehung. Dies umfasste einerseits die Betrachtung der sozioökonomischen Vorteile von Sport und andererseits die Evaluierung von Bewerbung und Ausrichtung sportlicher Großevents. Im Ergebnis wurde neben der Bedeutung von sportlicher Aktivität zur Verhinderung von Krankheiten¹³⁵ erkannt, dass es bei der Finanzierung von sportlichen Großereignissen einer soliden Basis im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfordert, um langfristig negative Auswirkungen auf die Wirtschaft der

¹³³ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 1.2, 1.5, 1.6, 1.10.

¹³⁴ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 1.13, 1.17, 1.20; 1.22f, 1.27 b).

¹³⁵ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 2.1, 2.5.

Ausrichtung zu verhindern.¹³⁶ So haben sich etwa die Entscheidungsträger des Stadtrates von Rom auch wegen der nur schwer zu kalkulierenden Kosten gegen eine Bewerbung zur Ausrichtung des Großereignisses der Olympischen Spiele 2024 ausgesprochen.¹³⁷ Die Berliner Erklärung ruft unter dieser Kommission dazu auf, die Anforderungen für Sportgroßveranstaltungen auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu prüfen und fordert vor allem transparente und frei zugängliche Verfahren bei der Bewerbung um Sportgroßveranstaltungen.

Hauptthema der dritten Kommission war die Wahrung der Integrität des Sports. Hierbei lagen die Schwerpunkte zum einen in der Erhaltung der Grundpfeiler des Sports als faires, leistungsorientiertes und unvorhersehbares Ereignis sowie in der Bekämpfung von Manipulationen und Doping im Sport.¹³⁸ Die Minister riefen in ihren Ausführungen der Berliner Erklärung die Sportbewegung auf, verstärkt transparente und demokratische Entscheidungsstrukturen zu etablieren.¹³⁹ Hierdurch sollte die Gleichbehandlung aller Beteiligten sowie die Nachhaltigkeit der Entscheidungen gewährleistet werden. Besondere Bedeutung wird der Implementierung von Präventionsmaßnahmen gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen beigemessen.¹⁴⁰ Dieses Ziel soll durch Maßnahmen unterschiedlicher Art erreicht werden: So soll etwa durch umfassende Aufklärungs- und Bildungsprogramme insbesondere die persönliche Weiterbildung von Athleten, Trainern und Verbänden gefördert werden. Des Weiteren soll mithilfe von Ombudsleuten, Integritätsbeauftragten auf nationaler und internationaler Ebene sowie Hinweisgebersystemen eine neutrale Kontaktstelle für Sportler eingerichtet werden. Flankiert wird die Forderung der Einsetzung von Ombudsleuten auch durch den Appell nach angemessenen Systemen zur Förderung und Schutz von Whistleblowern.¹⁴¹

¹³⁶ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 2.10.

¹³⁷ N.N., Rom zieht Olympiabewerbung zurück, in: Zeit-online, 2016.

¹³⁸ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.39, 3.42.

¹³⁹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.1, 3.2.

¹⁴⁰ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41.

¹⁴¹ Vgl. hierzu Kapitel 5.2.1.

Ferner sollen Wettkampfmanipulationen in Verbindung mit Wetten bei nationalen und internationalen Wettanbietern unterbunden werden, weshalb auch die Mitgliedstaaten u. a. aufgerufen werden, Wettregulierungsstellen einzurichten.¹⁴² Probates Präventionsmittel gegen solch auffälliges Wettverhalten soll zudem die Aufstellung von sog. Integritätsvereinbarungen und standardisierte Verhaltensregeln unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen Rechts sein. Der Fall Hoyzer hat in Deutschland die Wahrnehmung des Phänomens der Wettkampfmanipulation gesteigert, denn speziell in diesem Fall lag ein enger Zusammenhang zwischen Sportwette und Wettkampfmanipulation vor. Ein erklärtes Ziel von MINEPS V liegt darin, solche oder ähnliche Manipulationen durch strengere Richtlinien für den Sport zu unterbinden. Dem soll bspw. auch eine kurzfristige Veröffentlichung der Schiedsrichter- oder Kampfrichteransetzung für einen Wettkampf dienen, wodurch eine frühzeitige Interaktion von Schiedsrichtern und Athleten sowie die Einwirkung durch unbeteiligte Dritte reduziert und möglichen Absprachen vorgebeugt werden kann. Als weitere, wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf gegen Manipulation im Sport wird eine ständige nationale und internationale, organisationsübergreifende Kommunikation und Kooperation kodifiziert.¹⁴³

5.2.1 Whistleblowing und Amnestie – Der Fall Julia Stepanowa

Im Rahmen der Berliner Erklärung wurde die Sportbewegung unter anderem aufgerufen, Regelungen zur Amnestie für bereits straffällig gewordene Sportler zu implementieren.¹⁴⁴ Mit den Amnestieregelungen wird das Ziel verfolgt Sportler zu schützen, die an einem laufenden Prozess von Korruption, Manipulation oder Doping beteiligt sind und einen Sinneswandel durchlaufen oder durchlaufen haben. Unterstützend sollen Vertrauenspersonen betroffene Sportler zur Beendigung ihrer Unternehmungen und zur Aufklärung des Sachverhalts animieren, mit dem Ziel, weitere Schadensvertiefungen zu verhindern.

¹⁴² Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41, 3.43, 3.29.

¹⁴³ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 14., 3.4f., 3.19, 3.30, 3.38, 3.45f.

¹⁴⁴ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41 d).

Darüber hinaus sind die Teilnehmerstaaten durch die Berliner Erklärung angehalten, anspornende Maßnahmen zugunsten von Personen zu implementieren oder zu verstärken, die helfen, illegale Machenschaften aufzudecken (sog. Whistleblower).¹⁴⁵ Im Rahmen von Whistleblowing-Systemen können sich aussagewillige Hinweisgeber anonym an eine koordinierende Ombudsstelle wenden. Bezweckt wird damit ferner maximaler Identitätsschutz aller Beteiligten, weshalb alle Eingaben anonym erfasst und bearbeitet werden (sollen), um Repressionen zu Lasten des Hinweisgebers abzuwenden. Den Whistleblowern soll damit die Entscheidung erleichtert werden, an der Aufdeckung illegaler Machenschaften mitzuwirken und in der Folge nachhaltig die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass potentielle Mitwisser von korrupten Aktivitäten ihr Schweigen brechen und zur Aufklärung der entsprechenden Sachverhalte beitragen. Besondere Voraussetzung für die Wirksamkeit von Whistleblowing-Systemen ist jedoch, dass das Versprechen der Anonymität auch tatsächlich gewahrt wird.¹⁴⁶ Dafür ist Vertrauen ein entscheidendes Merkmal: Das Vertrauen darauf, dass implementierte Systeme funktionieren, beinhaltet einerseits, dass die Whistleblower sich darauf verlassen können, nicht als Verräter stigmatisiert und bestraft zu werden, und andererseits, dass Kriminelle eben nicht darauf vertrauen können, aus falsch verstandener Loyalität oder Angst von Mitwissern gedeckt zu werden. Gleichzeitig bedeutet Vertrauen aber auch, dass Meldungen vermeintlicher krimineller Handlungen angemessen kritisch hinterfragt werden, um nicht unschuldige Personen zu stigmatisieren.¹⁴⁷

Ein namhaftes Beispiel von Whistleblowing ist der Fall der russischen Leichtathletin Julia Stepanowa. Ihr ist ein signifikanter Anteil an der Einleitung von Ermittlungen und der Aufklärung des russischen Dopingsystems zuzusprechen. Im Ergebnis wurden schwerwiegende Verstöße gegen die Antidopingregelungen festgestellt und eine staatlich gelenkte Systematik zur verbotenen

¹⁴⁵ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41 e).

¹⁴⁶ Vgl. *Pies/Beckmann*, in: *Korruption als internationales Phänomen*, 2012, S. 67, 87.

¹⁴⁷ Vgl. *Pies/Beckmann*, in: *Korruption als internationales Phänomen*, 2012, S. 67, 88f.

Leistungssteigerung nachgewiesen.¹⁴⁸ Trotz dieses Erfolges wurde Stepanowa nach Bekanntwerden ihrer Person die Teilnahme an den Olympischen Sommerspielen 2016 im brasilianischen Rio de Janeiro verwehrt. Das IOC, hier vertreten durch den deutschen Präsidenten Thomas Bach, begründete seine Entscheidung mit der unterstellten vorherigen Teilnahme Stepanowas an diesem Dopingsystem.¹⁴⁹ Diese Reaktion ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil sowohl Russland als Teilnehmer, Befürworter und Repräsentant, sowie das IOC als Beisitzer von MINEPS die Inhalte der Berliner Erklärung nicht nur vertreten, sondern auch umsetzen soll(t)en. Die Verfahrensweise in diesem Beispiel widerspricht indes den selbst auferlegten Vorgaben und Handlungsweisen der Berliner Erklärung. Dabei kann es für die Umsetzung der Berliner Erklärung auch nicht darauf ankommen, dass es sich wie vorliegend um eine einzelne Sportlerin handelt. Vielmehr hätte dieser Vorfall als Möglichkeit wahrgenommen werden können und müssen, ein wirksames Kontrollsystem darzustellen und dessen Funktion und Verlässlichkeit zu erproben. Des Weiteren wäre dieser Fall auch geeignet gewesen, die beschlossene Amnestieregelung anzuwenden und somit die Inhalte der Berliner Erklärung und deren Wirksamkeit zu demonstrieren. Die Reaktion der beteiligten Verbände lässt nun hingegen befürchten, dass sich Sportler künftig trotz der Beschlüsse der Berliner Erklärung aus Angst vor Repressionen nicht für ein Mitwirken gegen unlautere Handlungen entscheiden. Dabei ist vor allem das Insiderwissen von großem Wert, um gegen Korruption und die negative Beeinflussung des Sports vorgehen zu können.

5.2.2 Good Governance zur Verhinderung von Korruption im Sport

Die Berliner Erklärung verfolgt unter anderem das Ziel präventiv gegen Probleme in Führungsstrukturen der Sportverbände und deren Anfälligkeit für kriminelles, insbesondere korruptes Verhalten auf lokaler, regionaler, nationaler

¹⁴⁸ Vgl. *Weinreich*, Das Klagelied der Whistleblower, in: Die Presse am Sonntag, 16.10.2016, S. 25.

¹⁴⁹ Vgl. *Knuth*, Julia Stepanowa: Wer auspackt, wird verbannt, in: Süddeutsche.de, 2016.

als auch internationaler Ebene, vorzugehen.¹⁵⁰ Dem soll etwa auch durch die Implementierung von Good Governance-Standards gegengesteuert werden.

Good Governance bedeutet aus dem Englischen übersetzt zunächst gute bzw. verantwortliche Führung der Regierungsgeschäfte.¹⁵¹ Über den Wortlaut hinaus wird unter Good Governance jedoch nicht nur staatliches Handeln verstanden. Vielmehr soll damit zugleich die Schnittstelle zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren erfasst werden.¹⁵² Der Good Governance-Ansatz hat seinen Ursprung in der Entwicklungspolitik, wobei der Weltbank eine entscheidende Bedeutung zukommt: Sie entwickelte Ende der 80er Jahre aufgrund der Erkenntnis, dass Entwicklungshilfe nur zielführend ist, wenn funktionierende öffentliche Institutionen und Kontrollen eingerichtet sind und dass dafür auch die Balance zwischen Staat und Markt wesentlich ist, Kriterien zur Governance^{153, 154} Dies lässt sich auch auf den Sport übertragen. Etwa profitiert der Sport häufig von finanzieller Unterstützung durch den Staat, so dass bei mangelnder Transparenz und Kontrolle der eigentliche Zweck der Förderung untergraben werden kann.¹⁵⁵ Zudem stellt Korruption, wie oben erörtert, vor allem auch wegen der dargestellten Aufbauorganisation im Bereich Sport eine akute Bedrohung dar. Besondere Risiken ergeben sich "off the pitch" bspw. aus der häufigen Verflechtungen zwischen Verbandsführung, Politik und Wirtschaft und werden dann etwa bei der Vergabe von sportlichen Großereignissen schlagend.¹⁵⁶

¹⁵⁰ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.5, 3.11, 3.42.

¹⁵¹ Vgl. *Dolzer*, ZaöRV, 2004, S. 535.

¹⁵² Vgl. *Krems*, Good Governance (Public Governance), in: Online-Verwaltungslexikon www.olev.de, 2016.

¹⁵³ Die Weltbank unterscheidet in ihrer Definition nicht zwischen dem Begriff "Good Governance" und "Governance", siehe *Krems*, Good Governance (Public Governance), in: Online-Verwaltungslexikon, www.olev.de, 2016.

¹⁵⁴ Vgl. The World Bank, *Development in Practice, Governance, The World Bank's Experience*, Preface.

¹⁵⁵ Vgl. Transparency International Deutschland e.V., *Arbeitspapier Korruption und Sport*, 2009, S. 7.

¹⁵⁶ Vgl. *Schenk*, *agora42*, 2012, S. 44, 47; Transparency International Deutschland e.V., *Arbeitspapier Korruption und Sport*, 2009, S. 1.

Das Gesamtkonzept „Governance“ beinhaltet insbesondere Prozesse, durch die Regierungen ausgewählt, überwacht und ersetzt werden; die Fähigkeit, effektive Politik zu formulieren und umzusetzen sowie den Respekt für Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Interaktionen regeln.¹⁵⁷ Die wesentlichen Grundprinzipien der Good Governance stellen somit an den jeweiligen Anwender die Herausforderung einer nachhaltigen, verantwortungsbewussten und effektiven Managementpolitik unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, bei gleichzeitiger Transparenz der Entscheidungen. Das Kriterium der Nachvollziehbarkeit erfordert auch, der Öffentlichkeit Zugang zu den Informationen und Grundlagen zu ermöglichen, auf deren Basis die Entscheidungen getroffen werden.¹⁵⁸

Nach der Forderung der Berliner Erklärung sollen die Sportverbände ihre bestehenden föderalen Strukturen anhand des Good Governance-Ansatzes neu konzipieren und strukturieren, um damit von den Erkenntnissen der Good Governance zu profitieren. Auch mit dieser Forderung von Good Governance greift die Berliner Erklärung die bereits in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁵⁹ oder in die Olympische Charta¹⁶⁰ aufgenommenen Anti-Korruptionsmaßnahmen auf. Diese zeigten bereits die Dringlichkeit auf, die die korruptionsbedingten Probleme und Gefahren für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften, sowie die Gefahren für die demokratischen Grundwerte darstellen. Die Berliner Erklärung unterstreicht erneut die Bedeutung und Priorität dieser Maßnahmen und stellt die Erwartungshaltung an die

¹⁵⁷ Vgl. The World Bank, WGI 2016 (verfügbar unter: <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.aspx#doc-intro>, abgerufen am 11.04.2017); auch *Krems*, Good Governance (Public Governance), in: Online-Verwaltungslexikon www.olev.de, 2016; *Schenk*, *agora42*, 2012, S. 44, 47.

¹⁵⁸ Vgl. *Dolzer*, *ZaöRV*, 2004, S. 535, 536; *Krems*, Good Governance, Good Governance (Public Governance), in: Online-Verwaltungslexikon www.olev.de, 2016, S. 3.

¹⁵⁹ United Nations Convention against Corruption, Artikel 5. Die UN-Konvention wurde am 31. Oktober 2003 verabschiedet und trat am 14.12.2005 in Kraft. Die hier geforderten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht können, wie aufgezeigt, als Kriterien von Good Governance angesehen werden. Deutschland hat dieses Übereinkommen erst in 2014 ratifiziert, vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption vom 27.10.2014, *BGBl. II* S. 762.

¹⁶⁰ Vgl. International Olympic Committee (IOC), *Olympic Charta*, 2015, S. 13.

Sportbewegung klar. Ziel ist es, die grundsätzlich bestehenden, demokratischen Strukturen bestmöglich gegen etwaige Korruptionsrisiken abzusichern. Dies soll in der Folge auch die Transparenz im Tätigkeitsfeld der Vereine und insbesondere der Verbände erhöhen.¹⁶¹ Die konsequente Anwendung von Good Governance-Standards kann korruptem Verhalten und entsprechenden Angriffspunkten vorbeugen. Dies setzt jedoch auch einen gewissen ethisch-moralischen Konsens der Beteiligten voraus, da ohne ein Mitwirken der einzelnen Akteure auch grundsätzlich verankerte Good Governance-Regelungen keine Abhilfe leisten können.

Der Good Governance-Gedanke stellt zugleich einen Anknüpfungspunkt zu einer weiteren Forderung der Berliner Erklärung dar: Eine effektive Umsetzung von Good Governance Ansprüchen erfordert auch eine kooperative Zusammenarbeit der nationalen und internationalen Mitgliedsverbände und einen konstruktiven Austausch von Best Practice zur Installation von standardisierten sportrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung von Doping im Sport, Manipulation von Sportwettbewerben und Korruption. Bereits im Jahre 2005 arbeitete die Generalkonferenz der UNESCO das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport aus und fixierte darin die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Ausmerzung des Dopings im Sport. Obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt die Problematik der weltweiten Manipulationsanfälligkeit des Sports erkannt wurde, konnte das entsprechende Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben indes mangels ausreichender Ratifizierungen¹⁶² bisher noch nicht in Kraft treten.¹⁶³ Auch der erneute Appell der Weltsportminister an die UNESCO-Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Arbeit des Europarates¹⁶⁴ hat scheinbar bisher keinen durchschlagenden Erfolg.

¹⁶¹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.20; 3.42.

¹⁶² Mindestvoraussetzung fünf Ratifizierungen, davon mindestens drei von Gründungsmitgliedern im Europarat.

¹⁶³ Aktueller Stand ist verfügbar unter https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/215/signatures?p_auth=9PAigZ6C, abgerufen am 11.04.2017.

¹⁶⁴ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, Rn. 3.32.

In Bezug auf die Gefahren für den Sport sind auch die mindestens unzureichende(n) Anstrengungen und Berücksichtigung der Good Governance auffällig. Durch die steigende Kommerzialisierung und das Mitwirken von multinationalen Akteuren findet eine multilaterale Zusammenarbeit nicht nur auf der legalen Ebene des Sports statt. Die Kehrseite der Kommerzialisierung und Globalisierung ist, dass kriminelle Handlungen andere Dimensionen annehmen können. Diese grenzüberschreitenden Wirkungen und Erscheinungen von korruptem Verhalten wurden nicht nur bereits durch die Vereinten Nationen, sondern vor allem erneut durch die Berliner Erklärung aufgegriffen und festgestellt.¹⁶⁵ Wird diese Dringlichkeit zur Einrichtung entsprechender Regelwerke verkannt, gefährden die allenfalls inkonsequenten Umsetzungen der getroffenen Vereinbarung den Sinn und Zweck von MINEPS. Die Berliner Erklärung offenbart dabei im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse, sondern appelliert erneut an die Mitgliedsstaaten, ihrer Verantwortung nachzukommen. Dennoch scheint es an einer entsprechenden verantwortlichen Beteiligung zu fehlen. Dies zeigt sich beispielhaft an den Governance-Bemühungen der FIFA: Diese hatte bereits im Jahr 2011 eine unabhängige Kommission eingesetzt, um die internen Strukturen und die bestehenden Verfahren innerhalb des Verbands zu analysieren und im Anschluss nötigenfalls zu reformieren. Daraus resultierte die Implementierung einer Ethikkommission, der interne Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse eingeräumt wurden. Diese Kommission stellte im Zusammenhang mit den Korruptionsvorwürfen in Bezug auf die umstrittene Vergabe der Weltmeisterschaften an Russland in 2018¹⁶⁶ bereits vor den Ermittlungen des FBI einige Verdachtsmomente von Korruption fest. Allerdings befand deren Spruchkammer unter Vorsitz des deutschen Richters Eckert, dass die Vorwürfe unbegründet und somit weitere Maßnahmen nicht erforderlich seien.¹⁶⁷ Dieses Beispiel illustriert den verfehlten Ansatz,

¹⁶⁵ Vgl. Vereinte Nationen, Übereinkommen gegen Korruption, Präambel, 2005; UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung 2013, Rn. 3.4.

¹⁶⁶ Für Informationen hierzu vgl. etwa FIFA, Zusammenfassung des Berichts des Vorsitzenden der FIFA Audit und Compliance Kommission, 19.12.2014 (verfügbar unter: <http://de.fifa.com/governance/news/y=2014/m=12/news=zusammenfassung-des-berichts-des-vorsitzenden-der-fifa-audit-und-compl-2494686.html>, abgerufen: 11.04.2017).

¹⁶⁷ Vgl. Süße/Hellemacher, Newsdienst Compliance, 2015, 71002, S. 3.

eine unabhängige Stelle zu schaffen, transparentes Handeln sowie die von MINEPS V ebenfalls geforderte Null-Toleranz-Politik¹⁶⁸ und Good Governance konsequent umzusetzen.

5.2.3 Stellungnahme zu Inhalt und Umsetzung der Berliner Erklärung

Die im Jahre 2013 verabschiedete Berliner Erklärung als Ausfluss von MINEPS V gilt als wichtiges Ereignis der internationalen Sportpolitik. Das Dokument vereint neue mit bereits vielfach vorhandenen Anforderungen an die Bewerbung und Ausrichtung von sportlichen Großveranstaltungen im Hinblick auf Transparenz, Nachhaltigkeit von und Partizipation am Sport, zur Bekämpfung von Manipulation im Sport sowie zur Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zum Sport.¹⁶⁹

Mit den von der Berliner Erklärung ebenfalls aufgegriffenen Verhaltenskodizes, Integritätsvereinbarungen und Good Governance-Regelungen werden bspw. auch Maßnahmen für den Sport gefordert, die in Unternehmenskreisen zumindest teilweise bereits existieren. So etwa der Integritätspakt von TI, bei dem sich Unternehmen verpflichten, vor, während und nach Ausschreibungen keine Korruptionszahlungen zu leisten. Ebenso gibt es im Unternehmensbereich auch eine Extractive Industries Transparency Initiative, bei der die selbstverpflichteten Teilnehmer zugunsten der Transparenz offenlegen, an welche auftraggebenden Instanzen sie wie viel Geld zahlen.¹⁷⁰ Dabei zielt die Selbstbindung darauf ab, dass die Unternehmen gemeinschaftlich gegen Korruption in der Branche vorgehen, indem sie die kollektive Bindung zu konformem Verhalten stärken und damit Kosten und Aufwand einzelner korrupter Aktivitäten so weit steigern, dass diese sich nicht mehr lohnen.

¹⁶⁸ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, Rn. 3.40.

¹⁶⁹ Kleine Anfrage der Abgeordneten Özcan Mutlu, Monika Lazar, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Umsetzung der Berliner Erklärung der UNESCO-Weltsportministerkonferenz, Bundestag- Drucksache 18/3880, S. 1.

¹⁷⁰ Vgl. *Pies/Beckmann*, in: *Korruption als internationales Phänomen*, 2012, S. 67, 79f.

Zu begrüßen ist es, dass die Berliner Erklärung ein ganzes Maßnahmenpaket vorsieht, sich dieses nicht auf einen Ansatz beschränkt, sondern vielmehr sowohl Aspekte der Selbstregulierung der Sportverbände, etwa Good Governance-Regelungen oder Verhaltensregelungen, als auch ein Mitwirken der Staaten, etwa auf europäischer Ebene unterstützend tätig zu werden, vorsieht. Die breit gefächerte Aufstellung der Inhalte der Berliner Erklärung ist aber nicht nur anspruchsvoll, sondern stellt in ihrer Komplexität alle Adressaten vor Herausforderungen. Denn damit diese gemeinsame Erklärung seine Relevanz als Referenzdokument für die langfristigen und zielgerichteten Verbesserungen der Strukturen auch erfüllen kann, bedarf es einer konsequenten Umsetzung.¹⁷¹ Hierbei sind zunächst alle Staaten angehalten, die Beschlüsse in eigener Zuständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls entsprechende Implementierungsverfahren einzuleiten. In der Bundesrepublik erfordert die föderale Staatsstruktur und die daraus entstehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten auf bundes-, landes- sowie kommunaler Ebene hohe Kommunikations- und Kompromissbereitschaft aller Beteiligten. Bei der Ausarbeitung der Berliner Erklärung hielt der Teilnehmerkreis der Bundesregierung Rücksprache mit den Bundesländern bzgl. der Inhalte, die in Landeszuständigkeit liegen. Ob jedoch eine tatsächliche Umsetzung dieser Selbstverpflichtungen im Anschluss durch die Länder vorgesehen und/oder erforderlich ist, blieb dabei offen.¹⁷² Für eine wirksame Umsetzung weitergehender und tiefgreifender Prozesse ist jedoch eine konkrete und zielgerichtete, den Sachzusammenhang berücksichtigende konstruktive Zusammenarbeit erforderlich.

Anhand der aktuellen Erscheinungen von Doping in der Leichtathletik durch Sportler der russischen Föderation zeigt sich, dass die hier vorliegenden Selbstverpflichtungen allenfalls eine moralische Bindungswirkung, jedoch keine umfassende rechtlich durchsetzbare Wirkung entfalten können. Dies

¹⁷¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Özcan Mutlu, Monika Lazar, Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/3880, BT-Drs. 18/4158 vom 02.03.2015, S. 2.

¹⁷² BT-Drs. 18/4158, 2015, S. 4.

lässt sich auch am Beispiel Hoyzers veranschaulichen. Eine verbandsinterne Maßnahme des DFB aus Gründen des Wettskandals unter Beteiligung des Schiedsrichters Hoyzer im Jahre 2005 führte zu einer Änderung der für den Zuständigkeitsbereich des DFB geltenden Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO), die den gesamten Fußballspielbetrieb in der Bundesrepublik regelt. Hinzugefügt wurde § 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 RuVO, der das Wetten von Beteiligten, auch über Dritte, auf eine Sportveranstaltung untersagt.¹⁷³ Dies ist bereits ein richtiger Schritt, jedoch zeigt sich auch an der Causa Hoyzer wiederum eine Schwachstelle der verbandsinternen Regelungen. So beabsichtigte Hoyzer zeitweise, sich einer Verbandsstrafe durch Austritt aus sämtlichen Sportvereinen zu entziehen.¹⁷⁴ Auch wenn er sich abschließend doch als Sportler verurteilen ließ, zeigt allein diese einfache Möglichkeit die fehlende Durchschlagskraft der sportverbandsinternen Justiz.

Dass in der Sportwelt immer noch keine hinreichenden Anti-Korruptionsmaßnahmen vorherrschen, lässt sich überdies daraus ableiten, dass es auch nach der Berliner Erklärung erneute Aufforderungen, etwa der EU¹⁷⁵, gibt, die dem Grunde nach bereits in der Vergangenheit geforderten Maßnahmen, wie bspw. Good Governance, erneut wiederholen.

Bei dem Deutscher Olympischer Sportbund (i. F. DOSB) lässt sich hingegen mit der Implementierung eines Ombudsmanns für Fehlverhalten im Februar 2016 ein Schritt in Richtung Umsetzung verzeichnen. Diese externe Ombudsstelle besteht aus zwei unabhängigen Rechtsanwälten, die sich speziell der auch anonym eingebrachten Vorwürfe zu Korruptions- und/oder Manipulationsfällen des DOSB annehmen.¹⁷⁶ Wenngleich auch in diesem Fall die effektive Umsetzung und mithin nachhaltige Wirksamkeit noch abzuwarten bleibt,

¹⁷³ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 88.

¹⁷⁴ Vgl. *Häublein*, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 97.

¹⁷⁵ Beispielhaft seien hier die „Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen (2016/C 212/07)“ vom 14.06.2016 genannt (verfügbar unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016XG0614\(03\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016XG0614(03))), abgerufen am 11.04.2017).

¹⁷⁶ Vgl. DOSB, Pressemitteilung: DOSB hat eine Ombudsstelle eingerichtet, 2016.

kann daraus zumindest eine grundsätzliche Bereitschaft zur Anwendung der Good Governance Praktiken abgelesen werden.

5.3 Folgeveranstaltungen zu MINEPS Konferenzen

Dass MINEPS V die Erreichung der ambitionierten Ziele der Berliner Erklärung fokussieren will, zeigen die schon in der Vorbereitungsphase vereinbarten Follow-ups.¹⁷⁷ Zudem hat sich die UNESCO-Generalversammlung im September 2013 u. a. bereits auf Monitoring-Maßnahmen wie Fragebögen zum Umsetzungsstand, Durchführung einer Längsschnittstudie oder die regelmäßige Mitteilung zu durchgeführten oder geplanten Implementierungen der Mitgliedsstaaten verständigt.¹⁷⁸ Im Oktober 2013 fand das erste regionale Folgemeeting für den Teilnehmerkreis der lateinamerikanischen Staaten sowie der Karibik im kolumbischen Bogota zur Einleitung der Implementierung von regionalen Verpflichtungen zur Förderung und Umsetzung der Inhalte und Maßnahmen der Berliner Erklärung statt. Ziel war die Einrichtung einer regionalen Beobachtungsstelle, die sowohl die Überwachung der Folgeaktivitäten als auch die Umsetzung auf Seiten der Teilnehmer überwachen sollte. Derselbe Teilnehmerkreis traf sich ein Jahr später erneut zur zweiten Nachfolgeveranstaltung in Montevideo/Uruguay. Die Einsetzung der Beobachtungsstelle brachte in der Zwischenzeit die Erkenntnis, dass gemeinsame Definitionen und Methoden im Zusammenhang mit Sportunterricht, Sport im Allgemeinen und körperlicher Aktivität entwickelt, und den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese lokale, aber auch nationale Maßnahmen ergreifen können.

Das erste Follow-up von MINEPS V erfolgte mit Schwerpunkt auf das Thema Integrität im Sport (Kommission 3) im September 2015 in Doha. Hier sollte etwa Bilanz über die bisher ergriffenen Maßnahmen der jeweiligen Mitgliedsländer gezogen und konkrete Vorschläge zur weiteren Umsetzung, vor allem

¹⁷⁷ Vgl. Kapitel 5.1.3.

¹⁷⁸ Vgl. UNESCO, Generalversammlung Follow-up to MINEPS V, 2013, Rn. 3ff.

außerhalb Europas, sowie weitere mögliche Hilfestellungen erarbeitet werden.¹⁷⁹ In entsprechenden Diskussionen wurde insbesondere herausgestellt, dass die Kommunikation aller Beteiligten sowie die Mechanismen des Informationsaustausches zwischen öffentlichen und privaten Institutionen noch verbesserungsbedürftig ist. Daher wurden weitere Maßnahmen, wie etwa die Einrichtung von Experten- und Arbeitsgruppen oder Erstellung standardisierte Formulare, identifiziert.¹⁸⁰

Weitere lokale Bemühungen folgten in dem Workshop der ozeanischen Staaten im April 2015 auf den Fidschi-Inseln. Hier wurde unter Berücksichtigung der regionalen Prioritäten ein Aktionsplan für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Inhalte der Berliner Erklärung in Ozeanien vorbereitet. Das Expertentreffen zum Kampf gegen Manipulationen im Sport und match-fixing im September 2015 rahmt die laufenden Vorbereitungen zur MINEPS VI im Juni 2017 im russischen Kasan ein.¹⁸¹

Auch weitere künftige Treffen sind zu erwarten, da das Phänomen Korruption im Sport nicht an Aktualität verloren hat.

6 Strafrechtliche Regelungen zu Korruption im Sport

Nicht zuletzt durch die Ergebnisse der Weltsportministerkonferenzen, insbesondere von MINEPS V, wurden die Anstrengungen für eine Gesetzgebung in der Bundesrepublik vorangetrieben. Die Bestrebungen wurden auch durch öffentlichkeitswirksame Skandale der Sportwelt, die ein Einschreiten des Gesetzgebers erforderlich machten, forciert. Auf Basis der Beschlüsse der Berliner Erklärung wurden die Teilnehmerstaaten aufgefordert, wirksame und abschreckende (straf-)rechtliche Grundlagen zur Bekämpfung der Manipulation des Sports zu etablieren.¹⁸² Die Bundesregierung ist diesem Aufruf gefolgt

¹⁷⁹ Vgl. UNESCO, Follow-up Meeting to MINEPS V, 2015, Rn. 6.

¹⁸⁰ Vgl. UNESCO, Follow-up Meeting to MINEPS V, 2015, Rn. 12, 14.

¹⁸¹ Vgl. UNESCO, Follow-up to MINPES V, o.J.

¹⁸² Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.26.

und hat einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (i. F. StGB-RegE) eingebracht.¹⁸³ Damit kommt sie zugleich Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben in Bezug auf Aspekte, die materielles Strafrecht und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen von Sportwettbewerbern betreffen¹⁸⁴, nach. Durch die Formulierung des StGB-RegE sollen die bisherigen Änderungen des StGB weiterentwickelt werden. Bis zur Änderung des Strafgesetzbuches am 13.08.1997 wurde privatwirtschaftlich korruptes Verhalten mangels eines einschlägigen Straftatbestands nicht sanktioniert. Diesem Umstand sollte mit Änderung des Strafgesetzbuches und der Normierung der Straftatbestände der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen gem. § 298 StGB, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299, 300 StGB), Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung gem. §§ 331, 333 StGB sowie der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB) und deren Qualifizierung als besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung gem. § 335 StGB Rechnung getragen werden. Die stetige Fortentwicklung des kriminellen Handelns sowie die zunehmenden Möglichkeiten von (korrupten) Internettätigkeiten und der daraus resultierenden zunehmenden Vernetzung der Tätergruppen machten nach Auffassung des Gesetzgebers eine erneute Aktualisierung und Konkretisierung des Strafrechtes erforderlich. Nach Bekanntwerden des Wettskandals um den Schiedsrichter Hoyzer¹⁸⁵ sollten weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs einer weitergehenden, zielgerichteten Gesetzgebung musste der genaue Schutzbereich der Strafnormen

¹⁸³ BT-Drs. 18/8831.

¹⁸⁴ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben in Bezug auf Aspekte, die nicht materielles Strafrecht und nicht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen /* COM/2015/084 final - 2015/0042 (NLE) */, verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1489517844553&uri=CELEX:52015PC0084>, abgerufen am 11.04.2017).

¹⁸⁵ Hierzu mehr im Teilbereich der kriminologischen Untersuchungen unter 7.

ausgearbeitet werden. Durch die Schaffung eines neuen Rechtsgutes „Integrität des Sports“ soll der bisher nicht strafbare Bereich der Einwirkungen auf den (Leistungs-)Sport unter Strafe gestellt werden. Eine Legaldefinition ist indes weder vorhanden, noch geplant.¹⁸⁶ Fraglich ist, ob es einer speziellen Gesetzgebung für den Bereich des Sports überhaupt bedarf bzw. dies geeignet wäre, korruptes Verhalten zu unterbinden.

6.1 Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des StGB

Der zur Bekämpfung der Manipulationen im Sport ausgearbeitete Gesetzentwurf zur Änderung des StGB¹⁸⁷ begründet die Bundesregierung vorwiegend damit, dass derzeit nur unzureichende Möglichkeiten bestehen, Sportwettbewerb und Manipulationen wirksam zu bekämpfen. Ein Rückgriff auf § 263 StGB erachtet die Bundesregierung nicht als ausreichend, da dieser den Schutz fremder Vermögensinteressen umfasse und zu Anwendungs- und Nachweisproblemen führe. Zudem können Sportler, die einen negativen Einfluss auf einen Sportwettbewerb nehmen, derzeit lediglich als Beihelfer zum Betrug belangt werden. Dies ist einer strafrechtlichen negativen Generalprävention, also der Abschreckung des Täters noch vor der Tat aufgrund der zu erwartenden Strafe, nach Ansicht der Bundesregierung nicht zuträglich.¹⁸⁸ Parallelen werden zum bereits bestehenden Strafrecht und der Gesetzesinitiative in Bezug auf § 299 StGB gezogen. Da insbesondere sportliche Großereignisse aufgrund ihres großen finanziellen Umfangs bei einer Manipulation einen entsprechenden wirtschaftlichen Schaden nehmen können, bedürfe es einer speziellen Regelung. Die nach Ansicht der Bundesregierung aktuell unzureichenden Gesetzeslage soll daher durch die Schaffung neuer Straftatbeständen verbessert werden: Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, neben dem Sportwettbewerb (§ 265c StGB-RegE) auch Manipulationsabsprachen bei berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-RegE) unter Strafe zu stellen; besonders schwere Fälle sollen von § 265e StGB-RegE erfasst werden.¹⁸⁹ Die

¹⁸⁶ BT-Drs. 18/4158, S. 6.

¹⁸⁷ BT-Drs. 18/8831.

¹⁸⁸ BT-Drs. 18/8831, S. 8.

¹⁸⁹ BT-Drs. 18/8831, S. 1.

alleinige verbandsinterne Regelung ist nach Ansicht der Bundesregierung indes nicht hinreichend, da damit lediglich Mitglieder des jeweiligen Verbandes sanktioniert werden könnten, nicht jedoch etwaige von außen einwirkende Dritte.¹⁹⁰

Im vorliegenden Entwurf stellt die Bundesregierung auf zwei schützenswerte Rechtsgüter ab: Zum einen soll der Straftatbestand neben dem Vermögen von Wettanbietern und Wettteilnehmern auch das Vermögen von in sonstiger Weise durch die Manipulation sportlicher Wettbewerbe Betroffener schützen.¹⁹¹ Zum anderen plant der Gesetzgeber die Schaffung des neuen Rechtsguts der „Integrität des Sports“. Damit soll sowohl die gesellschaftliche, als auch die wirtschaftliche Bedeutung des Sports unterstrichen werden.¹⁹² Die Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftemessens sei durch das zu sanktionierende Verhalten gefährdet, so dass diese Werte eines besonderen Schutzes bedürfen.¹⁹³

6.2 Kritische Bewertung des Gesetzentwurfes zur Änderung des StGB

Wie einleitend bereits angemerkt, unterliegt der Gesetzesentwurf einer kritischen Diskussion. Fraglich ist insbesondere, ob der speziell auf den Berufs- und Breitensport ausgerichtete Gesetzentwurf zielführend und geeignet ist, Manipulationen im Sport zu verhindern, oder aber zumindest im Nachgang effektiv ahnden zu können. Der Regierungsentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches¹⁹⁴ beabsichtigt, den Fokus auf ein bisher kaum beachtetes

¹⁹⁰ BT-Drs. 18/8831, S. 9f.

¹⁹¹ BT-Drs. 18/8831, S. 13.

¹⁹² BT-Drs. 18/8831, S. 13.

¹⁹³ BT-Drs. 18/8831, S. 1.

¹⁹⁴ Die hier herangezogenen Quellen verweisen zum Teil auf den Referentenentwurf (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, 09.11.2015, verfügbar unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_Spielmanipulation.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 11.04.2017). Dieser unterscheidet sich inhaltlich, vor allem in Bezug auf das Thema dieser Arbeit, nur unwesentlich von dem bisher dargestellten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches von 2016. Es handelt sich weit überwiegend um redaktionelle Anpassungen ohne Bezug zum Wesensgehalt der beabsichtigten Regelungen. Einzige Entfernung

Phänomen zu richten und den Facettenreichtum der Bedrohungen für die Integrität des Sports besonders herauszustellen.¹⁹⁵

Feltes/Kabuth stellen in ihren Ausführungen, die sie auf den RefE-StGB aufbauen, die Strafwürdigkeit – nicht hingegen die Verwerflichkeit – des Verhaltens der Manipulation des Sports in Frage. Sie problematisieren den Schutzbereich der Norm; insbesondere das neu zu schaffende Rechtsgut der Integrität des Sports. Demnach bedarf es bei der Neueinführung eines Straftatbestandes einer eingehenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen der Vorüberlegungen zu dieser Prüfung hinterfragen Feltes/Kabuth, ob ein zu schaffendes Rechtsgut überhaupt eines gesetzlichen Schutzes bedürfe, wenn es bisher keinen Schutzbereich gegeben hat.¹⁹⁶ Die Bundesregierung stellt in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf heraus, dass die strafrechtlichen Regelungen zum Schutz vor Sportwettbetrug und Manipulationen von berufssportlichen Wettbewerben Schwachstellen enthalten, die durch die Neuregelung und der Schaffung eines neuen Rechtsgutes geschlossen werden sollen. Sie seien die Konsequenz auf die veränderten Rahmenbedingungen und die in der jüngeren Vergangenheit aufgetretenen Wett- und Manipulationsskandale.¹⁹⁷ Für Feltes/Kabuth ist das Konzept des Rechtsgutes “Integrität des Sports“ nicht tragfähig, da die Grundpfeiler des Sports auf Fairness, Toleranz und gegenseitiger Akzeptanz basieren. Diese müssen aber als zentrale Werte primär in einer moralischen Diskussion Platz finden. Denn bei der Betrachtung eines sportlichen Wettkampfes sei jede Regelüberschreitung eine Missachtung der vorgenannten moralischen Werte.¹⁹⁸ Es stelle sich mithin die Frage, ob es einer strafrechtlichen Regelung zum Schutz von sportlichen Werten bedarf. Dabei sei zu beachten, dass das Strafrecht zum Schutz der Rechtsgüter

des Strafantrages nach § 265f StGB-RefE stellt eine Inhaltsänderung im Vergleich zum vorliegenden StGB-RegE dar.

¹⁹⁵ BT-Drs. 18/4158, S. 7.

¹⁹⁶ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 92, 93.

¹⁹⁷ BT-Drs. 18/8831, S. 9.

¹⁹⁸ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 93.

die ultima ratio ist. Folglich sei zu prüfen, ob mildere Mittel gleicher Eignung vorliegen, die eine strafrechtliche Regelung obsolet machen.¹⁹⁹

Auch das Vorhaben des Gesetzgebers, das Vermögen anderer als weiteres Rechtsgut zu schützen, geht nach Feltes/Kabuth fehl. Denn durch die bestehenden Regelungen der §§ 263, 263a StGB sei ein Wettanbieter bei einer manipulierten Wette bereits ausreichend vor einem Vermögensschaden geschützt. Entgegen der Argumentation im Gesetzentwurf sei es zudem ausreichend, dass betroffene Sportler, Trainer und Schiedsrichter als Beihelfer dieser Straftaten entsprechend sanktioniert werden können.²⁰⁰ Darüber hinaus ist dem Sport nach Ansicht von Feltes/Kabuth keine so herausragende wirtschaftliche Bedeutung beizumessen, wie von der Bundesregierung vorgebracht. Die Stellung des Sports als Ganzes sei weder für ein grundsätzlich geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben, noch in wirtschaftlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Die Verbände haben durch die wirtschaftliche Vermarktung regelmäßig einen unmittelbaren Einfluss auf Vereine und dementsprechend auch auf die Sportler. Zudem hat der (Profi)Sport nur einen verhältnismäßig kleinen Einfluss auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Er diene zumeist dem Freizeitvergnügen im Amateurbereich und der Unterhaltung der Gesellschaft im Profibereich.²⁰¹ Daher erachten sie die Strafbarkeit insgesamt als zweifelhaft.²⁰²

Die Autoren unterlegen ihre Zweifel bezüglich der Strafbedürftigkeit sowie der durch den Gesetzgeber intendierten negativen Generalprävention mit empirischen Erkenntnissen der kriminologischen Forschung.²⁰³ Die sogenannte negative Generalprävention beruht auf der Annahme einer abschreckenden Wirkung von Strafe und Strafverfolgung, wodurch potentielle Täter von strafbaren Handlungen abgehalten werden sollen.²⁰⁴ Allerdings, so auch die Kritik

¹⁹⁹ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 95.

²⁰⁰ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 94.

²⁰¹ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 95f.

²⁰² Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 97.

²⁰³ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 97.

²⁰⁴ Vgl. *Albrecht*, Art. Generalprävention, in: *KrimLEX*, o.J.

von Feltes/Kabuth, gibt es zurzeit keine Beweise dafür, dass die Kriminalisierung eines Tatbestandes zu einer Abschreckung eines potentiellen Täters führt.²⁰⁵ Daneben sieht sich dieser Ansatz auch der Kritik ausgesetzt, dass Täter unter Umständen die Vor- und Nachteile ihres kriminellen Handelns mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse erwägen.²⁰⁶ Im Ergebnis ist damit die Geeignetheit des Gesetzentwurfs zumindest zweifelhaft.²⁰⁷

Die Bundesregierung postuliert eine Strafbarkeitslücke, die ein entsprechendes Einschreiten erforderlich macht und begründet ihre Initiative mit empirischen Erkenntnissen, Presseberichten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Hierbei ist bemerkenswert, dass die Begründung dieser Quellen lediglich auf einen Anstieg der Manipulationen „deuten“.²⁰⁸ Des Weiteren beantwortete die Bundesregierung eine Anfrage im Deutschen Bundestag im Jahre 2015 dahingehend, dass es in Bezug auf Manipulationsverdachtsmomente im Zeitraum von 2003 bis 2013 insgesamt 21 Fälle gab.²⁰⁹

Feltes/Kabuth argumentieren ferner, dass die sich aus Art. 9 Abs. 1 GG ergebenden Möglichkeiten, entsprechende vereinsrechtliche Grundlagen von Überwachung und Sanktionen zu schaffen, hinreichend sind.²¹⁰ Durch solche verbandsinternen Präventions- und Repressionsmöglichkeiten kann jenen Akteuren begegnet werden, die negativ auf den Sport einwirken möchten. Damit ist ein Einwirken auf außenstehende Dritte nicht mehr erforderlich, denn ein Mangel an manipulationsbereiten Sportlern beuge einem entsprechenden Eingriff bereits vor. Im Ergebnis lehnen Feltes/Kabuth daher den Gesetzentwurf ab.²¹¹

²⁰⁵ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 97.

²⁰⁶ Vgl. *Albrecht*, Art. Generalprävention, in: *KrimLEX*, o.J.; siehe auch Kapitel 7.2.2.

²⁰⁷ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 97.

²⁰⁸ BT-Drs. 18/8831, S. 7.

²⁰⁹ BT-Drs. 18/4158, S. 7.

²¹⁰ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 99.

²¹¹ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90f.

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches lehnt der Deutsche Anwaltsverein²¹² (DAV) die vorgestellte Gesetzesinitiative ebenfalls ab und folgt somit im Ergebnis Feltes/Kabuth. Die angestrebten Änderungen seien weder nachvollziehbar noch die Begründungen empirisch belegt. Indes sieht der DAV den autonomen Sport in der Verantwortung für die Einhaltung der grundlegenden Werte im sportlichen Wettkampf.²¹³ Das Strafrecht habe seine ausschließliche Aufgabe darin, das friedliche und gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft zu schützen. Eine Ausweitung des Einflussbereichs der Strafnormen auf symbolische Funktionen sei daher nicht zielführend.²¹⁴ Wie oben bereits Feltes/Kabuth zum Ausdruck bringen, liegt eine Sanktionierung von unfairem und unsportlichen Verhalten, welches die „*Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftermessens*“²¹⁵ gefährdet, nicht im Regelungsbereich der Strafgesetzgebung. Die dargestellten Werte Fairness, Teamgeist und Leistungsbereitschaft prägen und lehren ein gemeinschaftliches Miteinander der Gesellschaft. Der Integrationseffekt, den der Sport, insbesondere der Breitensport, leistet, ist zwar unbestritten, der DAV erinnert jedoch übereinstimmend mit Feltes/Kabuth an das ultima ratio-Prinzip des Strafrechts. Verbandsinterne Regelungen sind dementsprechend vorrangig zu prüfen.²¹⁶ Ferner hebt der DAV hervor, dass es zur Implementierung und späteren Etablierung eines neuen Tatbestandes und im Besonderen einer Erweiterung des anerkannten Rechtsgüterkataloges einer nachvollziehbaren und empirisch belegten Unabdingbarkeit bedarf.²¹⁷

²¹² Der DAV ist ein freiwilliger Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit 66.000 Mitgliedern. Dieser vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene; vgl. DAV, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, 2016, S. 3.

²¹³ Vgl. DAV, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des StGB, 2016, S. 3.

²¹⁴ Vgl. DAV, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des StGB, 2016, S. 5.

²¹⁵ BT-Drs. 18/8831, S. 1.

²¹⁶ Vgl. DAV, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des StGB, 2016, S. 7.

²¹⁷ Vgl. DAV, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des StGB, 2016, S. 5f.

Auch Swoboda und Bohn sehen in dem aktuellen Gesetzesvorhaben eine fragwürdige Kriminalisierungstendenz. Die Initiative sei das Ergebnis von Verbandsnachfragen, bei dem verstärkte Lobbyarbeit nicht auszuschließen sei, um das Vermögen von Sportverbänden und den kooperierenden Werbeträgern zu schützen. Auch der Formulierung des § 265c StGB-RegE²¹⁸ hafte der Makel an, dass er auch jeglichen Amateursport umfasst und somit insgesamt zu extensiv gefasst sei.²¹⁹

Die aufgezeigten in der Literatur vorgetragenen Kritikpunkten wiegen schwer. So erscheint der Gesetzentwurf insbesondere im Hinblick auf den ultima ratio-

²¹⁸ BT-Drs. 18/8831, Anlage 1: „§ 265c Sportwettbetrug

- (1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.
- (3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.
- (5) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,
 1. die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
 2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.
- (6) Trainer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer bei dem sportlichen Wettbewerb über den Einsatz und die Anleitung von Sportlern entscheidet. Einem Trainer stehen Personen gleich, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können“.

²¹⁹ Vgl. Swoboda/Bohn, JuS, 2016, S. 686, 689f.

Grundsatz des Strafrechts zumindest fragwürdig. Dies erstreckt sich vor allem auch in Bezug auf die Absicht, mit der Strafe und Strafverfolgung abschreckende Wirkung zu entfalten. In diesem Zusammenhang sei auch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, die hinsichtlich des Strafmaßes eine negative Generalprävention nur in engen Grenzen für zulässig erachtet.²²⁰

Außerdem gilt es zu beachten, dass die internationalen Sportverbände – wie auch das IOC selbst – meist privatrechtlich als juristische Personen organisiert sind und viele von ihnen ihren Sitz in der Schweiz wegen des dort geltenden sehr liberalen Vereinsrechts haben.²²¹ Es ist daher auch fraglich, inwieweit die (alleinige) Anpassung des deutschen (und europäischen) Rechts – unter der Annahme dessen Wirksamkeit – geeignet wäre, Korruption im Sport zumindest in diesen Bereichen nachhaltig zu bekämpfen; wenn die Schweiz nicht entsprechende Vorkehrungen träge. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass das IOC in Vorbereitung zu MINEPS V zu dem Ergebnis und der Empfehlung kommt, dass es nationaler rechtlicher Rahmenbedingungen sowie entsprechender nationaler (Wett)Aufsichtsbehörden bedürfe.²²²

Die vorgebrachten Bedenken können auch durch die Gesetzesbegründung der Bundesregierung nach Auffassung des Verfassers nicht ausgeräumt werden. Für die vorliegende Arbeit kann eine nähere kritische Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf aber dahinstehen, da es – wie auch von Feltes/Kabuth dargelegt – aus kriminologischer Sicht derzeit keine nachgewiesene generalpräventive Wirkung des Strafrechts gibt.²²³ Fraglich ist, ob und

²²⁰ Etwa: BGH, Beschluss vom 11.04.2013 – Az. 5 StR 113/13; BGH, Urteil vom 6. 9. 2011 – 1 StR 633/10; BGH, BGH, Beschluss vom 08.05.2008 - Aktenzeichen 3 StR 150/08; BGH, Beschluss vom 08.05.2007, Az. 4 StR 173/07; BVerwG, Urteil vom 14.02.2012 – Az. 1 C 7.11.

²²¹ Vgl. *Pfister*, Wie ist die Rechtsstruktur der Sportorganisation in Deutschland?, 2013.

²²² Vgl. IOC, Founding Working Group on the fight against irregular and illegal sports betting, Experts' Meeting 16. November 2011, Subject 3 – Legislation and Regulations.

²²³ Vgl. *Janssen*, Art. Sanktionswirkungen, in: KrimLEX, o.J.

falls ja, welche Ursachen der Korruption bei einer kriminologischen Betrachtung zugrunde liegen und welche Maßnahmen daraus abzuleiten wären. Diesen Fragen widmet sich das nachfolgende Kapitel.

7 Korruption im Sport in der kriminologischen Forschung

Nachdem das aktuelle strafrechtliche Vorhaben zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe kurz skizziert wurde, folgt nun eine kriminologische Betrachtung des Phänomens der Korruption im Sport.

Die Kriminologie beschäftigt sich mit den Erscheinungsformen und Zusammenhängen der Entstehung von abweichendem Verhalten und Kriminalität und mit entsprechenden Bekämpfungsmöglichkeiten und -strategien. Die kriminologische Forschung nimmt nicht nur eine normative Betrachtung vor, sondern untersucht auch deviantes Verhalten aus sozialen Beweggründen. Dabei gilt es zu analysieren, inwieweit sich die sozialen Einflüsse auf das Handeln des Einzelnen auswirken bzw. auswirken können. Unterschieden werden externe Einwirkungen durch Peer-Groups, Freunde oder die Gesamtgesellschaft sowie sonstige Einflüsse, wie sozialer Stand der Familie oder familiäre Gegebenheiten (Einkommen, Wohnort, Verhalten der Eltern). Die unterschiedlichen abweichenden Verhaltensweisen können sich auf einem Grat von juristisch verbotenem zu sozial nicht gebotenen Handeln bewegen. Die gezielte Einzelfallbetrachtung erfolgt mithilfe der Anwendung unterschiedlicher Theorien der Kriminologie, um aus ihnen anschließend wirksame Handlungsoptionen abzuleiten. Das unterstützende Heranziehen von kriminologischen Erkenntnissen auf Basis weitergehender Forschung ist auch in der in Kapitel 5 vorgestellten Berliner Erklärung verankert: Sie fordert die Förderung der Kriminalwissenschaften – zu der auch die Kriminologie zählt – um die erlangten wissenschaftlichen Ergebnisse in einem politischen Prozess in Handlungsstrategien zur

Verhinderung des manipulativen Eingriffs in den Sport umzusetzen.²²⁴ Die Kriminologie ist hierzu ein konstruktives Mittel, da sie sich als interdisziplinäre Wissenschaft der Theorien und Auslegungen aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen, etwa der Soziologie, Psychologie und den Kriminalwissenschaften, bedient.²²⁵ Der Schwerpunkt liegt dabei sowohl in präventiver als auch in repressiver Hinsicht in der Vernetzung der unterschiedlichen Forschungsgebiete.²²⁶

Zunächst sollen im Folgenden die Begriffe Ethik und Moral gegenübergestellt werden. Einerseits sind diese Parameter jeweils Bestandteil der vorgestellten Korruptionsdefinition der Berliner Erklärung. Damit sollen auch (juristisch nicht sanktionierte) Grauzonen erfasst werden, die den Bereich zwischen rechtlich verwerflich (sowohl in Bezug auf Strafrecht, als auch in Bezug auf verbandsinterne Statuten) und sittlich beklagenswert umfassen. Andererseits erscheint eine nähere Betrachtung von Ethik und Moral auch deshalb angebracht, da im Zusammenhang mit verschiedenen kriminologischer Theorien häufig auf die kennzeichnenden Größen „Werte“ und „Normen“ referiert wird, die ihrerseits die Moral und Ethik prägen. Diese wandelbaren Faktoren sind gerade für den Fall einer nicht gesetzlich normierten Problemstellung interessant und werden nachfolgend genauer beleuchtet.

7.1 Ethik und Moral – fließende Grenzen vs. Rollenerwartung

Die Ethik wird als philosophische Disziplin oder einzelne Lehre, die das sittliche Verhalten des Menschen zum Gegenstand hat, auch als sog. Sittenlehre bezeichnet. Sie betrachtet, analysiert und reflektiert Antriebe, Prinzipien, Normen bzw. wie Menschen in bestimmten Situationen handeln sollen und versucht, allgemeingültige Standards zu setzen. Ethik reflektiert demnach die Moral und legt fest, welche Handlungen als moralisch zu bewerten sind.²²⁷

²²⁴ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.22.

²²⁵ Vgl. Feltes, BewHi, 2005, S. 359, 363; Thiel, in: Was ist Korruption, 2012, S. 169, 170.

²²⁶ Vgl. Feltes, BewHi, 2005, S. 359, 363.

²²⁷ Vgl. Stiels-Glenn, Art. Ethik, in: KrimLEX, o. J.

Die Moral umfasst hingegen die Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen, Grundsätzen und Werten, die das zwischenmenschliche Verhalten einer Gesellschaft regulieren und von ihr als verbindlich akzeptiert werden. Sie unterliegt dementsprechend einer kulturellen Abhängigkeit und wird durch die Menschen einer gemeinsam sozialisierten Gruppe kooperativ angewendet und akzeptiert.²²⁸

Die Entscheidung jedes Menschen, sein Handeln nach ethischen und moralischen Ansichten auszurichten, basiert auch auf dem jeweiligen Selbstverständnis seines Status' in der sozialen Gruppe. Das soziale Handeln dieses Akteurs orientiert sich nicht nur an unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnissen der jeweiligen Gesellschaft, also der moralischen, gruppengegebenen Wertevorstellungen, sondern auch an denen der vom Handeln des Akteurs betroffenen Personen. Eine Gesellschaft ist ein soziales, ungleichartiges Gebilde, in dem die teilnehmenden und nicht verhaltensabweichenden Akteure den sozialen Anforderungen und Erwartungen nachkommen.²²⁹ Die soziologische Forschung bezeichnet diese Erwartungen als „(soziale) Rolle“, in der der Rollenhandelnde seinen konkreten sozialen Beitrag leistet und die Normanforderungen ausfüllt.²³⁰ Nach Popitz dient die soziale Rolle der methodischen Erfassung und Darstellung von sozialen Zusammenhängen und Strukturen.²³¹ Dabei ist herauszustellen, dass die soziale Rolle nicht die Einstellung eines Individuums zu seiner sozialen Rolle beinhaltet. Popitz konkretisiert die Rolle als ein „Bündel von *Verhaltensnormen*, die eine bestimmte Kategorie von Gesellschafts- bzw. Gruppenmitgliedern *im Unterschied* zu anderen Kategorien zu erfüllen hat“.²³² Verhaltensnormen sind dabei solche tatsächlichen Verhaltensweisen, die von den (Teil)Gesellschaftsmitgliedern regelmäßig angewandt

²²⁸ Vgl. *Stiels-Glenn*, Art. Ethik, in: KrimLEX, o. J.

²²⁹ Vgl. *Popitz*, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 1967, S. 8.

²³⁰ Vgl. *Miebach*, Soziologische Handlungstheorien, 2014, S. 25.

²³¹ Vgl. *Popitz*, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 1967, S. 7.

²³² Vgl. *Popitz*, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 1967, S. 21.

bzw. im Falle der Missachtung sanktioniert werden.²³³ Damit ist auch die Ungleichartigkeit der gesellschaftlichen Struktur herausgestellt: Zwar gelten die sozialen Normen für alle Gesellschaftsmitglieder; allerdings gibt es auch innerhalb einer Gesellschaft gewisse Regeln, die nur für eine Teilgruppe gelten.

Die kulturellen moralischen Werte, auf denen die Rollenerwartungen basieren, sind veränderlich und unterliegen nicht nur zeitgeschichtlichen Anpassungen, sondern auch innergesellschaftlichen und legislativen Änderungen. Beispielhaft sei hier die heutige Gleichstellung von Frau und Mann genannt, die auch in Deutschland insbesondere in der verbundesrepublikanischen Zeit noch klassisch geprägt und in dieser Zeit gesamtgesellschaftlich akzeptiert war.²³⁴ Der Rollenhandelnde kann sich geltenden Rollenvorschriften mit dem Ziel entgegensetzen, ein Umdenken (in Form einer normativen Neuinterpretation) der Gesellschaft zu erreichen. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass dieser Rollenhandelnde eine gesellschaftliche Sanktion erfährt, sollte sich die moralische Vorstellung der sozialen Gruppe nicht seiner bewusst oder unbewusst angestrebten Wertung entsprechend ändern. Eine solche Sanktion muss nicht zwangsläufig rechtlicher Natur sein; sie kann sich auch durch Missbilligung oder ausdrückliches Eingreifen zum Normerhalt, durch ablehnende Sanktionen wie Tadel, Buße, Vertreibung ö. ä. äußern, mit denen eine soziale Gruppe dem Rolleninhaber sein Fehlverhalten verdeutlicht. Anerkennung und Akzeptanz der (neuen) Verhaltensweise kennzeichnen dagegen die Zustimmung der Gruppe zur Neuinterpretation.²³⁵

Dies macht deutlich, dass vor allem bei abweichendem Verhalten im moralischen Bereich der gruppengegebenen Wertevorstellungen eine sanktionierende Reaktion seitens der betroffenen Gesellschaft erfolgen kann und demnach nicht (zwingend) einer staatlichen Repression bedarf. Die oben dar-

²³³ Vgl. *Popitz*, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 1967, S. 22, 26, 28.

²³⁴ Vgl. *Kahlert*, in: Handbuch spezielle Soziologien, 2010, S. 67, 68.

²³⁵ Vgl. *Popitz*, Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 1967, S. 24, 29.

gestellte geplante Gesetzesänderung der Bundesregierung zielt hingegen mittels normativer Regelung darauf ab, sowohl den einzelnen devianten Akteur in seiner persönlichen ethischen, als auch die Gesamtgesellschaft in ihrer moralischen Anschauung und Handlungsweise zu steuern, weil moralische Wertvorstellungen und der damit verbundene gesellschaftliche Druck nicht ausreichen, um ein regelkonformes Verhalten zu erhalten.²³⁶ Dass dies nicht die primäre Aufgabe des Staates sein soll, wurde bereits im Rahmen der obigen ultima ratio Ausführungen dargestellt.

Am Beispiel Hoyzers kann die dargestellte Rolle und Rollenerwartung aufgezeigt werden: Den gruppeninternen Regeln (bspw. Werte, Normen und Gesetze) steht die Rollenerwartung und –akzeptanz des Einzelnen gegenüber. Wird bspw. bei einem Schiedsrichter Neutralität, Fach- und Regelkenntnis sowie eine optimale Vorbereitung auf den Wettkampf erwartet²³⁷, so sind die Vorstellungen an einen Gegner (eine Mannschaft oder auch ein Einzelsportler) bspw. Fairness, aber auch sportliche Aggressivität und Siegeswille.²³⁸ Im Spannungsfeld der unter Umständen widerstrebenden Interessen und Erwartungen an eine Rolle, kann es bereits ein entscheidender Eingriff in den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportereignisses sein, wenn die eigene Rollenwahrnehmung von der der restlichen Teilnehmer und den Statuten abweicht. So kann etwa der Schiedsrichter mit seiner i. d. R. unwiderruflichen Entscheidungskompetenz unmittelbar in einen Wettkampf eingreifen. Erkennt der Schiedsrichter die eigene Rolle im sportlichen Wettkampf und seine negativen Einwirkungsmöglichkeiten, steht zu vermuten, dass bei einer intrinsisch manifestierten Motivation zur Abweichung von den (ethischen) Regeln und Erwartungen eine tatsächliche Umsetzung wahrscheinlicher wird. Moralische Bedenken können dabei zumindest bis zu einem gewissen Grade, etwa durch Verweis auf divergierende Regelauslegung und abweichende Wahrnehmung, gemildert werden. Die betroffenen (benachteiligten) Sportler können hingegen

²³⁶ Vgl. *Feltes/Kabuth*, NK, 2017, S. 90, 93.

²³⁷ Vgl. *Häublein*, *Korruption im Profifußball in Deutschland*, 2013, S. 275.

²³⁸ Vgl. *Häublein*, *Korruption im Profifußball in Deutschland*, 2013, S. 318.

mit der Erkenntnis der Abhängigkeit für den weiteren Verlauf des Wettbewerbes geneigt sind, eine strittige Entscheidung zu akzeptieren.²³⁹

7.2 Ausgewählte kriminologische Theorien²⁴⁰

Im Folgenden wird versucht, korruptes Verhalten im Sport mithilfe von ausgewählten kriminologischen Ansätzen zu erklären. Da es der Kriminologie an einem auf das Phänomen der Korruption im Sport speziell zugeschnittenen Ansatz (noch) fehlt²⁴¹, bedient sie sich hierfür bereits vorhandener kriminologischer (Kriminalitäts)Theorien und Ansätze. Aufgrund der bereits oben dargelegten staatsähnlichen Strukturen im (Verbands)Sport liegt es nahe, hier vornehmlich auf solche kriminologischen Theorien zurückzugreifen, die eine strukturelle Betrachtung vornehmen. Daher wird vorliegend zunächst die Anomietheorie als soziologische Kriminalitätstheorie vorgestellt. Außerdem werden – auch vor dem Hintergrund der auf ökonomischen Aspekten basierenden Definition von Korruption von TI²⁴² – (ursprünglich) ökonomische Modelle skizziert, wie die Rational Choice Theorie oder der Rent Seeking Ansatz. Außerdem wird Sutherlands White-collar crime-Ansatz vorgestellt, bevor das Kapitel mit einer kritischen Betrachtung abschließt.

7.2.1 Die Anomietheorie nach Durkheim und Merton

Die Anomietheorie nimmt eine zentrale Rolle in kriminologischen Auseinandersetzungen mit abweichendem Verhalten und sozialer Ordnung ein.²⁴³ Auf Basis der Erkenntnisse von Durkheim und einer Erweiterung von Durkheims Theorie durch Merton soll sich dem Phänomen des abweichenden Verhaltens zum Nachteil des Sports genähert werden.

²³⁹ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 322.

²⁴⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend insbesondere wegen des begrenzten Umfangs der Arbeit nicht alle verschiedenen Ausprägungen und Varianten bzw. (teilweise) Weiterentwicklungen der jeweiligen Theorien oder auch Kombinationen verschiedener Herangehensweisen dargestellt werden können und sollen. Es wird vielmehr versucht, den jeweiligen Kerngehalt eines Ansatzes herauszustellen, um daraus Erkenntnisse ableiten zu können.

²⁴¹ Vgl. Thiel, in: Was ist Korruption, 2012, S. 169, 170.

²⁴² Vgl. Kapitel 2.3.

²⁴³ Vgl. Theile, Art. Anomie, in: KrimLEX, o. J.

Der französische Soziologe David Émile Durkheim stellte im Jahre 1897 die Anomietheorie auf. Anomie bedeutet dem Wortlaut nach Gesetzlosigkeit.²⁴⁴ Durkheims Verständnis von Anomie ist eine Situation der Regellosigkeit über ein gewisses Maß hinaus, so dass die (gesellschaftliche) Ordnung gestört ist,²⁴⁵ womit er Bezug auf die soziale Strukturebene nimmt. Ausgehend von einer utilitaristischen Betrachtung liegt dem zunächst die Annahme zugrunde, dass das gesellschaftliche Zusammenleben im Spannungsfeld der Bedürfnisse der einzelnen Individuen und der Solidargemeinschaft (nur) mit einem gemeinsamen Kollektivbewusstsein funktioniert, in dem die für diese Gesellschaft definierten Werte und Normen verankert sind und das dazu dient, die individuellen Triebe und Vorstellungen zugunsten des kollektiven Zusammenlebens zu (maß)regeln. Werden das Kollektivbewusstsein bzw. die Kollektivgefühle nun durch die Handlung eines Individuums verletzt, handelt es sich nach der Wahrnehmung der betroffenen Gesellschaft um ein Verbrechen.²⁴⁶ Durkheim definiert Kriminalität demnach nicht über die Handlung oder den Täter. Indes bestimmt sich Kriminalität aus der Reaktion einer Gesellschaft mit Strafe, wodurch eine Handlung zum Verbrechen konstituiert und der Abweichende zum Verbrecher stilisiert wird.²⁴⁷ Verbrechen treten in jeder Gesellschaft auf. Da Kriminalität somit als Erscheinung immer eng mit dem kollektiven Zusammenleben verknüpft ist, ist sie in gewissem Maße normal.²⁴⁸ Hervorzuheben ist, dass Durkheim lediglich das Auftreten von kriminellen Verhaltensweisen als solche in einer Gesellschaft als normal erachtet. Übersteigt die Kriminalität das – von Durkheim nicht näher konkretisierte – Normalmaß, kann es zum anomischen Zustand mangelnder gesellschaftlicher Integration mit Normabweichungen und Nichtbeachtung bisher gültiger Verhaltensweisen kommen und darin gipfeln, dass die kollektive Ordnung zusammenbricht. Ursächlich hierfür ist etwa ein schneller sozialer Wandel, die Implementierung

²⁴⁴ „Anomie“ auf Duden online, o.J. (verfügbar unter: <http://www.duden.de/node/748311/revi-sions/1299970/view>, abgerufen am 11.04.2017). Danach übersetzt aus dem griechischen: Gesetzlosigkeit.

²⁴⁵ Vgl. *Theile*, Art. Anomie, in: KrimLEX, o. J.

²⁴⁶ Vgl. *Durkheim*, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,157.

²⁴⁷ Vgl. *Durkheim*, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,159.

²⁴⁸ Vgl. *Durkheim*, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,156.

neuer Institutionen ohne gesellschaftliche Einbindung, oder Arbeitsteilung, was in der Folge zur Schwächung des Kollektivbewusstseins führen kann. Kann die Gesellschaft dieses nicht mehr stärken und ihre Regulierungsfunktion nicht mehr aufrechterhalten, kommt er zur Anomie mit der (möglichen) Folge von abweichendem/kriminellem Handeln.²⁴⁹

Kriminalität als solche ist nach Durkheim nicht nur normal, sondern auch unvermeidlich. Denn die Wahrnehmung, die Ausgestaltung und das Bewusstsein der Überschreitung von Grenzen und Regeln ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Sie variieren nicht nur je nach Umfeld, in dem das Individuum aufgewachsen und sozialisiert wurde. Vielmehr begründen auch die erblichen Bedingungen der Eltern die Handlungsweisen des Einzelnen mit, so dass jeder Akteur unvermeidbar eine persönliche Originalität hat. Die damit einhergehende Abweichung jedes Menschen von dem kollektiv anerkannten Normtypus ist demnach nicht nur unterschiedlich ausgeprägt, sondern auch unvermeidbar.²⁵⁰

Darüber hinaus kommt der Kriminalität in einer Gesellschaft eine funktionale Bedeutung zu. Denn mithilfe der Kriminalität und der darauf folgenden Pönalisierung des kriminellen Verhaltens können die jeweiligen Normen und Werte und damit das Kollektivbewusstsein wieder gestärkt werden.²⁵¹ Die Festlegungen, welche Verhaltensweisen die Erwartungen des Kollektivs erfüllen und welche dagegen verstoßen, sind somit für die Entwicklung von Moral und Recht unabdingbar.²⁵² Kriminalität ist folglich nützlich und unverzichtbar, um eine ständige Auseinandersetzung mit den geltenden Vorgaben des Kollektivs zu erreichen und deren Entwicklung und Ausgestaltung etwaig erforderlichen Änderungen zu unterziehen. Diese Wandlungsfähigkeit muss genutzt werden, bestehende Grenzen auszureizen und zu überschreiten, um so in der Zukunft

²⁴⁹ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 259.

²⁵⁰ Vgl. Durkheim, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,159.

²⁵¹ Vgl. Strasser/van den Brink, NK, 2005, S. 117.

²⁵² Vgl. Durkheim, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,159.

die verbietenden Normen erforderlichenfalls zu revidieren oder zu aktualisieren.²⁵³ Mit dieser Wirkung auf das soziale System und ihrem Nutzen bei der Weiterentwicklung und Ausgestaltung von sozialen Normen, trägt die Kriminalität demnach zur gesellschaftlichen Integration bei.²⁵⁴ Wenngleich das Kollektiv zwar einerseits beharrlich daran arbeiten muss, den Normalzustand beizubehalten bzw. wiederherzustellen, so ist es zugleich gefordert, die revolvierenden Anpassungen der moralischen Vorgaben an die sich ständig ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse durch den sozialen Wandel zuzulassen.²⁵⁵ Strasser/van den Brink fassen dies prägnant zusammen, indem sie das Verbrechen von heute als die Moral von morgen bezeichnen und beispielhaft hierfür das Bestechungsgeld nennen, welches erst im Rahmen eines solchen Anpassungsprozesses von Werten und Normen unter Strafe gestellt wurde.²⁵⁶

Merton modifiziert Durkheims Anomiebegriff als Zusammenbruch der kulturellen Struktur. Dabei setzt er die gesellschaftlichen Ziele mit deren Realisierungsmöglichkeiten in Beziehung: Die kulturelle Struktur umfasst den kollektiven Wertekanon innerhalb einer Gesellschaft mit als erstrebenswert definierten gesellschaftlichen Zielen sowie die zur Erreichung dieser Ziele als legal erachteten und vorhandenen regulativen Mittel.²⁵⁷ Die soziale Struktur ist die Einbindung der Mitglieder in die sozialen Beziehungen innerhalb der Gesellschaft.²⁵⁸

Akzeptiert das Individuum die gesellschaftlichen Werte, kann es diese Werte und Ziele aber auf legalem Wege nicht erreichen, wird es sich bei mangelnder Akzeptanz der Normen kriminellen Verhaltens zur Zielerreichung bedienen. Kommt es also zu einer Störung der Beziehung zwischen kulturellen Zielen

²⁵³ Vgl. *Durkheim*, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,160f.

²⁵⁴ Vgl. *Durkheim*, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,160f.

²⁵⁵ Vgl. *Durkheim*, in: Die Regeln der soziologischen Methode, 1961, S. 155,163.

²⁵⁶ Vgl. *Strasser/van den Brink*, NK, 2005, S. 117.

²⁵⁷ Vgl. *Merton*, in: Soziologische Theorie und soziale Struktur, 1995, S. 127, 128.

²⁵⁸ Vgl. *Theile*, Art. Anomie, in: KrimLEX, o. J.

und sozial organisierten, legitimen Mitteln zur Zielerreichung, so liegt im Rahmen eines Ziel-Mittel-Konflikts eine Anomie vor.²⁵⁹ Merton stellt damit einen Zusammenhang zwischen dem Delinquenten und dessen Herangehensweise zur Lösung der an ihn gestellten Aufgaben durch individuelle, unter Umständen nicht der Norm entsprechende Handlungen her. Verschiedene Kulturen können dabei sogar konträre Ausrichtungen haben. Während in einer Kultur eine Normkonformität vorherrschen kann, die die Erreichung der kulturellen Ziele überlagert, kann in einer anderen die jeweilige Zielerreichung ungeachtet der institutionellen Mittel vordergründig sein. Bei Letzterem verwirklicht sich schnell ein anomischer Zustand, wenn die Bedeutung des Ziels den legalen Weg dorthin so irrelevant erscheinen lässt, dass nicht (mehr) der Weg das Ziel, sondern nur (noch) das Ziel das Ziel ist. Es entsteht ein anomischer Druck zur Erreichung des angestrebten Ziels, da nur dies den eigenen Anspruch befriedigen kann und der Betroffene sich durch sein Tun einem gesellschaftlichen Druck beugt. Dadurch versucht er den Erwartungen und seiner Rolle gerecht zu werden, die ihm innerhalb des jeweiligen gesellschaftlichen Gefüges zuteilwerden. Dies verdeutlicht Merton auch am Beispiel des wettkampforientierten Sports: Wenn es lediglich das Ziel ist zu gewinnen, anstatt im Rahmen der legalen Möglichkeiten zu gewinnen, eröffnet dies Raum und Anreiz für illegale, aber effiziente Mittel, die zum Sieg führen.²⁶⁰ Gerade hier kann angenommen werden, dass der Druck auf die Beteiligten mit zunehmender Professionalität des Wettbewerbs, erweiterter medialer Aufmerksamkeit sowie wachsender Investitionen durch Vereine und Sponsoren u. U. bis hin zur Unverhältnismäßigkeit steigt. Demnach könnte der Schluss gezogen werden, dass zumindest auch in Profiligen, die regelmäßig kompetitiv sind und einem hohen Konkurrenzdruck unterliegen, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit anomischer, etwa korrupter, Verhaltensmuster gegeben ist.²⁶¹

²⁵⁹ Vgl. *Merton*, in: *Soziologische Theorie und soziale Struktur*, 1995, S. 127, 129.

²⁶⁰ Vgl. *Merton*, in: *Soziologische Theorie und soziale Struktur*, 1995, S. 127, 131.

²⁶¹ Vgl. *Thiel*, in: *Was ist Korruption*, 2012, S. 169, 173; *Winterfeldt*, in: *Korruption im Sport*, 2006, S. 195, 201.

Nach Merton gibt es fünf verschiedene Verhaltensformen, um auf solch anomischen Druck zu reagieren bzw. um die angestrebten Ziele zu erreichen, wobei diese nicht persönlichkeitsabhängig, sondern situationsspezifisch sind. Insofern können die Individuen auch zwischen den verschiedenen Verhaltensformen wechseln²⁶²:

1	Konformität	Akzeptanz kultureller Ziele und institutioneller Mittel
2	Innovation	Akzeptanz und Überbetonung kultureller Ziele, ohne Anerkennung der institutionellen, legalen Mittel zur Erreichung der Ziele
3	Ritualismus	Absenkung der kulturellen Ziele auf ein Maß, dass sie unter Beibehaltung legaler Mittel erreichbar sind
4	Rückzug	Ablehnung kultureller Ziele und institutioneller Mittel
5	Rebellion	Entfremdung von den Zielen und Normen mit dem Ziel einer neuen Sozialstruktur

Tabelle 6 – Eigene Darstellung in Anlehnung an Merton, Sozialstruktur und Anomie, 1995, S. 127, 135ff.

Insbesondere durch die Innovation werden die fehlenden legalen Möglichkeiten zur Zielerreichung abgedeckt; sie ist in bestimmten Bereichen die normale Reaktion auf Situationen, in denen die kulturellen Werte verinnerlicht, aber auf legalen Wege nicht erreichbar sind.²⁶³ In dem Dilemma, die kulturellen Ziele anzustreben, aber unzureichende regulatorische Vorgaben zu haben, verkehrt sich mit dem vorherrschenden oder sogar steigenden Druck das regelkonforme, aber erfolglose Bemühen um die Zielerreichung, in kriminelles Verhalten. Merton stellt in seiner Theorie auch die These auf, dass insbesondere schwache Teilnehmer einer Gesellschaft (Unterschicht) die Innovation zur Erreichung ihrer Ziele nutzen.²⁶⁴

Am Beispiel des Schiedsrichters Hoyzer repräsentiert dieser zwar nicht in gesamtgesellschaftlicher Sicht die Unterschicht. Allerdings ist bei einer inner-sportlichen Betrachtung die monetäre Entlohnung sowie die soziale

²⁶² Vgl. Merton, in: Soziologische Theorie und soziale Struktur, 1995, S. 127, 147.

²⁶³ Vgl. Merton, in: Soziologische Theorie und soziale Struktur, 1995, S. 127, 140.

²⁶⁴ N.N., Art. Anomietheorie (Merton), auf KrimTheo Universität Hamburg, o. J.

Anerkennung der Spieler (Mittel- und Oberschicht) höher als die der Schiedsrichter. Häublein sieht im Bereich des professionellen Fußballsports einen anomischen Zustand²⁶⁵: Die steigende Kommerzialisierung trägt dazu bei, dass die Anforderungen, also die gesellschaftliche Erwartungshaltung an den Sportler, immer größer werden. Die ursprünglichen Kerngedanken des Sports – Fair Play, Spaß, Toleranz und gegenseitige Akzeptanz – haben an Bedeutung verloren. Zugleich vermindert sich das gemeinsame Kollektivbewusstsein der aktiven Sportteilnehmer. Wenngleich man zwar zwischen Schiedsrichtern und Spielern als unterschiedliche (Teil)Gesellschaften unterscheiden könnte, so sind sich diese Gruppen doch so nahe, dass Schiedsrichter geneigt sein können, sich an der Spielergruppe zu orientieren.²⁶⁶ Mit dem Streben nach den Zielen der Anderen (hier: Spieler) sowie mit steigendem Konkurrenzdruck wird ein anomischer Zustand begünstigt. Hierzu trägt auch eine mangelnde Anpassungsfähigkeit und -willigkeit der sportlichen Regularien bei²⁶⁷, so dass die sportlichen Institutionen ihrer Kontroll- und Ordnungsfunktion innerhalb des Kollektivs nicht (mehr) gerecht werden. In dieser Situation treten die Eigeninteressen des Sportlers, der sich benachteiligt und mit dem Kollektiv weniger verbunden fühlt, in den Vordergrund und abweichendes Verhalten wird begünstigt. Da das von Hoyzer möglicherweise angestrebte Ziel, einen den Spielern vergleichbaren Erfolg sowohl in pekuniärer als auch reputativer Hinsicht zu verzeichnen, ihm aber im Rahmen des regelkonformen Verhaltens eines Schiedsrichters nicht hinreichend realisierbar erschien, bediente sich Hoyzer des innovativen Mittels der Korruption.²⁶⁸

In einem anomischen Zustand erhöht sich mithin die Anfälligkeit für Anwerbeversuche durch Dritte oder für eigenständig organisierte Manipulationen. Ein anomisches Verhalten als Innovation oder auch als Rebellion gegen die gesellschaftlichen bzw. die im Sport verbandsrechtlich gegebenen Regeln wird nicht ganz zu eliminieren sein. Eine völlige Gleichstellung aller Beteiligten ist

²⁶⁵ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 259, 410.

²⁶⁶ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 259, 409.

²⁶⁷ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 409.

²⁶⁸ Vgl. Häublein, Korruption im Profifußball in Deutschland, 2013, S. 415.

nahezu unmöglich und könnte gegebenenfalls zumindest auch die Gefahr der Einwirkung von außen durch Dritte nicht verhindern. Damit besteht die Gefahr einer Manipulation von sportlichen Ereignissen auch künftig fort.²⁶⁹ Dies wäre jedoch nach der Anomietheorie in gewissem Maße auch deshalb unverzichtbar und nützlich, weil kriminelles und damit auch korruptes Verhalten – unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter Zuführung der (nicht (nur) juristischen) Bestrafung – auch die Sportgesellschaft dazu anhält, ihre Regularien und Werte auf Aktualität hin zu überprüfen und ggf. anzupassen bzw. um diese den übrigen (un)mittelbaren Sportbeteiligten bewusst zu machen und zu stärken.

Kritisch anzumerken ist, dass die Anomietheorie nach Durkheim primär auf soziale Unterschiede und das daraus resultierende abweichende Verhalten der Unterschicht abstellt, was auch vor dem Hintergrund der zu Zeiten Durkheims gegebenen Verhältnisse zu verstehen ist. Diese Annahme behält auch Merton in seiner erweiterten Form bei. Wie nach diesem Ansatz einem einmal bestehenden Anomiezustand abgeholfen werden kann, lassen Durkheim und Merton offen. Allerdings kann die Anomietheorie nach Merton auch als Erklärungsansatz für Korruption in den Spitzenverbänden und/oder Führungsetagen dienen: Denn auch hier kann es insbesondere vorkommen, dass das sportgesellschaftlich angestrebte Leitbild/Ziel (etwa bester Verein mit Toptrainer und den besten Mitgliedern im besten/größten Stadion und höchstem Gewinn und Teilnahme an den wichtig(st)en Veranstaltungen) mit legalen Mitteln nicht zu erreichen ist und zur Erhaltung oder zum Ausbau der eigenen Stellung im Sport Korruption zum Mittel der Wahl wird.

7.2.2 Ökonomische Erklärungsansätze – der homo oeconomicus

Zu den Vorreitern der aus der ökonomisch-mathematischen Disziplin abgeleiteten ökonomischen Theorie der Korruption gehören vor allem Becker²⁷⁰ und

²⁶⁹ Vgl. *Winterfeldt*, in: *Korruption im Sport*, 2006, S. 195, 203.

²⁷⁰ Gary S. Becker entwickelte ein Forschungsprogramm und wandte die ökonomische Theorie der rationalen Wahlhandlungen zur Erklärung menschlichen Verhaltens u.a. auf Kriminalität an, vgl. *Techmeier*, Art. Ökonomischer Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, in: *KrimLEX*, o.J.

Rose-Ackerman.²⁷¹ Den ökonomischen Betrachtungen ist zunächst gemeinsam, dass sie auf der Annahme des freien, eigenverantwortlichen und wirtschaftlich rational handelnden Menschen, dem homo oeconomicus, basieren. Ob dieses rationale Handeln zu kriminellern Verhalten wird, hängt (auch) von institutionellen Strukturen bzw. der Situation ab. Dabei analysieren die ökonomischen Theorien der Kriminalität – und mithin der Korruption – das Kosten-Nutzen-Kalkül der Täter, um daraus abzuleiten, welche Gegenmaßnahmen sich als wirksam darstellen können. Der Rational Choice, der Prinzipal-Agent und der Rent-Seeking Ansatz sind zentrale Theorien in der Ökonomie der Korruption.²⁷²

7.2.2.1 Die Rational Choice Theorie

Auch die Rational Choice Theorie als ökonomische Theorie betont die rationale und dem freien Willen unterliegende Handlungsentscheidung eines Akteurs. Danach trifft der logisch denkende Mensch seine Entscheidungen aufgrund einer vorherigen Kosten-Nutzen-Analyse. D. h. er wägt seine Kosten (Investitionen in Form von Zeit, Geld, Anstrengung, zu erwartende Sanktion bei Entdeckung der Regelübertretung) gegenüber dem daraus resultierenden Nutzen für sich ab. Je höher der Nutzen und je geringer die Kosten danach ausfallen, desto wahrscheinlicher wird eine Handlung. Übertragen auf Korruption bedeutet dies, dass je höher der Nutzen ist und je geringer das Entdeckungsrisiko bzw. das Strafmaß ist, desto wahrscheinlicher wird korruptes Verhalten. Dieser Nutzen kann sich unterschiedlich darstellen. Neben monetären Vorteilen stellt auch die gesellschaftliche Anerkennung, die dem Sportler mit einem Wettkampftitel zuteil wird, einen entsprechend positiven Erlös dar, da diese neue Sponsoren und neue Siegprämien zusätzliche finanzielle Gewinne einbringen können. Wenn also etwa der Sportler oder ein Funktionär zu dem Ergebnis kommt, dass die mit der Manipulation des Ergebnisses erlang-

²⁷¹ Susan Rose-Ackerman setzte als eine der ersten die formal ökonomischen Methoden zur Analyse von Korruption ein; vgl. TI Deutschland e.V., Rezension Susan Rose-Ackerman, o.J.

²⁷² Vgl. Beck/Nagel, in: Was ist Korruption, 2012, S. 31, 32.

ten Gewinne oder das mit einer Zahlung von Geld erlangte Amt (Vorteile/Nutzen), das damit einhergehende Risiko, entdeckt und bestraft zu werden und/oder das eingesetzte Kapital (Nachteile/Kosten) überwiegen, entschließt er sich, die Tat zu begehen.²⁷³ So ging Hoyzer bewusst das Risiko ein, seine Schiedsrichterlizenz und damit die Basis seiner gesamten Sportlerlaufbahn zu verlieren, indem er den Ausgang von Spielen durch absichtliche Schiedsrichterfehlerentscheidungen manipulierte, um die vereinbarte Entlohnung zu erhalten.

Nach diesem Ansatz ließe sich Korruption vermeiden oder verringern, wenn Gesellschaft und/oder Regeln so gestaltet sind, dass bei einer Kosten-Nutzen-Betrachtung das konforme Verhalten rational überwiegt. Dies bedeutet, dass der Anreiz zu rationalem Verhalten steigen müsste, wohingegen die Gefahr der Entdeckung so groß bzw. entdeckte Vergehen mit so hohen Strafen (da hohe Strafen hiernach abschreckend wirken) belegt sein müssen, dass sich potentielle Täter dagegen entscheiden. Aus Sicht des Staates wäre es bei einer Kosten-Nutzen-Analyse hingegen rein ökonomisch betrachtet nicht sinnvoll zu versuchen, Korruption mit sehr hohem finanziellen und personellen Aufwand (Kosten) vollständig zu verhindern; vielmehr wäre wirtschaftlich betrachtet ein gewisses Maß an Delinquenz, also auch Korruption, grundsätzlich hinnehmbar.²⁷⁴

7.2.2.2 Der Principal-Agent-Ansatz

Die Principal-Agent-Theorie, die ebenfalls von einem homo oeconomicus ausgeht, betrachtet das Verhältnis eines Auftraggebers (Principal) und eines Auftragnehmers (Agent) innerhalb einer hierarchischen Ordnung. Der Principal erteilt nach erfolgter Kosten-Nutzen-Analyse einem Agenten einen Auftrag gegen Zahlung von Geld (weil er etwa selbst nicht die Expertise oder Ressourcen hat und daher die Bezahlung des Auftrags rational sinnvoll ist). In diesem (Ver-

²⁷³ Vgl. *Dorow*, Art. Kriminelle Karriere, in: *KrimLEX*, o. J.

²⁷⁴ Vgl. *Maennig*, Korruption im internationalen Sport: Ökonomische Analyse und Lösungsansätze, 2004, S. 263, 277f.

trags)Verhältnis erhält der Agent einen Informationsvorsprung (sog. Informationsasymmetrie), sei es in Form von erlangten Informationen im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags oder in Form von Kompetenz-/Entscheidungsspielräumen.²⁷⁵ Die Informationsasymmetrie ist vor allem darin begründet, dass der Principal keine vollständige Überwachung des Agentenverhaltens und -wissens realisieren kann oder aus Kosten-Nutzen-Erwägungen will. Fallen die Interessen von Principal und Agent auseinander, so kann der Agent den vorhandenen Informationsvorsprung vertrags-/regelwidrig zu seinen Gunsten (Nutzenmaximierung) und zu Lasten des Principals nutzen. In Erweiterung dieses Ansatzes kommt es dann zu korruptem Verhalten, wenn noch Dritte (Kunden) hinzutreten, die den Informationsvorsprung des Agenten etwa gegen Bestechungsgeld zum eigenen Vorteil nutzen möchten.²⁷⁶

Im Fall Hoyzer wäre selbiger vorliegend Agent, der im (Vertrags)Verhältnis mit dem DFB als Principal stand. Hoyzer unterlag damit den vereinsrechtlichen Regelungen. Sapina wäre demnach der Kunde, der Hoyzer dazu brachte, ordnungswidrig seinen Handlungsspielraum zugunsten von Sapina (in Bezug auf das Ergebnis) bzw. zugunsten seines finanziellen Gewinns auszunutzen. In Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation der FIFA erscheint vor allem auch die Korruption bei der Vergabe von Wettbewerben oder Rechten nach dem Prinzipal-Agent-Modell möglich: Denn bei den vorhandenen Entscheidungsspielräumen und den zur Ausübung ihres Amtes übertragenden Kompetenzen der Funktionäre wird in Kombination mit wenigen Kontrollen und intransparenten Entscheidungen korruptes Verhalten begünstigt. Hinzu kommt, dass verschiedenen Praktiken in anderen Kulturen unter Umständen nicht als korrupt empfunden werden.

Wichtig zur Verhinderung der Korruption im Rahmen der Principal-Agent-Theorie ist einerseits, die Interessen des Prinzipals und des Agenten möglichst im Gleichklang zu halten. Denn verfolgt der Agent nahezu das gleiche Ziel wie

²⁷⁵ Vgl. *Beck/Nagel*, in: *Was ist Korruption*, 2012, S. 31, 34.

²⁷⁶ Vgl. *Schröder*, in: *Scheinwerfer*, 2011, S. 5; *Beck/Nagel*, in: *Was ist Korruption*, 2012, S. 31, 34.

der Principal, verringert sich die Gefahr, dass er die Informationsasymmetrie zu seinen Gunsten ausnutzt. Hierzu kann der Principal Anreize zu konformem Verhalten setzen bzw. entsprechende Sanktionsregelungen vertraglich vereinbaren. Andererseits kann er den Agenten besser kontrollieren. Aufgrund der ebenfalls auf Nutzenmaximierung ausgerichteten Entscheidung des Principals ist dies aber nur in dem Maße rational, wie der Grenznutzen die Kosten nicht übersteigt.²⁷⁷ Abweichend sei dies nach Ansicht von Maennig jedoch für den Sport zu bewerten: Denn bereits mit einem Korruptionsfall sind so erhebliche, den gesamten Sport betreffende Reputationsschäden zu verzeichnen, dass hier eine Korruptionsrate nahe/gleich Null anzustreben sei. Dies sei insbesondere durch entsprechende Verhaltensregelungen und Ethik-Kodizes, durch Transparenz oder verstärkten Kontrollen zu erreichen.²⁷⁸

7.2.2.3 Der Rent Seeking Ansatz

Im Rahmen des sog. Rent Seeking Ansatzes erfolgt eine Beobachtung der Verhaltensweisen, die bei der Einflussnahme durch einen „Geber“ auf eine oder mehrere Entscheidungspersonen wirken, noch bevor der Entschluss zu einer Regelung oder Bestimmung getroffen wurde.²⁷⁹

In legaler Form des Rent Seeking ist diese als Lobbyarbeit bekannte Tätigkeit eine ständige Säule im politischen Alltag. Nach TI handelt es sich bei Lobbyismus um einen ständigen Informationsaustausch zwischen Verbänden, Interessengruppen und Unternehmen mit der Politik sowie der öffentlichen Verwaltung unter der Berücksichtigung von Transparenz und Offenheit.²⁸⁰ Lobbyismus beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Politik, sondern wird auch im Bereich der sportlichen Entscheidungsebenen praktiziert. Entsprechende Entschlüsse, wie in der Politik regelmäßig Gesetze und Verordnungen, sind im Sport bspw. Entscheidungen über Austragungsorte großer Sportveranstaltungen.

²⁷⁷ Vgl. Koch/Maennig, in: Der Bürger im Staat, 2006, S. 50, 53.

²⁷⁸ Vgl. Koch/Maennig, in: Der Bürger im Staat, 2006, S. 50, 56f.

²⁷⁹ Vgl. Beck/Nagel, in: Was ist Korruption, 2012, S. 31, 35.

²⁸⁰ Vgl. Transparency International Deutschland e.V., Lobbyismus, 2003.

gen oder sportrechtliche Regelungen in Satzungen. Die Lobbyarbeit, wenn gleich sie mehr oder minder akzeptiert, zumindest aber toleriert ist, gilt dabei nicht nur in der Politik als umstritten: So äußert sich Schenk etwa in einem Interview kritisch über die gezielte Lobbyarbeit in Hinwirkung *auf* den Sport, bspw. bei der Vergabe von sportlichen Großereignissen, bei deren Vergabe ein erhöhtes Korruptionsrisiko bestünde.²⁸¹ Dagegen proklamiert etwa Rawe als hoher Funktionär (Vorstandsvorsitzender des Landessportbundes Niedersachsen) eben jene Lobbyarbeit *aus* dem Sport *heraus* offen als unverzichtbar zur Verbesserung der rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sportförderung.²⁸² Zwar ist dieses angestrebte Ziel positiv, allerdings sind die konkret angedachten Maßnahmen einer strengen Kontrolle zu unterziehen und maximale Transparenz zu gewährleisten; wobei auch bei transparentem Lobbyismus Korruption nicht ganz auszuschließen ist.²⁸³

Korruption ist die unerlaubte Form des Rent Seeking. Im Falle von Korruption versuchen entsprechende Gremien den Entscheidungsträger im Entscheidungsprozess etwa gegen Zahlung von Bestechungsgeldern zu beeinflussen. Der Entscheidungsträger fällt die Entscheidung dann nicht mehr sach- und argumentationsbasiert, sondern im Sinne des Bestechenden.²⁸⁴ Hierbei steht für die Beteiligten auch nicht mehr im Vordergrund, ob diese Entscheidung die objektiv und langfristig Beste für die jeweilige Interessengruppe ist oder nicht. Vielmehr geht es um die Erreichung des Ziels, etwa Erhalt von (Medien)Rechten, Austragung eines Sportereignisses oder der Erhalt der (finanziellen) Gegenleistung.

Die zu treffenden Anti-Korruptionsmaßnahmen unterscheiden sich je nach Ziel und Situation. Vor allem ist es aber Aufgabe der Betroffenen, klare Regelungen zu schaffen, welche Art von Überzeugungsarbeit erlaubt ist und welche nicht. Schwierig kann dies aber bei weltweit zuständigen Verbänden werden,

²⁸¹ Schenk, Interview geführt durch Gallbronner, Sylvia Schenk über Fifa, Uefa und die Frage der Bestechlichkeit, in: www.tagblatt.de, 2010.

²⁸² Vgl. Rawe, Lobbyarbeit, in: LSB Magazin, 2016, S. 3.

²⁸³ Vgl. Thiel, in: Was ist Korruption?, 2012, S. 169, 181.

²⁸⁴ Vgl. Beck/Nagel, in: Was ist Korruption, 2012, S. 31, 35.

die kulturellen Unterschieden sowie unterschiedlichen Werteansichten in den nachgeordneten nationalen Organisationen unterliegen.²⁸⁵

7.2.2.4 Kritische Betrachtung ökonomischer Theorien der Korruption

Es ist hervorzuheben, dass die reinen ökonomischen Ansätze ausschließlich tatorientiert und weitestgehend ohne Berücksichtigung soziologischer Aspekte argumentieren. Andererseits schließen sie aber im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse immaterielle Aspekte nicht aus, wobei zu erwarten steht, dass die Wertung solch immaterieller Aspekte auch auf der individuellen Einstellung des Täters basiert. Diese wiederum wird regelmäßig auch von der Gesellschaft und Kultur beeinflusst, in der er aufgewachsen ist und lebt. Zudem wäre auch zu berücksichtigen, dass Menschen nicht immer rein rational agieren; ethische oder moralische Beweggründe fließen hingegen in die Theorie nicht wesentlich ein. Im Übrigen ist die Annahme zu hinterfragen, dass potentielle Täter immer über alle entscheidungsrelevanten Informationen verfügen, die für eine rationale Entscheidung erforderlich wären, zumal eine Umrechnung immaterieller Kosten und Nutzen nicht immer unproblematisch sein dürfte. Außerdem betrachten die ökonomischen Ansätze regelmäßig nicht die Entstehungszusammenhänge, sondern setzen die Zusammenhänge vielmehr voraus und beschreiben diese. Schließlich ist auch die bereits unter Kapitel 6 dargestellte Kritik, dass es an einem empirischen Beleg für die abschreckende Wirkung von höheren Strafen mangelt, in Bezug auf die ökonomischen Ansätze vorzubringen, soweit diese davon ausgehen, dass höhere Strafen geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Korruption seien.

Ungeachtet der vorgenannten Kritikpunkte verdeutlichen ökonomische Theorien einen gewissen Zusammenhang zwischen Kriminalität und wirtschaftlichen Faktoren.²⁸⁶ Sie können daher geeignet sein aufzeigen, welche Anti-Korruptionsmaßnahmen Erfolg bringen können. Als eine der wesentlichen Ele-

²⁸⁵ Vgl. Transparency International, Global Corruption Report: Sport, 2016, S. 159.

²⁸⁶ Vgl. *Reiner*, in: Kriminologische Grundagentexte, S. 187, 191.

mente zur Vermeidung von Korruption im Sport werden hier Transparenz sowie nachvollziehbare Entscheidungswege angesehen.²⁸⁷ Zudem ist es hier nach wichtig, das Interesse des Akteurs an einem konformen Verhalten zu erhöhen. Dies ist insbesondere durch positive und negative Anreize zu realisieren.

7.2.3 Theorie der White-collar crime von Edwin H. Sutherland

Ein weiterer Ansatz zur Untersuchung von abweichendem Verhalten ist das im Jahre 1939 von Sutherland entwickelte Konzept der White-collar crime, übersetzt als Weiße-Kragen-Kriminalität, bezugnehmend auf die in der Regel hochwertige Kleidung der devianten Akteure. Dieses umfasste erstmals einen kriminologischen Blick auf das kriminelle Verhalten der Mittel- und der Oberschicht. Sutherland versucht damit, ökonomische und soziologische Ansätze mittels Vergleich zwischen Verbrechen der unteren und der oberen Schichten zu verknüpfen und mithin eine für alle Gesellschaftsklassen anwendbare Theorie zu schaffen.²⁸⁸ White-collar crime ist das kriminelle Verhalten von Personen hohen Rangs und hoher Verantwortung aller Berufsgruppen, die in der gesellschaftlichen Wahrnehmung respektiert und sozial akzeptiert sind.²⁸⁹ Die White-collar Verbrechen äußern sich dabei regelmäßig in der Verletzung von (delegiertem oder konkludentem) Vertrauen; beispielsweise der Machtmanipulation etwa in Form des „falschen Doppelspiels“.²⁹⁰ Bei einem solchen falschen Doppelspiel hat der Kriminelle zwei konkurrierende Positionen inne, von der er diejenige mit Vertrauensstellung durch unsachgemäße Handlungen ausnutzt, um einen maximalen Vorteil für sich oder seine Partei zu erlangen. Am Beispiel des Sports läge ein solches Doppelspiel etwa vor, wenn ein Fußballtrainer in einem Spiel seiner eigenen Mannschaft Schiedsrichter ist.²⁹¹

²⁸⁷ Vgl. *Schröder*, in: Scheinwerfer, 2011, S. 5; *Beck/Nagel*, in: Was ist Korruption, 2012, S. 31, 34; *Koch/Maennig*, in: Der Bürger im Staat, 2006, S. 50, 53.

²⁸⁸ Vgl. *Sutherland*, in: Kriminologische Grundlagentexte, S. 293, 294, 306.

²⁸⁹ Vgl. *Sutherland*, in: Kriminologische Grundlagentexte, S. 293, 296, 299 Fn. 1.

²⁹⁰ Vgl. *Sutherland*, in: Kriminologische Grundlagentexte, S. 293, 297.

²⁹¹ Vgl. *Sutherland*, in: Kriminologische Grundlagentexte, S. 293, 297.

White-collar crime wird vor allem dort praktiziert, wo die Mächtigen auf Personen treffen, die eine schlechtere Stellung sowie schlechtere Möglichkeiten zur Einflussnahme haben.²⁹² Als problematisch stellt Sutherland heraus, dass White-collar crimes häufig nicht den Straf-, sondern allenfalls den Zivilgerichten zugeführt werden. Der soziale Stand des White-collar Kriminellen sowie die Einflussnahme auf Recht und Gesetz, etwa mithilfe einer Lobby, können dazu führen, dass der Beschuldigte wenige bis keine einschneidenden Konsequenzen fürchten muss.²⁹³ In der Folge werden White-collar Verbrecher nicht (immer) als Kriminelle wahrgenommen. Der Verbrecher der Unterschicht hingegen muss nicht nur mit der vollen Härte des Gesetzes rechnen, sondern dessen Taten werden auch von der Gesellschaft entsprechend wahrgenommen und verurteilt.²⁹⁴

Sutherlands Ansatz liegt die Kritik zugrunde, dass allgemeine kriminologische Kriminalitätstheorien anhand vorhandener Kriminalstatistiken aus einer Konzentration von Verbrechen in der Unterschicht den falschen Schluss ziehen, dass Verbrechen auf Armut o. ä. beruhen. Ursächlich hierfür ist nach Sutherland, dass kriminelle Verhaltensweisen der Oberschicht (also White-collar crime) in diesen Statistiken häufig nicht erfasst sind, obgleich Kriminalität ubiquitär auftritt.²⁹⁵ Indes müssten aber richtigerweise nicht nur diese, sondern sogar auch nachgewiesene, aber nicht verurteilte White-collar Verbrechen – etwa aufgrund o. g. Einflussmöglichkeit auf Richter oder Gesetze – mit einbezogen werden.²⁹⁶ Demnach sind diese Ansätze unvollständig, weil sie die entsprechenden White-collar Tätergruppen nicht berücksichtigen. Außerdem seien diese Theorien schon dadurch widerlegt, dass White-collar Verbrecher häufig nicht aus Armutsverhältnissen kommen, aber dennoch kriminell werden.²⁹⁷ Entsprechend Sutherlands Vorstellung, dass kriminelles Verhalten

²⁹² Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 304.

²⁹³ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 302ff.

²⁹⁴ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 302.

²⁹⁵ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 293, 295.

²⁹⁶ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 301.

²⁹⁷ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 305.

ebenso erlernbar ist wie normkonformes Verhalten,²⁹⁸ werden gut situierte Kinder, die in ihrem Reifeprozess in einem Verhaltenssystem aufwachsen, dass White-collar crime als normal ansieht, entsprechend sozialisiert und akzeptieren und übernehmen diese Handlungsweisen.²⁹⁹

Die durch White-collar crime verursachten Schäden, vor allem die sozialen, erachtet Sutherland als ungleich höher im Vergleich zu den Delikten der Unterschicht, da Erstere durch die Vertrauensverletzung Misstrauen schüren. Das in die Führungsspitze gesetzte Vertrauen wird reduziert und erzeugt Missgunst und Ablehnung.³⁰⁰ Diese Missgunst und Ablehnung verstärkt sich mit der Gegenüberstellung der Verfolgung von Kriminalität in der Unter- und der Oberschicht. Dies kann die Moral untergraben und damit zur sozialen Desorganisation führen, wenn das Gruppen-/Individualinteresse das Gemeinwohl überwiegt und das Gemeinwohl nicht (gut) organisiert ist.³⁰¹

Der White-collar crime-Ansatz nach Sutherland sieht sich insbesondere der Kritik ausgesetzt, aufgrund der verwandten Definition zu unpräzise zu sein.³⁰² Andererseits lasse er mit dem Bezug auf (nur) die Mächtigen jene Täter unbeachtet, die in zweiter oder dritter Führungsebene oder als sonstige Angestellte entsprechende Vergehen vornehmen.³⁰³ Dennoch ist Sutherland zuzuschreiben, die White-collar crime erkannt zu haben. In Anbetracht des in der Natur der Sache liegenden hohen Dunkelfelds besteht jedoch noch die Herausforderung, die Wirtschaftskriminalität weiter zu erforschen.

²⁹⁸ Vgl. hierzu etwa Sutherlands Theorie der differentiellen Assoziation, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

²⁹⁹ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 306.

³⁰⁰ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 293.

³⁰¹ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundagentexte*, S. 293, 298f, 306.

³⁰² Vgl. *Techmeier*, Art. Wirtschaftskriminalität, in: *KrimLEX*, o.J.

³⁰³ Sutherlands Ansatz wurde daher in der Folge erweitert zur Corporate Crime, vgl. hierzu *Techmeier*, Art. Corporate Crime, in: *KrimLEX*, o.J.

Ein sportliches Beispiel gibt etwa der neu geschaffenen FIFA Rat: Dieses Gremium entscheidet u. a. über die Vergabe der Austragungsorte von Weltmeisterschaftsturnieren. Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang die personelle Besetzung des Organs, die an das zuvor skizzierte doppelte Spiel in Führungspositionen erinnert: Von den insgesamt 32 Mitgliedern des FIFA Rates sind 14 neben dieser Funktion auch Präsident des jeweiligen entsendenden nationalen Fußballverbandes.³⁰⁴ Sofern eine Nation sich um die Austrichtung einer Fußball-Weltmeisterschaft beworben hat, liegen wiederstrebende Interessen vor. Das betreffende Mitglied könnte die eigene Bewerbung mit einer (eigenen) Stimme unterstützen, wobei es eigentlich unabhängig und neutral sein muss. Auch bi- oder multilaterale Kooperationen unter Einbeziehung der eigenen Interessen sind denkbar. Es besteht somit auch die Gefahr eines Vertrauensmissbrauchs, denn die Wahrnehmung solch hochrangiger, voneinander abhängiger Positionen kann eine Entscheidung zu eigenen (oder fremden) Gunsten bestärken. Dem Prozess der sozialen Desorganisation, also der Abnahme der informellen sozialen Kontrolle, folgt ein Anstieg der Kriminalität.³⁰⁵ Angewendet auf das FIFA Entscheidungsgremium überwiegen die institutionell vorgegebenen Rahmenbedingungen die moralischen Verfehlungen durch das doppelte Spiel und werden auf Basis der gegebenen Verbandsregelungen, die dieses Verhalten zulassen, gerechtfertigt bzw. begründet. Die Einhaltung der von der Berliner Erklärung geforderten transparenten und demokratischen Entscheidungsstrukturen in der Sportbewegung sind hierbei zumindest fraglich.³⁰⁶ Denn ob die Statuten der FIFA, die eine solche Zusammensetzung bzw. doppelte, konträre Zuständigkeiten erlau-

³⁰⁴ Stand 11.04.2017: Es handelt sich hierbei um den Spanier Villar Llona, den Russen Mutko, den Slowenen Čeferin, den Vertreter der Cook-Inseln Harmon, den Vertreter von Papua-Neuguinea Chung, den Uruguayer Valdez, den Kubaner Hernandez, den Amerikaner Gulati, die Vertreterin der Turks and Caicos Islands Bien-Aime, den Kanadier Montagliani, der Ghanaer Nyantakyi, der Guineese Camera, der Malaie Abdullah sowie den Vertreter aus dem Bahrain Al Khalifa.

³⁰⁵ N.N., Soziale Desorganisation, KrimTheo Universität Hamburg, o. J

³⁰⁶ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.39.

ben, den demokratischen Anforderungen und insbesondere der von der Berliner Erklärung betonten, erforderlichen Integrität gerecht wird, kann angezweifelt werden.

7.3 Kritische Bewertung und Einordnung der kriminologischen Theorien

Die zurückliegenden Ausführungen haben gezeigt, dass es unterschiedliche theoretische Ansätze für eine kriminologische Betrachtung von Kriminalität gibt, die sich in Teilen ergänzen, in Teilen aber auch divergierenden Annahmen unterliegen. Durkheim und Merton sehen einen Zusammenhang zwischen sozialer Benachteiligung und der Entstehung von Kriminalität. Sowohl nach dem Popitz'schen Verständnis der sozialen Rolle, als auch nach der Anomietheorie sind Individuen zum Teil widerstrebenden Interessen, Erwartungen und Zielen innerhalb einer Gesellschaft ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Druck aufbaut. Sind das gesellschaftliche Gefüge, die moralischen Werte und/oder die Möglichkeiten nicht ausreichend stabil ausgeprägt oder nicht ausgeglichen, kommt es zu kriminellen Verhalten. Sutherland kritisiert hingegen Theorien, die u. a. Armut und einen niedrigen sozialen Stand als zwingende Ausgangslage von Kriminalität sehen, da diese nicht sämtliche sozialökonomischen Klassen berücksichtigt.³⁰⁷ Er erachtet vor allem Heranwachsende eines bessergestellten sozialen Gefüges als von Devianz gefährdet. Die ökonomische Betrachtung stellt indes primär auf die Rationalität ab, ungeachtet des sozialen Umfeldes, Werten oder Normen.

Einigkeit besteht, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, bei der Herausstellung einer das kriminelle Verhalten begünstigenden (organisatorischen) Struktur. Bieten also Institutionen oder gesellschaftliche Strukturen Möglichkeiten zu negativem Verhalten, steigt auch die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung. Das abweichende Verhalten muss indes nicht immer zwingend einen strafrechtlichen Verstoß darstellen; vielmehr können auch moralische Verfehlungen erfasst sein. Die Realisierung kriminellen Verhaltens bedarf auch nach den vorgestellten Theorien übereinstimmend einer Sanktion; wobei die Art der

³⁰⁷ Vgl. *Sutherland*, in: *Kriminologische Grundlagentexte*, S. 293, 307.

Sanktion je nach theoretischem Ansatz variieren kann (strafrechtliche Sanktionierung bzw. erhöhtes Strafmaß, (sonstige finanzielle) Pönalisierung, gesellschaftliche Missachtung).

An den aufgezeigten Erkenntnissen wird zunächst die Komplexität des Phänomens Korruption ersichtlich. Es wird deutlich, dass es nicht möglich sein wird, Korruption ganz zu verhindern. Dabei ist allerdings zu erkennen, dass Korruption auch eine Funktion zugesprochen werden kann, sei es, um Normen und Werte innerhalb einer Gesellschaft fortwährend zu reflektieren oder um bisweilen unerkannt gebliebene Prozess- und Strukturdefizite zu erhellen. Ferner zeigen die zum Teil widerstrebenden Argumente, dass es nicht die eine Erklärung gibt, aus der es die wirksame(n) Maßnahme(n) zur Bekämpfung von Korruption im Sport abzuleiten gilt. Vielmehr scheint ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen erforderlich.

Als eine solche wirksame Gegenmaßnahme wird, wie oben aufgezeigt, in weiten Teilen Transparenz verstanden. In den letzten Jahren wurden auch im Sport schon verstärkt Anti-Korruptionsmaßnahmen implementiert, etwa in Form von Ethik-Kodizes, satzungs- bzw. vertraglichen Klauseln gegen Korruption oder aber mittels institutioneller Einrichtungen wie Frühwarnsysteme oder Compliance Officer.³⁰⁸ Diese waren bzw. sind jedoch nicht ausreichend, etwa weil sie zu unpräzise sind, nur Teilbereiche möglicher korrupter Verhaltensweisen adressieren oder aber (noch) nicht (hinreichend) effektiv ausgestaltet sind.³⁰⁹ Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Weltsportminister im Rahmen der Berliner Erklärung³¹⁰ erkannt haben, dass die Sportbewegung alleine Korruption nicht ausreichend verhindern kann³¹¹ und sowohl die Mitgliedstaaten der UNESCO und die Interessengruppen, als auch die Sportbewegung zu weitergehenden, neuen oder auch verstärkenden Maßnahmen zur Wahrung

³⁰⁸ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 88, 113, 134f.

³⁰⁹ Vgl. *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 113, 151, 164.

³¹⁰ Für den Überblick über die Inhalte der Berliner Erklärung siehe Kapitel 5.2. Diese sollen an geeigneter Stelle und soweit passend mit den kriminologischen Erkenntnissen zusammengebracht werden.

³¹¹ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.4; ICSSPE, Position Paper, Betting in Sport.

der Integrität des Sports aufrufen. Als eine Ursache hierfür ist die Komplexität des Phänomens als solches, der vielen Beteiligten oder dessen grenzüberschreitendes Auftreten zu nennen. So fordert auch die Berliner Erklärung in vielerlei Hinsicht insbesondere Transparenz und die Herstellung oder/und Stärkung nachvollziehbarer, demokratische Entscheidungen.³¹² Von besonderer Bedeutung ist dies auch in den Aufbau- und Ablauforganisationen, da sich, wie aufgezeigt, Korruptionsanfälligkeit hier häufig manifestiert. In diesem Zusammenhang kann auch auf das bereits unter Kapitel 5.2.2 aufgegriffene Good Governance Konzept verwiesen werden.

Hinsichtlich des von der Ökonomie des Sports genannten Präventionsmittels der positiven Anreizsetzung und zumindest in Teilen mit den in der Literatur geforderten Maßnahmen übereinstimmend, fordert die Berliner Erklärung insbesondere präventive Aufklärungsprogramme³¹³, Verhaltenskodizes³¹⁴, geeignete Hinweisgebersysteme³¹⁵ sowie Amnestieregelungen³¹⁶. Diese Präventionsansätze könnten auch in der anomietheoretischen Betrachtung Geltung haben; etwa zur erneuten Fokussierung bzw. Stärkung des Bewusstseins geltender Normen und Werte bzw. der Vereinheitlichung des sportlichen Leitziels dienen, um einen anomischen Zustand und damit Korruption auf „Normalmaß“ zu halten. Für die der White-collar crime zugrundeliegende Lerntheorie erscheinen vor allem Verhaltens- und Ethik-Kodizes zielführend zu sein, um einem Verständnis von White-collar crime als „normal“ oder gesellschaftlich akzeptiert vorzubeugen. Zudem wären danach auch organisations- und kontrollbasierte Maßnahmen und klare Regeln³¹⁷ hilfreich, einem Doppelspiel oder dem Machtmissbrauch zu begegnen.

³¹² Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.3.9, 3.4.1 f) und 3.4.2 a).

³¹³ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41 a).

³¹⁴ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41 c).

³¹⁵ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41 d).

³¹⁶ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.41 e).

³¹⁷ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 3.40, 3.41 g), 3.42 a), 3.43.

Wie ansatzweise dargestellt, können gerade im Sport, sei es auf Funktionärs- oder Sportlerebene, vielfältige und breit gefächerte als unmoralische oder unethisch einzuordnende Verhaltensweisen auftreten. Da dies auch darin begründet sein kann, dass Verbrechen zum Teil erst durch die aufgestellten bzw. selbstgegebenen Werte und Normen zu solchen deklariert werden, mit Vertrauensstellungen einhergehen oder Kriminalität „wirtschaftlicher“ als Normkonformität erscheinen lassen, lässt sich aus den vorgestellten kriminologischen Erkenntnissen ableiten, dass Kriminalität nicht (umfassend) im Strafrecht normiert werden kann. Die kommerzielle Dimension³¹⁸ des (Profi)Sports lässt zudem vermuten, dass Akteure, unbeachtlich ihrer Position und ihres tatsächlichen Einflusses, versuchen werden, einen persönlichen Vorteil aus ihrer Situation zu ziehen. Es bedarf einer Herausstellung von nicht zwingend strafrechtlichen abweichendem bzw. nicht zu tolerierendem Verhalten, dessen offene Darstellung sowie einer konsequenten Verfolgung durch Intervention. Hierfür sind die kriminologischen Theorien hilfreich, die die Handlungen eines Akteurs in einem möglichst breiten Feld der interdisziplinären Herangehensweisen darstellen und auswertbar machen können.

³¹⁸ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 11.

8 Zusammenfassung

Nachdem die einleitend dargestellten Ziele der Arbeit ausgearbeitet wurden, soll nunmehr unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Zwischenergebnisse eine abschließende Zusammenfassung erfolgen.

Zunächst ist festzuhalten, dass es keine eindeutige, allgemeingültige Definition von Korruption gibt. Das Verständnis von Korruption variiert je nach Wissenschaftsbereich und ist damit mal restriktiver und mal extensiver. Da jedoch auch für eine weitere Arbeit eine Definition erforderlich ist, erscheint das Verständnis, welches auch die Sportminister bei ihren Konferenzen zugrunde legen, zielführend zu sein. Demnach ist Korruption jedes illegale, unethische und unmoralische Verhalten, welches auf die absichtliche Beeinflussung des Ergebnisses eines Sportereignisses zugunsten des eigenen oder fremden Vorteils ausgerichtet ist. Diese Definition ist hinreichend konkret, ohne abschließend zu sein.

Das Phänomen Korruption kann in den verschiedenen Ebenen der Sportwelt unter Mitwirkung einer Vielzahl möglicher Beteiligter auftreten. Dies wird auch durch die Aufbau- und Ablauforganisation des pyramidalen, hierarchisch und/oder monopolistisch strukturierten Sports in Deutschland begünstigt, bei dem Entscheidungskompetenzen häufig (nur) auf wenige Personen konzentriert sind und Entscheidungswege vielfach intransparent sind. Diese Situation führt dazu, dass auch Möglichkeiten korrupter Einflussnahmen vielfältig sind und zwar sowohl „off the pitch“, als auch „on the pitch“. Mithin weisen diese Organisationen, wie sie u. a. beim Fußballsport vorliegen, eine gewisse Korruptionsanfälligkeit auf. Als Beteiligte sind in diesem Zusammenhang aber nicht nur die unmittelbare Sportwelt anzusehen, sondern auch die Medien. Medien kommt in der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung ein sehr hohe Stellenwert zu, sie haben und nehmen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung und können, gewollt oder ungewollt, eine lenkende Kraft der Gesellschaft darstellen.³¹⁹ Dieser Verantwortung müssen sich alle Beteiligten,

³¹⁹ Vgl. Geyer/Kölbl, Medien – die „vierte Gewalt“?, 2015, S. 3.

einschließlich der Medienvertreter, bewusst werden.³²⁰ Am Beispiel des (inter)nationalen Fußballsports ist es etwa eine zentrale Aufgabe der Medien, Neutralität und Unabhängigkeit zu wahren und zugleich investigativ korruptes Verhalten zu recherchieren, um das Phänomen sportpolitisch in den Mittelpunkt zu rücken.³²¹ Mit der gegebenen Aufklärungsmacht der Medien ist jedoch in der immer größer werdenden Medienlandschaft zugleich auch eine zunehmende kritische Auseinandersetzung erforderlich. Die öffentlich gewordenen Korruptionsfälle lassen die Vielfältigkeit möglicher Korruption und das Ausmaß der Anzahl der Beteiligten erahnen und stellen doch nur die Spitze des Eisbergs dar.

Im Kampf gegen Korruption und Manipulation im Sport haben sich die Konferenzen der Weltsportminister (MINEPS) etabliert. In den bisherigen MINEPS-Konferenzen wurden verschiedene Missstände im Zusammenhang mit Sport erörtert und verschiedene Maßnahmen erarbeitet sowie Übereinkommen geschlossen. MINEPS V hat sich dann u. a. schwerpunktmäßig der Wahrung der Integrität des Sports verschrieben, was auch in der vorliegenden Arbeit fokussiert wurde. Hierzu wurde in vielen Vorkonferenzen unter Beteiligung diverser staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie Expertengruppen der Status quo ermittelt und ein umfangreiches Maßnahmenpapier mit Verpflichtungen und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten, die Interessengruppen und die Sportbewegung erarbeitet – die Berliner Erklärung. Diese gilt es im Rahmen der Selbstverpflichtung umzusetzen. Die Absichten der Berliner Erklärung aus dem Jahre 2013 greifen dabei bereits festgelegte Ziele der vergangenen Weltsportministerkonferenzen und anderer internationaler Bestrebungen zur Bekämpfung der Korruption im Sport auf. Hierbei betont die Berliner Erklärung nicht nur die Wichtigkeit des Sports als Träger der Grundwerte Leistungsbereitschaft, Fairness, Toleranz und Teamgeist für alle Menschen der Welt, sondern darüber hinaus die Verpflichtung, diese Bedeutung zu erkennen und zu bewahren. Vor dem oben dargestellten Hintergrund der Korruptionsanfälligkeit

³²⁰ Vgl. UNESCO, MINEPS V, Berliner Erklärung, 2013, Rn. 12.

³²¹ Vgl. *Schenk*, *agora42*, 2012, S. 44, 45.

in Sportorganisationen sind insbesondere auch die mehrmaligen Forderungen der Berliner Erklärung nach Transparenz, demokratischen Entscheidungen, Präventionsmaßnahmen und wirksamer Kontrollinstanzen von entscheidender Bedeutung. Am Beispiel Hoyzers wurden im Verlauf der Arbeit Schwachstellen aufgezeigt, wie etwa die unzureichenden sportinternen Regelungen. Damit solche oder ähnliche Fälle nicht unbeachtet bleiben, fordert auch die Berliner Erklärung neben einer engen Zusammenarbeit von Sportbewegung und Politik, die verstärkte Einbeziehung der Medien in die Präventions- und Aufklärungsarbeit. Dass die Inhalte der Berliner Erklärung, wie dargelegt, im Wesentlichen bereits im Rahmen der vorhergehenden Sitzungen festgelegt wurden, ist ebenso vertretbar, wie eine gewisse Beteiligung privater Organisationen. Jedoch ist kritisch darauf zu achten, dass die ausgewählten Teilnehmer nicht Interessenkonflikten unterliegen und statt einer neutralen und zielgerichteten Haltung, eine auf die eigenen Interessen ausgerichtete Position einnehmen und durchzusetzen versuchen. Ob und falls ja, wie dies bei MINEPS V berücksichtigt wurde, ist öffentlich nicht nachzuvollziehen, da MINEPS dem eigenen Anspruch an Transparenz zumindest insoweit nicht nachgekommen ist.

Als Beispiel für die Umsetzung der Inhalte der Berliner Erklärung wurde der Fall der als Whistleblowerin bekannt gewordenen Leichtathletin Stepanowa dargestellt sowie deutliche Schwächen aufgezeigt. Die verankerten Präventionsmaßnahmen von Whistleblowing, Amnestie und Zusammenarbeit aller Akteure wurden in diesem Fall von Russland und dem IOC trotz Selbstverpflichtung missachtet. Ebenso wurde auch bei der FIFA Nachbesserungsbedarf in Bezug auf Good Governance, Transparenz und Null-Toleranzpolitik aufgezeigt. Die alleinige Installation einer Ethik-Kommission oder sonstiger Systeme ist nicht ausreichend; vielmehr müssen solche Systeme wirksam implementiert, mit entsprechend sensibilisiertem Personal ausgestattet und alle Mitglieder und Mitarbeiter auf eine Stufe der ideellen Zustimmung zu entsprechenden Werten und Normen gehoben oder dort gehalten werden. Dazu sollte auch bei Neueinstellungen oder Personalumsetzung die Haltung

zu Korruption (wieder) thematisiert werden, etwa mithilfe spezifischer korrup-tionsrelevanter Fragen unter Hinzuziehung von unabhängigen Psychologen.³²² Mithilfe der geforderten Verhaltens- und Ethik-Kodizes können das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit der Institutionen aufgebaut, erhalten bzw. zurückerlangt werden – bei richtiger und konsequenter Anwendung. Für einen Erfolg kommt aber es auch darauf an, dass sich Institutionen selbst sensibilisieren und auf höchstmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit achten, da diese Merkmale zusammen mit der Verantwortungsbereitschaft die Grundpfeiler eines soliden und glaubwürdigen Präventionskonzeptes sind. Die bisherigen Maßnahmen der verschiedenen Adressaten scheinen indes insgesamt immer noch hinter den Forderungen der Berliner Erklärung zurück zu bleiben, so dass sich die EU zu weiteren Aufrufen und Appellen der bereits seit Jahren geforderten Präventionsmaßnahmen veranlasst sieht.³²³

Im Zusammenhang mit der Umsetzung strafrechtlicher Regelungen wird in Kapitel 6 mit dem Vorstoß der Bundesregierung zu Änderung des Strafrechts – wenngleich damit der Forderung der Berliner Erklärung und der Verpflichtung gegenüber dem Europarat nachgekommen wird – die Frage der Strafbedürftigkeit und der Strafbarkeit von Manipulation im Sport aufgeworfen. Beides ist im Ergebnis als sehr strittig anzusehen. Zudem ist dabei zu hinterfragen, inwieweit rein nationale Lösungsansätze geeignet sind, dem internationalen Phänomen der Korruption Einhalt zu gebieten. Von noch entscheidenderer Bedeutung ist dabei aber, dass es der von der Bundesregierung angestrebten negativen Generalprävention aus kriminologischer Betrachtung an einer nachgewiesenen Wirkung mangelt.

Aus der weiteren kriminologischen Betrachtung ist zunächst festzuhalten, dass es verschiedene kriminologische Theorien gibt, die eine kriminologische Betrachtung von Kriminalität ermöglichen. Wenngleich die Annahmen sich zum Teil gravierend unterscheiden, so ist aber im Ergebnis zu konstatieren, dass

³²² Vgl. *Rabl*, in: *Was ist Korruption*, 2012, S. 153, 163.

³²³ Vgl. Kapitel 5.2.3, 5.3.

es sowohl nach der (erweiterten) Anomietheorie als auch nach den ökonomischen Theorien und der White-collar crime das kriminelle Verhalten begünstigende organisatorische Strukturen gibt. Bieten diese Strukturen die Möglichkeit zu kriminellern Verhalten, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Korruption realisiert wird. Hierbei spielen (zum Teil) auch ethisch-moralische Aspekte und die Sozialisation eine Rolle. Die kriminologischen Theorien verdeutlichen, dass es nicht *die* eine Erklärung von Korruption gibt, aufgrund derer auf ein bestimmtes Verhalten mit gleichbleibenden Entscheidungsgründen geschlossen werden kann und woraus dann Präventions- oder Sanktionsmaßnahmen abzuleiten sind. Es ist vielmehr ein Zusammenspiel verschiedener Aspekte. Unter Berücksichtigung dessen ist der Ansatz der Berliner Erklärung mit einem ganzen Maßnahmenpaket zu begrüßen. Die von der Berliner Erklärung deklarierten Ansätze der Transparenz, Aufklärung, Stärkung von Normen und Werten (etwa durch Verhaltensregelungen und Kodizes) und Good Governance können auch aus kriminologischer Sicht als geeignete Mittel zu langfristigen, nachhaltig konformem Verhalten und mithin zum Kampf gegen Korruption angesehen werden. Allerdings darf dabei nicht verkannt werden, dass es nicht möglich ist, abweichendes Verhalten – hier Korruption – vollständig zu eliminieren.³²⁴ Vielmehr kommt diesem auch eine gewisse Funktion zu, da deviantes Verhalten ein Treiber für die Weiterentwicklung und Anpassung gesellschaftlicher, auch sportlicher, Werte, Normen und Regelungen sein kann.

Die Erfolge der Beschlüsse der Berliner Erklärung sind insgesamt noch nicht zufriedenstellend. Der Wille der Politik und auch der Sportwelt an diesem Status quo etwas zu ändern und diesen Kampf kontinuierlich fortzusetzen, zeigt sich vor allem in den dargestellten Folgeveranstaltungen zu MINEPS V sowie der Planung der nächsten MINEPS-Konferenz im Juni dieses Jahres – auch wenn zu befürchten steht, dass die dort gefassten Beschlüsse analog der vorherigen Ergebnisse, nicht zu einer fundamentalen Veränderung führen wird.

³²⁴ So auch *Lammert*, Korruption im Sport, 2014, S. 301.

Zwar erscheint es durchaus sinnhaft, die Sportbewegung aufgrund der vorhandenen Expertise und auch weil sie zum Adressatenkreis gehört, mit in solche Veranstaltungen einzubinden. Allerdings ist anzumerken, dass die in der vorliegenden Arbeit als kritisch herausgestellte enge Verflechtungen zur Politik, unter Umständen wiederstrebenden Funktionsbesetzung (Doppeltes Spiel³²⁵) und die damit einhergehende Korruptionsgefahr auch in MINEPS V zu beobachten war: Denn viele Mitglieder (sowohl der staatlichen Institutionen, als auch aus der Sportbranche) waren/sind in diversen Gremien vertreten. Dies birgt die Gefahr, dass sie sich selbst kontrollieren müssen oder bei einem etwaigen Interessenkonflikt eine Vertrauensstellung ausnutzen könnten. Daher gilt es auch hier, sich der Korruptionsgefahr bewusst zu werden, und entsprechende Maßnahmen zu implementieren. In diesem Zusammenhang kann auch die Frage aufgeworfen werden, ob eine Besetzung der Kommissionsleitung, wie im Falle Eatons, als vorheriger Sicherheitschef der FIFA, nachdem er bei INTERPOL ausschied, aufgrund der Expertise zu begrüßen oder aufgrund möglicherweise noch bestehender Nähe zu den früheren Arbeitgebern/Institutionen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Problematik der Verflechtung und Lobbyismus eher als kritisch zu betrachten ist.³²⁶

Die einleitend aufgeworfene Frage, ob die Berliner Erklärung bzw. die Änderung des Strafrechts Korruption überhaupt verhindern kann, lässt sich mithin wie folgt beantworten: Weder das deutsche Strafrecht noch (lediglich) selbstverpflichtenden Beschlüsse der Weltsportminister können alleine Korruption im Sport ganz verhindern. Sie könnten aber einen Beitrag dazu leisten, die Gesellschaft für das komplexe und internationale Phänomen der Korruption zu sensibilisieren, Korruption offenzulegen und diese – bei effektiver Umsetzung entsprechender Maßnahmen – zu reduzieren.

³²⁵ Vgl. auch Kapitel 7.2.2.3.

³²⁶ Kritisch wohl *Aumüller/Kistner*, Ende einer merkwürdigen Beziehung, 2015.

9 Literaturverzeichnis

- Albrecht, Florian* Generalprävention, in: KrimLEX - Das Kriminologie-Lexikon ONLINE, ohne Jahr

<http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=G&KL_ID=74>

abgerufen am 11.04.2017
- Aumüller, Johannes / Kistner, Thomas* Ende einer merkwürdigen Beziehung, Die Partner lassen die Fifa scharenweise hängen, auch Interpol rückt nun ab. Die Beziehung zwischen dem Fußball-Weltverband und der Polizeiorganisation war jedoch stets umstritten. War die Unabhängigkeit von Interpol wirklich gewährleistet?, in: www.sueddeutsche.de, 12.06.2015

<<http://www.sueddeutsche.de/sport/2.220/interpol-und-fifa-ende-einer-merkwuerdigen-beziehung-1.2518892>>

abgerufen am 11.04.2017
- Bannenberg, Britta* Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, Polizei + Forschung, Bd. 18, Bundeskriminalamt (Hrsg.), Neuwied, 2002
- Beck, Lotte / Nagel, Volker* Korruption aus ökonomischer Perspektive, in: Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden, 2012, S. 31-39

Bernhardt, Wolfram / Nitzsche, Patricia / Gerlinger, Gabriel / Weiss, Nathan / Juro-wich, Andreas Der Homo Sportonomicus, Parallaxe, in: ag-ora42, 4, 2012, S. 8-10

bbp: Bundeszentrale für politische Bildung Funktionen der Medien in einer demokratischen Gesellschaft I und II, 22.11.2016

<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/189218/funktionen-der-medien-in-einer-demokratischen-gesellschaft-i-und-ii>

abgerufen am 11.04.2017.

bbp: Bundeszentrale für politische Bildung

Lexikon der Wirtschaft, Korruption,

Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag. 6. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut 2016. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2016.

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19885/korruption>

abgerufen am 11.042017

Bundeskriminalamt

Korruption, Definition, 21. Oktober 2015,

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Delikt-sbereiche/Korruption/korruption_node.html

abgerufen am 11.04.2017

*Bundesministerium
des Inneren*

Dopingbekämpfung auf internationaler Ebene,
2016

<http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sport/Dopingbekaempfung/Dopingbekaempfung-International/dopingbekaempfung-international_node.html>

abgerufen am 11.04.2016

*Bundesministerium
des Innern*

Fragenkatalog zum Expertentreffen – schriftliche
Antworten der Experten, 19.05.2014

<<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/2014/stellungnahmen-experten-spielmanipulation.html>>

abgerufen am 11.04.2017

CIGEPS

Final Report Extraordinary Plenary Session,
Baku, Azerbaijan, 14-15 March 2013

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0022/002225/222532e.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

CIGEPS

Plenary Session, Report on preparations for the
fifth International Conference of Ministers and
Senior Officials Responsible for Physical Educa-
tion and Sport (MINEPS V), Lausanne,
05.04.2012, CIGEPS/2012/Doc.4,

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002164/216466e.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

CIGEPS

Plenary Session, Development of International Indicators on Quality Physical Education, Progress Report, CIGEPS/2012/Doc.3, Lausanne, 23.03.2012

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002164/216465e.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

CIGEPS

Plenary Session, Report on Permanent Consultative Council (PCC), CIGEPS/2012/Doc.2, Lausanne, 23.03.2012

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002164/216464e.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

CIGEPS

Final Report Plenary Session, UNESCO Headquarters, Paris, 7-8 June 2011

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002117/211794e.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

CIGEPS

Plenary session; International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport (MINEPS), CIGEPS/2011/Doc.3, 04.05.2011,

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0019/001926/192639E.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

Deutscher Anwaltsverein

Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches: Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, Berlin, Stellungnahme 12, 2016

Deutscher Bundestag

Weg der Gesetzgebung, ohne Jahr

<https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg/255468>

abgerufen am 11.04.2017

Deutscher Olympischer Sportbund

Pressemitteilung: DOSB hat eine Ombudsstelle eingerichtet, 23.02.2016

<http://www.dosb.de/de/organisation/verband-news/detail/news/dosb_hat_eine_ombudsstelle_eingerichtet/>

abgerufen am 11.04.2017

DFB (Hrsg.)

Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball Bund

<http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf>

abgerufen am 11.04.2017

Dolzer, Rudolf

Good Governance: Neues transnationales Leitbild der Staatlichkeit?, Band 64, 2004, Zeitschrift

für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), S. 535-546

Dorow, Anika

Kriminelle Karriere, in: KrimLEX - Das Kriminologie-Lexikon ONLINE, ohne Jahr

<http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTAB%20E=K&KL_ID=112>

abgerufen am 11.04.2017

Durkheim, Emile

Die Regeln der soziologischen Methode, in: Soziologische Texte, Maus, Heinz (Hrsg.), Fürstenberg, Friedrich (Hrsg.). Band 3, Neuwied, 1961

Feltes, Thomas

Radiointerview geführt durch von Billerbeck im Deutschlandradio, 28.05.2015

<http://www.deutschlandradiokultur.de/korruptio-nsskandal-die-fifa-ist-ein-korrupter-haufen.1008.de.html?dram:article_id=321027>

abgerufen am 11.04.2017

Feltes, Thomas

Match Fixing in Western Europe, in: Match-Fixing in International Sports, Existing Processes, Law Enforcement, and Prevention Strategies, Haberfeld Maria (Hrsg.), Sheehan, Dale (Hrsg.), New York u. a., 2013, S. 15-30

Feltes, Thomas

Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft, in: Bewährungshilfe (BewHi), 52. Jahr, Heft 4, 2005, S. 359-369

- Feltes, Thomas / Kabuth, Detlef* Die Politik schützt den Sport vor Wettmanipulation. Warum? Eine kritische Betrachtung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Jahrgang 29, Heft 1, 2017, S. 91-101
- Geyer, Robby / Kölbl, Claudia* Medien – die „vierte Gewalt“?, Themenblätter im Unterricht / Nr. 107, bpb, 04/2015
 <<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138737/medien>>
 abgerufen am 11.04.2017
- Gorse, Samantha / Chadwick, Simon* Conceptualising corruption in sport: Implications for sponsorship programmes, in: The European Business Review, Vol. July/August 2010
 <<https://curve.coventry.ac.uk/open/file/b199de7d-88b2-aa7d-122b-d8f83fb414e9/1/Conceptualising%20corruption-2.pdf>>
 abgerufen am 11.04.2017
- Graeff, Peter* Begriffsverwendung und Korruptionsverständnisse in der Forschung: ein Vergleich von Definitionen und Ansätzen, in: Was ist Korruption, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden Baden, 2012, S. 207-229

- Graeff, Peter / Grieger, Jürgen (Hrsg.)* Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Baden-Baden, 2012
- International Olympic Committee* Olympic Agenda 2020 – 20 + 20 Recommendations, ohne Jahr
 <https://stillmed.olympic.org/Documents/Olympic_Agenda_2020/Olympic_Agenda_2020-20-20_Recommendations-ENG.pdf>
 abgerufen am 11.04.2017
- International Olympic Committee* Olympic Charta, Lausanne, 02.08.2015
 <https://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/Olympische_Spiele/Dokumente/olympic_charter_2.8.2015.pdf>
 abgerufen am 11.04.2017
- International Olympic Committee* Founding Working Group Against Irregular and Illegal Sports Betting, Lausanne, 2011
 <https://stillmed.olympic.org/Documents/Illegal_Betting/Fight_against_irregular_and_illegal_sports_betting_conclusions.pdf>
 abgerufen am 11.04.2017
- ISCCPE* Position Statement developed by the International Council of Sport Science and Physical Education (ICSSPE) on Betting, 2010

[http://www.icsspe.org/sites/default/files/ICSSP
E_Position_Paper_on_Betting_2010.pdf](http://www.icsspe.org/sites/default/files/ICSSP_E_Position_Paper_on_Betting_2010.pdf)>

abgerufen am 11.04.2017

Janssen, Helmut

Sanktionswirkungen, in: KrimLEX - Das Kriminologie-Lexikon ONLINE, ohne Datum

[http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTAB
E=S&KL_ID=138](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=138)

abgerufen am 11.04.2017

Kahlert, Heike

Bildungs- und Erziehungssoziologie, in: Kneer/Schroer (Hrsg.), Handbuch spezielle Soziologien, Wiesbaden, 2010, S. 67-84

Kistner, Thomas

Fifa-Mafia: Die schmutzigen Geschäfte mit dem Weltfußball, München, 2012

Knuth, Johannes

Julia Stepanowa: Wer auspackt, wird verbannt, in: www.sueddeutsche.de, 25.06.2016

[http://www.sueddeutsche.de/sport/doping-
whistleblowerin-julia-stepanowa-wer-auspackt-
wird-verbannt-1.3094202](http://www.sueddeutsche.de/sport/doping-whistleblowerin-julia-stepanowa-wer-auspackt-wird-verbannt-1.3094202)>

abgerufen am 11.04.2017

Koch, Rainer / Maennig, Wolfgang

Spiel- und Wettmanipulationen – und der Anti-Korruptionskampf im Fußball, Macht und Versuchung auf dem grünen Rasen, in: Der Bürger und Staat, 56. Jahrgang, Heft 1, 2006, S. 50-58

- Krems, Burkhardt* Good Governance (Public Governance), in: Online-Verwaltungslexikon www.olev.de, Version 1.53, Köln, 03.04.2016
- <http://www.olev.de/g/good_gov.htm>
- abgerufen am 11.04.2017
- Kulke, Ulli* Sportgeschichte: Das alte Olympia war so korrupt wie die Fifa, www.welt.de, 08.06.2015
- <<https://www.welt.de/geschichte/article142107846/Das-alte-Olympia-war-so-korrupt-wie-die-Fifa.html>>
- abgerufen am 11.04.2017
- Lammert, Katharina* Korruption im Sport, zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Verantwortungsteilung zwischen Sport und Staat, Studien zum Sportrecht, Band 4, Köln, Nolte, Martin (Hrsg.),2014
- Maennig, Wolfgang* Korruption im internationalen Sport: Ökonomische Analyse und Lösungsansätze, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 73, 2004, 2, S. 263-291
- Merton, Robert King* Sozialstruktur und Anomie, in: Soziologische Theorie und soziale Struktur, Robert K. Merton, aus dem Amerikanischen von Beister, Hella, Meja Volker, Stehr, Nico (Hrsg.), Berlin/New York, 1995, S. 127-154

- Miebach, Bernhard* Soziologische Handlungstheorie: Eine Einführung, 4. Auflage, Wiesbaden, 2014
- N.N.* Anomietheorie (Merton), in: KrimTheo, ohne Jahr
<<http://krimtheo.criminologia.de/theorien/anomie-druck/anomietheorie-merton>>
abgerufen am 11.04.2017
- N.N.* Soziale Desorganisation, in: KrimTheo, ohne Jahr
<<http://krimtheo.criminologia.de/theorien/soziale-desorganisation>>
abgerufen am 11.04.2017
- N.N.* Olympische Sommerspiele 2024: Rom zieht Olympiabewerbung zurück, in: ZEIT ONLINE, 29.09.2016,
<<http://www.zeit.de/sport/2016-09/olympische-sommerspiele-2024-rom-bewerbung>>
abgerufen am 11.04.2017
- Niehaus, Holger* Annäherung an einen Korruptionsbegriff des (deutschen) Strafrechts, in: Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden, 2012, S. 55-66

- Nützenadel, Alexander* Korruption aus historischer Perspektive, in: Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden, 2012, S. 79-92
- Nye, Joseph Samuel* Corruption and Political Development a Cost-Benefit Analysis, in: American Political Science Review, 1967, Vol. 61, issue 2, S. 417-427
- Opp, Karl-Dieter* Definitionen und ihre Bedeutungen für die Sozialwissenschaften, in: Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden, 2012, S. 13-28
- PCC* Final Report, Meeting Permanent Consultative Council, Baku, Azerbaijan, 30.03.2013
 <<http://unesdoc.unesco.org/images/0022/002225/222533e.pdf>>
 abgerufen am 11.04.2017
- Pfister, Bernhard* Wie ist die Rechtsstruktur der Sportorganisation in Deutschland?, in: www.sportrecht.org, 2013
 <[http://sportrecht.org/cms/upload/01grundlagen/02/Pfister-Zur Einfuehrung-Aufbau %20und Struktur der deutschen Sportverbaende und Sportvereine.pdf](http://sportrecht.org/cms/upload/01grundlagen/02/Pfister-Zur_Einfuehrung-Aufbau_%20und_Struktur_der_deutschen_Sportverbaende_und_Sportvereine.pdf)>
 abgerufen am 11.04.2017

- Pies, Ingo / Beckmann, Markus* Whistle-Blowing heißt nicht: „verpfeifen“ – Ordonomische Überlegungen zur Korruptionsprävention durch und in Unternehmen, in: Korruption als internationales Phänomen - Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung eines weltweiten Problems, Fifka, Matthias, Falke, Andreas (Hrsg.), Köln/Nürnberg, 2012, S. 67-94
- Popitz, Heinrich* Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart – Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Tübingen, 1967, 331/332
- Rabl, Tanja* Korruption aus der Perspektive der Psychologie, in: Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden, 2012, S. 153-167
- Rawe, Reinhard* Lobbyarbeit, in: LSB Magazin, 9, 2016, S. 3
- Reiner, Robert* Politische Ökonomie, Kriminalität und Strafrechtspflege: ein Plädoyer für eine sozialdemokratische Perspektive, in: Kriminologische Grundlagentexte, D. Klimke, A. Legnaro (Hrsg.), Wiesbaden, 2016, S. 181-201
- Schenk, Sylvia* Sport und Korruption, in: agora42, 4, 2012, S. 44-49

- Schenk, Sylvia* Interview geführt durch Gallbrunner, Sylvia Schenk über Fifa, Uefa und die Frage der Bestechlichkeit, in: *www.tagblatt.de*, 2010
- <http://www.tagblatt.de/Nachrichten/Sylvia-Schenk-ueber-Fifa-Uefa-und-die-Frage-der-Bestechlichkeit-187715.html>>
- abgerufen am 11.04.2017
- Schenk, Sylvia* Korruption und Sport: Integrität stärken und Missbrauch verhindern, Arbeitspapier, 03/2009
- https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Sport/Sports_and_Corruption_Working%20Paper_9_September_2009_German.pdf>
- abgerufen am 11.04.2017
- Schmitt, Thomas* Sport im Sumpf: Korruption, Doping, Wettbetrug und die Geldgier, in: *Handelsblatt*, 19.01.2016
- <http://www.handelsblatt.com/sport/sonstige-sportarten/sport-im-sumpf-korruption-doping-wettbetrug-und-die-geldgier/12850782.html>>
- abgerufen am 11.04.2017
- Schröder, Maria* Die Prinzipal-Agent-Theorie, in: *Scheinwerfer 53*, Themenschwerpunkt Korruption – wissenschaftliche Perspektiven, Transparency International Deutschland e.V. (Hrsg.), Berlin, 2011, S. 5

- Stell, Sabine* Welsportministerkonferenz (MINEPS V) fand 2013 in Deutschland statt, in: BISP-Report 2012, 2013, S. 41-43
- Stiels-Glenn, Michael* Ethik, in: KrimLEX - Das Kriminologie-Lexikon ONLINE, ohne Datum
 <http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=E&KL_ID=61>
 abgerufen am 11.04.2017
- Strasser / van den Brink* Warum es ohne Kriminalität nicht geht, Wir brauchen Kriminalität und müssen sie doch gleichzeitig verhindern: Ein modernes Paradoxon, in: Neue Kriminalpolitik (NK), Jahrgang 17, Heft 3, 2005, S. 117-119
- Streppelhoff, Robin* Korruption im Fußball, Eine Bibliographie, in: Bundesinstitut für Sportwissenschaften (BisP), Bonn, 2015
 <https://www.bisp.de/SharedDocs/Downloads/Publicationen/Bibliographien/Korruption_im_Fussball.pdf?__blob=publicationFile&v=4>
 abgerufen am 11.04.2017
- Summerer, Thomas* Die FIFA – Täterin oder Opfer, in: Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRT), 2/2016, S. 45
- Süße, Sascha / Helle-macher, Kira* Korruption bei der FIFA – US Justizbehörden ziehen die rote Karte, in: Newsdienst Compliance, 2015, 71002

- Sutherland, Edwin
Hardin* White-collar Kriminalität, in: Kriminologische Grundlagentexte, D. Klimke, A. Legnaro (Hrsg.), Wiesbaden, 2016, S. 282-307
- Swoboda, Sabine /
Bohn, André* Aktuelles Gesetzgebungsvorhaben: Neue Straftatbestände zum Sportwettbetrug und zur Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe, 2016, Juristische Schulung (JuS), S. 686-689
- Techmeier, Ingo* Ökonomischer Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, in: KrimLEX- Das Kriminologie-Lexikon ONLINE, ohne Jahr

<http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=242>

abgerufen am 11.04.2017
- Techmeier, Ingo* Corporate Crime, in: KrimLEX – Das Kriminologie-Lexikon ONLINE, ohne Jahr

<http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=46>

abgerufen am 11.04.2017
- The World Bank
(Hrsg.)* Helping Countries Combat Corruption: The Role of the World Bank, 2. Corruption and Economic Development, ohne Jahr

<<http://www1.worldbank.org/publicsector/anticorrupt/corruptn/cor02.htm>>

abgerufen am 11.04.2017

- The World Bank (Hrsg.)* Development in Practice, Governance, The World Bank's Experience, Washington, 1994
<<http://documents.worldbank.org/curated/en/711471468765285964/pdf/multi0page.pdf>>
abgerufen am 11.04.2017
- Theile, Hans* Anomie, in: KrimLEX - Das Kriminologie-Lexikon ONLINE, ohne Jahr
<http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=A&KL_ID=13>
abgerufen am 11.04.2017
- Thiel, Stephanie* Korruption als Forschungsthema der Kriminologie, in: Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden, 2012, S. 169-188
- Transparency International (Hrsg.)* Corruption Perceptions Index 2016, 25.01.2017
<http://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016>
abgerufen: 11.04.2017
- Transparency International (Hrsg.)* Global Corruption Report: Sport, 2016
<http://www.transparency.org/news/feature/sport_integrity>
abgerufen am 11.04.2017

Transparency International Deutschland
e. V. (Hrsg.)

Lobbyismus

<https://www.transparency.de/Lobbyismus.737.0.html?&no_cache=1&sword_list%5B%5D=lobby>

abgerufen am 11.04.2017

Transparency International Deutschland
e.V. (Hrsg.)

Was ist Korruption?, Ohne Jahr

<<https://www.transparency.de/was-ist-korruption.2176.0.html>>

abgerufen am 11.04.2017

Transparency International Deutschland
e.V. (Hrsg.)

Rezension, Susan Rose-Ackerman: Corruption and Government. Causes, Consequences, and Reform

<<https://www.transparency.de/index.php?id=611&type=98>>

abgerufen am 11.04.2017

Transparency International Deutschland
e.V. (Hrsg.)

Arbeitspapier, Korruption und Sport: Integrität stärken und Missbrauch verhindern, # 03/2009,

<[https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Sport/Sports and Corruption Working%20Paper_9_September_2009_German.pdf](https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Sport/Sports_and_Corruption_Working%20Paper_9_September_2009_German.pdf)>

abgerufen: am 11.04.2017

UNESCO (Hrsg.)

Follow-up Meeting of the Fifth International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport (MINEPS

V) on the Fight against the Manipulation on Sports Competitions; Final report, Paris, 2015

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0023/002351/235118e.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

UNESCO (Hrsg.)

General Conference; 37th; Follow up to the fifth International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport (MINEPS V); Information document 37 C/INF.16, Paris, 05.09.2013

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0022/002229/222914E.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

UNESCO (Hrsg.)

MINEPS V, Final Report, Berlin, 03.06.2013

<<http://unesdoc.unesco.org/images/0022/002228/222898e.pdf>>

abgerufen am 11.04.2017

UNESCO (Hrsg.)

MINEPS V, Berliner Erklärung, Berlin. 30.05.2013

<https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/MINEPS_V_-_Declaration_of_Berlin_Original_English_Final_-4_02.pdf>

abgerufen am 11.04.2017

- UNESCO (Hrsg.)* Fifth International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport (MINEPS V), 28 – 30 Mai 2013, Working Document, Paris, 2013
- <http://www.unesco.org/new/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/SHS/pdf/mineps5_workingdocument.pdf>
- abgerufen am 11.04.2017
- UNESCO, BMI (Hrsg.)* MINEPS V, Media E-KIT (engl. Version), 2013
- <http://www.mineps2013.de/fileadmin/Dokument_e/pdf/MINEPS%20V_Media%20E%20Kit_eng.pdf>
- abgerufen am 11.04.2017
- UNESCO (Hrsg.)* Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, 21.10.2005
- < <http://unesco.de/infothek/dokumente/uebereinkommen/konvention-gegen-doping-im-sport.html>>
- abgerufen am 11.04.2017
- UNESCO (Hrsg.)* MINEPS IV, Final report, Athen, 08.12.2004
- <<http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001405/140584e.pdf>>
- abgerufen am 11.04.2017

- UNESCO (Hrsg.)* MINEPS III, Final report, Punta del Este, 03.12.1999
<<http://unesdoc.unesco.org/images/0011/001198/119812eo.pdf>>
abgerufen am 11.04.2017
- UNESCO (Hrsg.)* MINEPS II, Final report, Moskau, 25.11.1988
<<http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000828/082899eb.pdf>>
abgerufen am 11.04.2017
- UNESCO (Hrsg.)* Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport, 21.11.1978
<<http://www.unesco.de/infothek/dokumente/unesco-erklaerungen/charta-leibeserziehung-sport.html>>
abgerufen am 11.04.2017
- UNESCO (Hrsg.)* MINEPS I, Rapport final, Paris, 05.04.1976
<<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001230/123066fo.pdf>>
abgerufen am 11.04.2017
- UNESCO (Hrsg.)* Follow-up to MINEPS V, ohne Jahr
<<http://www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/physical-education-and-sport/mineps/follow-up-to-mineps-v/>>

abgerufen am 11.04.2017

UNESCO (Hsrg.)

Weltkonferenz der Sportminister, Überblick und grundlegende Informationen, ohne Datum

<<https://www.unesco.de/bildung/bildung-weltkonferenzen/mineps.html>>

abgerufen am 11.04.2016

Vereinte Nationen (Hrsg.)

United Nations Convention against Corruption, Wien, 14 December 2005,

<http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf>

abgerufen am 11.04.2017

Vereinte Nationen (Hrsg.)

Resolution adopted by the General Assembly on 28 November 2012, A/RES/67/17, Sport as a means to promote education, health, development and peace

<http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/67/17>

abgerufen am 11.04.2017

Walther, Felix

Das Korruptionsstrafrecht des StGB, in: JURA – Juristische Ausbildung, 07/2010, S. 511-520

Weinreich, Jens

Das Klagelied der Whistleblower, in: Die Presse am Sonntag, 16.10.2016, S. 25

- Weinreich, Jens* Die globale Spezialdemokratie, Korruption als strukturelles Problem des Sportsystems, in: Weinreich (Hrsg.), Korruption im Sport. Mafiose Dribblings – Organisiertes Schweigen, Leipzig, 2006, S. 22-66
- Winterfeldt, Jörg* Operation goldene Pfeife, In der Grauzone des globalen Geschäfts der Fußballwettmanipulationen, in: Weinreich (Hrsg.), Korruption im Sport: Mafiose Dribblings – Organisiertes Schweigen, Leipzig, 2006, S. 195-205
- Wolf, Sebastian* Politikwissenschaftliche Korruption, in: Was ist Korruption – Begriffe, Grundlagen und Perspektive gesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung, Graeff, Peter, Grieger, Jürgen (Hrsg.), Baden-Baden, 2012, S. 113-133

10 Anhang

Anhangsverzeichnis

		Seite
Tab. 1	Teilnehmende Nichtregierungsorganisationen MINEPS I	111
Tab. 2	Teilnehmende Nichtregierungsorganisationen MINEPS II	112
Tab. 3	Teilnehmende Nichtregierungsorganisationen MINEPS III	113
Tab. 4	Teilnehmende Nichtregierungsorganisationen MINEPS IV	114
Tab. 5	Teilnehmende Nichtregierungsorganisationen MINEPS V	114

1.	Association internationale d'histoire de l'éducation physique et du sport
2.	Catholic International Education Office
3.	Catholic International Federation for Physical and Sports Education
4.	Confederation of Organizations of the Teaching Profession
5.	International Association of Physical Education and Sports for Girls and Women
6.	International Association of Universities
7.	International Confederation of Professional and Intellectual Workers

8.	International Council of Sport and Physical Education (ICSPE)
9.	International Council on Health, Physical Education and Recreation
10.	International Federation for Physical Education
11.	International League for Child and Adult Education
12.	International Military Sports Council
13.	International Playground Association
14.	International Professional Secretariat for Teaching
15.	International Union of Students
16.	Supreme Council for Sport in Africa
17.	World Alliance of Young Men's Christian Associations
18.	World Federation of Catholic Youth
19.	World Federation of Teachers' Unions
20.	World Federation of Trade Unions

Tabelle 1 - NGO MINEPS I

1.	Arab Sport Confederation
2.	Catholic International Federation for Physical and Sports Education
3.	General Association of International Sport Federation (GAISF)

4.	International Council of Sport Science and Physical Education (ICSSPE)
5.	International Council on Health, Physical Education and Recreation
6.	International Fair-Play Committee
7.	International Federation for Physical Education
8.	International Union of Students
9.	World Peace Council

Tabelle 2 - NGO MINEPS II

1.	Asociacion Internacional de Escuelas Superiores de Education Fisica
2.	General Association of International Sports Federations
3.	International Council for Health, Physical Education, Recreation, Sport and Dance
4.	International Council of Sport Science and Physical Education
5.	International Dance Council
6.	International Federation for Parent Education
7.	International Federation for Physical Education
8.	International Federation of Body Builders
9.	International Federation of Sports Medicine

10.	Islamic Solidarity Sports Federation
11.	Trim and Fitness International Sport for All Association
12.	USA Swimming

Tabelle 3 - NGO MINEPS III

1.	International Committee for Fair Play
2.	International Council of Sport Science and Physical Education
3.	International Sport and Culture Association

Tabelle 4 - NGO MINEPS IV

1.	Agency for Education through Sport (APELS)
2.	Association of National Olympic Committees
3.	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
4.	Fédération Internationale de Médecine du Sport (FIMS)
5.	International Association for Physical Education in Higher Education (AIESEP)
6.	International Association for Sports and Leisure Facilities
7.	International Association of Physical Education and Sport for Girls and Women
8.	International Committee for Fair Play

9.	International Council of Sport Science and Physical Education
10.	International Federation of Adapted Physical Activity (IFAPA) – Institut National Supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes Handicapés et les Enseignements Adaptés (INSHEA)
11	International Federation of Bodybuilding and Fitness
12.	International Federation of Physical Education (FIEP)
13.	International Society for Comparative Physical Education and Sport (ISCPES)
14.	International Society for the History of Physical Education and Sport (ISHPES)
15.	International Sport and Culture Association (ISCA)
16.	International University Sports Federation (FISU)
17.	International Workers and Amateurs in Sport Confederation
18.	Right to Play
19.	Sportaccord
20.	Trim and Fitness International Sport for All (TAFISA)
21..	Union of European Football Associations (UEFA)
22.	World Federation of Teachers' Unions

Tabelle 5 - NGO MINPES V

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Marco Willms